

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1928

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 4

Wandlungen des Arbeitszeitproblems

Von Fritz Tarnow

Is in unsere Zeit hinein ist noch die Auffassung anzutreffen, als ob zwischen der Dauer des Arbeitstages und der arbeitstäglichen Grösse der Arbeitsleistung ein unmittelbarer und proportionaler Zusammenhang bestände. Dabei ist seit Jahrzehnten durch die Praxis und in der Theorie der Irrtum dieser Auffassung unwiderlegbar nachgewiesen. Es war das grosse Verdienst der Sozialreformer, dass sie durch die wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage die Annahme zerstörten, eine Veränderung in der Arbeitszeitdauer nach unten oder nach oben müsse immer in der gleichen Richtung auch das Arbeitsergebnis verändern. Indem sie an einer Fülle von Tatsachen nachwiesen, dass die Praxis ganz andere und meist entgegengesetzte Resultate zeigte, deckten sie gleichzeitig auch den wirklichen Zusammenhang auf, nämlich die physisch-psychologisch begründete Eigenschaft der menschlichen Arbeitskraft, *auf eine Veränderung der Arbeitszeitdauer mit einer Veränderung der Intensität zu reagieren*.

Die Verbreitung dieser Erkenntnis durch angesehene bürgerliche Wissenschaftler ist ganz zweifellos dem gewerkschaftlichen Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit sehr zugute gekommen. War man doch im allgemeinen geneigt, in der gewerkschaftlichen Forderung nur den Ausdruck kultureller und sozialer Arbeiterwünsche zu sehen, und nun wurde klargestellt, dass diese Wünsche nicht nur ohne ökonomische Einbusse, sondern zum Vorteil der Wirtschaft erfüllbar sind. An zahlreichen Beispielen erwies sich ganz eindeutig, dass sowohl die Kosten für Lohnerhöhungen wie die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit durch *Mehrleistungen* der Arbeiter nicht nur wieder eingebracht, sondern überholt worden waren.

In der Nachkriegszeit freilich ist von den alten Sozialreformern in der Arbeitszeitfrage mancher vom Saulus zum Paulus geworden. Nicht als ob sie ihre früheren Auffassungen glatt widerrufen hätten, aber sie meinten nun, dass die ausserordentliche Lage der deutschen Wirtschaft, deren Zerrüttung und Verarmung, ein grösseres Mass der Arbeitszeit erforderten als den Achtstundentag. Was *Hugo Stinnes* auf die kurze Formel brachte, in Deutschland müsse auf zehn bis fünfzehn Jahre der Zehnstundentag wiedereingeführt werden, um die Lebensbasis wiederherzustellen, das fand auch einigen Widerhall in den Reihen der von der Wirtschaftsnot und dem politischen Umschwung verängstigten

Professoren. Wie die zünftigen Geldtheoretiker zu jener Zeit die Möglichkeit einer Stabilisierung mit den gegebenen Mitteln noch leugneten, als sie schon mit Erfolg in die Wege geleitet war, so sind auch viele Nationalökonomien durch den tatsächlichen Wiederaufstieg der deutschen Wirtschaft geradezu überrumpelt worden. Nach ihrer Voraussage hätte eine sehr viel längere und härtere Leidenszeit mit verlängerter Arbeitszeit und grösserer Einschränkung in der Lebenshaltung vorausgehen müssen. Erst später kam die *Kaufkraftdiskussion* in Gang, wobei dann in etwas klargestellt wurde, das nach den Gesetzen der Wirtschaft eine Vergrößerung der Arbeitsleistung mit einer gleichzeitigen Verminderung des Konsums überhaupt nicht denkbar ist, weil die Produktionsgrösse erst ein Resultat der Absatzmöglichkeit ist.

Inzwischen sind die wirklichen Tatsachen und Zusammenhänge in der Wirtschaft wieder etwas deutlicher geworden, und insbesondere ist das *schnelle Wachstum der Produktivität* ein Faktum, das offen zutage liegt. Es hat sich eingestellt ohne diejenige Verlängerung der Arbeitszeit, die man dafür als unumgänglich notwendig angenommen hatte, ja, ohne dass überhaupt die verfügbare Arbeitskraft nur voll in Anspruch genommen wäre. Angesichts dieser Entwicklung ist auch bei den wissenschaftlichen Sozialpolitikern wieder eine andere Einstellung zur Arbeitszeitfrage unverkennbar, wenn auch die Erkenntnisbasis noch nicht gerade als schon wieder vollkommen gefestigt bezeichnet werden kann. Daraus erklärt sich das starke Bedürfnis, durch eine objektive Untersuchung der Tatsachen in den letzten Jahren den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung erneut festzustellen.

Im Herbst 1925 forderte der *Verein für Sozialpolitik* den Reichsarbeitsminister auf, „das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung in den verschiedenen Erwerbszweigen Deutschlands“ durch eine besondere Enquete zu untersuchen. In erster Linie sollte dabei das Arbeitszeitproblem untersucht werden, wozu in der Eingabe des Vereins begründend ausgeführt wurde:

„Schon seit Jahren wird der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft auf das empfindlichste durch die erbitterten Kämpfe gestört, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Streitfrage der täglichen Arbeitszeit ausgefochten werden. Dabei umfasst der Streit nicht nur Ziele, welche wegen entgegengesetzter Weltanschauung und Interessenlage immer Kampfbjekte bleiben dürften, sondern auch wichtige *Tatsachen*, die bei Anwendung zuverlässiger Ermittlungsmethoden sehr wohl *eindeutig festzustellen* und damit dem Parteistreit zu entziehen wären.“

Im Sinne der Eingabe wurde denn auch in der grossen *Wirtschaftsenquete*, die im Sommer 1926 in Angriff genommen wurde, ein besonderer Ausschuss mit der Aufgabe betraut, festzustellen, „*in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben*“. Diesem sogenannten „*Arbeitsleistungsausschuss*“ gehört neben Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — darunter auch dem Verfasser dieses Aufsatzes — sowie von Reichstagsfraktionen von den Deutschnationalen bis zu den Kommunisten auch eine Reihe namhafter sozialpolitischer Gelehrter an, wie die Professoren von *Zwiedineck-Südenhorst*, *Heyde*, *Zimmermann* und *Zahn*. Seine Untersuchungen, die bisher eine grössere

Zahl von Betrieben des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, der Hütten- und Walzwerke und der Textilindustrie umfassen, sind aber noch nicht so weit zum Abschluss gekommen, um schon ein Endergebnis erkennen zu lassen.

So viel steht aber schon fest, dass die „eindeutige Feststellung wichtiger Tatsachen“ zu dem aufgeworfenen Problem denn doch keineswegs so einfach ist, wie das den Anregern der Untersuchung wohl erschien. Was ihnen vorschwebte, waren Untersuchungen von der Art, wie sie aus der Vorkriegszeit beispielsweise für die Betriebe von Zeiss (Jena) und von Freese weit bekanntgeworden sind, wobei exakt festzustellen war, dass nach einer Verkürzung der Arbeitszeit die Produktionskurve keineswegs nach unten, sondern nach oben führte und der Zusammenhang zwischen dieser Arbeitszeitverkürzung und der Leistungssteigerung ganz unverkennbar war. Ebenso exakt konnten Feststellungen derart gemacht werden, dass bei einer Verlängerung der Arbeitszeit die Stundenintensität zurückging.

Die Annahme, dass mit den gleichen Untersuchungsmethoden auch für unsere Zeit ebenso eindeutige Feststellungen gemacht werden könnten, erwies sich als trügerisch. Dabei war eine unerlässliche Voraussetzung für eine solche Untersuchung in idealer Weise gegeben, denn zweimal haben in der Nachkriegszeit erhebliche Veränderungen der Arbeitszeit stattgefunden: das erstemal nach Kriegsschluss durch die *allgemeine Einführung des Achtstundentages*, das zweitemal am Ende der Inflationszeit, als mit der *neuen Arbeitszeitverordnung* die Arbeitszeit in zahlreichen Betrieben von acht auf neun Stunden heraufgesetzt wurde.

Untersucht man nun in den einzelnen Betrieben den Verlauf der Produktionskurve in diesen beiden Zeitabschnitten, so wird man in den meisten Fällen finden, dass nach der Einführung des Achtstundentages die Leistungen in der Arbeitsstunde nicht nur nicht grösser, sondern sogar noch kleiner waren als in der Vorkriegszeit bei einem längeren Arbeitstage. Andererseits ist nach der Wiedereinführung des Neunstundentages vielfach festzustellen, dass die Stundenleistungen keineswegs fielen, sondern stiegen. Das sind Resultate, die anscheinend alle früher gefundene Gesetzmässigkeit über den Haufen werfen, aber auch aller Logik so sehr widersprechen, dass man auch ohne nähere Kenntnis der Zeitumstände zu der Annahme kommen muss, dass beide Male neben der Arbeitszeitveränderung noch *andere Faktoren* eine erhebliche Rolle gespielt haben müssen.

Diese „anderen Faktoren“ sind nicht schwer zu erkennen. Man erinnert sich, wie unmittelbar nach Kriegsschluss — ganz abgesehen von den unvermeidlichen *Auswirkungen des politischen Umsturzes* auf die Arbeitstätigkeit — die gesamte Produktionsbasis zerrüttet war, wie die *Rohstoffe* teils ganz fehlten, teils in der Qualität minderwertig waren, wie der *technische Apparat* heruntergewirtschaftet war, wieviel Arbeit für den Produktionseffekt verloren ging, weil sie für die *Umstellung von der Kriegs- auf die Friedensproduktion* eingesetzt werden musste, und wie schliesslich auch die *menschliche Arbeitskraft* durch die jahrelange Aushungerung minderwertig geworden war. Diese leistungsmindernden

Faktoren sind in ihrer ausschlaggebenden Bedeutung so offensichtlich, dass es eine kindliche Zahlenspielerei wäre, wollte man aus den Unterschieden in den Leistungen dieser Zeit gegenüber der Vorkriegszeit irgendwelche Schlüsse über die Wirkung der Arbeitszeitverkürzung herleiten.

Umgekehrt waren in der Periode vom Herbst 1923 zum Frühjahr 1924 sehr gewichtige leistungssteigernde Faktoren wirksam. Wenn auch die Produktionskurve vom Kriegsende an nicht in gerader Linie nach oben führte, weil die ruckartigen Stöße der Geldentwertung immer aufs neue den Fortschritt zurückwarfen, so befand sich doch die Produktionswirtschaft in ihrer Basis in einem ziemlich ununterbrochen *aufsteigendem Zuge der Restaurierung*. Die Verbesserung des Produktionsapparates machte unausgesetzt Fortschritte, ebenso die Bewältigung des Rohstoffproblems wie auch das Ineinanderspielen der einzelnen Wirtschaftsteile. Nichtsdestoweniger stürzte die Kurve des Produktionseffektes gegen den Herbst 1923 steil nach unten. Es war die Zeit der *sterbenden Währung*, als die Geldentwertung die tollsten Sprünge vollführte und damit über die gesamte Wirtschaft einen Zustand lähmenden Entsetzens ausbreitete. Ganz katastrophal war diese Zeit für die Arbeiter, die den verdienten Lohn in der Hand zerschmelzen sahen und buchstäblich für weniger als ein Butterbrot arbeiten mussten. Alle sachlichen und psychologischen Arbeitsvoraussetzungen hatten einen Tiefstand erreicht, der kaum noch zu unterbieten war. So war es auch nur eine glatte Selbstverständlichkeit, dass die produktiven Leistungen im gleichen Augenblick und allein schon aus diesem Grunde wieder ansteigen mussten, als mit der Einführung der festen Währung wieder ein fester Geldrechnungsmassstab zur Verfügung stand. Mit dieser Massnahme wurde nun aber auch das von der Inflation mobilisierte grosse Heer der „Nullenschreiber“ beschäftigungslos. Die gleichzeitige *Aufhebung der „Demobilmachungsverordnung über Einstellung und Entlassung“* ermöglichte es den Unternehmern, die Betriebe von diesen Überflüssigen zu reinigen, und in einem Aufwaschen wurden auch alle irgendwie sonst entbehrlichen Arbeiter aus den Betrieben mit hinausgespült. Die Arbeitslosenstatistik aus dieser Zeit bringt das mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck: Im August 1923 wurden nur 139 016 Hauptunterstützungsempfänger gezählt, im November waren es 954 664 und im Januar 1924 sogar 1 533 495. Es ist ganz klar, dass nach dieser Prozedur in den Produktionsstatistiken die *Kopfquote* der Arbeitsleistung ganz erheblich ansteigen musste, selbst wenn nicht die vorhergenannten Umstände bei den verbliebenen Belegschaften eine tatsächliche Leistungssteigerung hervorgerufen hätten. Gegenüber diesen Faktoren konnte die Wirkung einer Arbeitszeitverlängerung nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein. Jedenfalls ist sie nicht isoliert messbar. Man wird den logischen Schluss ziehen können, dass durch die gleichzeitig den Arbeitern aufgezwungene Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Steigerung der Stundenleistungen, die nach den ganzen Umständen eintreten musste, nicht voll zur Auswirkung kam. Um so sinnloser wäre es natürlich, in der Arbeitszeitverlängerung nun *den* Faktor sehen zu wollen, der die Intensitätssteigerung hervorgerufen hätte.

Man sieht, dass der Arbeitsleistungsausschuss vor eine geradezu unlösbare Aufgabe gestellt worden war, wenn man sie darauf beschränken wollte, aus den Erfahrungen der letzten Jahre mit exakten Feststellungen belegte Schlüsse über die Einwirkung der Arbeitszeitveränderungen auf die Arbeitsleistung zu ziehen. Der Ausschuss hat sich denn auch veranlasst gesehen, seine Untersuchungsmethoden zu erweitern, und zwar nicht nur, weil es die geschilderten, zeitlich bedingten „sonstigen Faktoren“ unmöglich machten, für die Untersuchungszeit die allein durch die menschliche Arbeitskraft verursachten Leistungsveränderungen genügend zu isolieren, sondern weil sich auch die Erkenntnis aufgedrängt hatte, *dass mit der fortgeschrittenen Technisierung und Arbeitsorganisation das zu untersuchende Problem eine Gestalt angenommen hat, die es überhaupt nicht mehr allgemein gestattet, die menschliche Arbeitsleistung als einen Vorgang anzusehen, der noch isoliert vom gesamten Arbeitsprozess betrachtet und gemessen werden könnte.*

Die Annahme, dass bei Verkürzung der Arbeitszeit oder Verbesserung der Lebenshaltung durch Lohnerhöhung die Arbeitsleistung sich verbessern müsse, setzt stillschweigend voraus, dass gesteigerter Arbeitswille und verbesserte Arbeitsfähigkeit des Arbeiters auch immer durch Steigerung der Arbeitsleistung zum Ausdruck kommen können. Das trifft zweifellos auch heute noch für zahlreiche Arbeitsverrichtungen ohne weiteres zu. Man braucht sich aber bloss das oft beschriebene „*fließende Band*“ nach Fordschem Muster vorzustellen, um einen Arbeitsprozess kennenzulernen, bei dem jeder beteiligte Arbeiter absolut an ein Pensum gebunden ist, das er persönlich weder verringern noch vergrössern kann. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Betriebsorganisation à la Fließband in mannigfaltigen Formen auch in der deutschen Wirtschaft bereits eine grosse Ausdehnung angenommen hat und an Bedeutung immer noch und sehr schnell wächst.

Auch da, wo das äussere Bild der Arbeitsvorgänge die Fließarbeit noch gar nicht vermuten lässt, ist häufig bereits das System der *Pensumarbeit* vorhanden. Ein typisches Beispiel dafür ist der modern technisierte *Steinkohlenbergbau*, der durch die Einführung von Schrämmaschinen, Bohrhämmern, Abbauhämmern und Schüttelrutschen maschinisiert worden ist. Die drei erstgenannten Arbeitsgeräte sind aber keine automatisch wirksamen Maschinen, sondern im Grunde genommen nur Handwerkszeuge mit mechanischer Antriebskraft. Sie können der Führung durch die Hand des gelernten Kohlenhauers nicht entbehren, und von der Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer, mit der er diese Geräte handhabt, hängt der Arbeitseffekt noch ebenso ab wie vordem bei reiner Handarbeit. Die Einflussmöglichkeit des einzelnen Arbeiters auf den Produktionseffekt ist also durch diese Technisierung nicht beseitigt oder auch nur wesentlich verändert worden.

Eine ganz andere Wirkung hat aber die *Schüttelrutsche* hervorgerufen, obwohl es sich hierbei nur um ein Transportgerät ziemlich einfacher Natur handelt. Die Schüttelrutsche ist eine transportable Stahlblechrinne, die den Kohlenstoss entlang, auf schräger Ebene montiert, durch fortgesetzte Schüttelbewegungen

bewirkt, dass das in die Rutsche geworfene Arbeitsgut abwärts gleitet und in bereitstehende Wagen befördert wird. Da es gar nicht darauf ankommt, dass immer gleichmässig bestimmte Kohlenmengen auf der Rutsche befördert werden, ist zunächst gar nicht einzusehen, wie dadurch an der individuellen Einflussmöglichkeit auf den Arbeitseffekt überhaupt etwas geändert werden könnte. In Wirklichkeit hat aber die Schüttelrutsche diesen individuellen Einfluss vollkommen ausgeschaltet und zur Pensumarbeit für die ganze Belegschaft des Schüttelrutschenbetriebes geführt. Die Anwendung der Schüttelrutsche macht eine Betriebsorganisation erforderlich, wonach drei aufeinanderfolgende Schichten sich in die Gesamtarbeit teilen. Die erste Schicht legt die Schüttelrutsche an; die zweite Schicht betreibt die eigentliche Kohlegewinnung und die dritte füllt den leer gewordenen Raum wieder mit Gestein aus. Das Arbeitspensum der ersten und der letzten Schicht ist dadurch ohne weiteres genau umgrenzt. Jede dieser Schichten kann nicht mehr als ihr Pensum leisten, darf auch nicht dahinter zurückbleiben, weil sonst die nachfolgende Schicht ihre Arbeit nicht beginnen könnte. Auch die eigentliche Kohlegewinnungsschicht ist an das vorgeschriebene Pensum genau gebunden. Der Abbau vollzieht sich so, dass innerhalb der Schichtzeit ein Kohlenstoss von bestimmter Breite und Höhe entsprechend der Länge der Schüttelrutsche von einer Arbeitsgruppe abgebaut werden muss. Den Kohlenstoss entlang sind in gleichmässigen Abständen die Kohlenhauer verteilt; dem einzelnen ist eine Mehr- oder Minderleistung praktisch nicht möglich, da diese Abbautechnik einen gleichmässigen Strich erfordert.

So einfach also hier die technischen Mittel erscheinen, so ist dadurch doch eine vollkommene Veränderung des Arbeitsleistungsproblems hervorgerufen: *tür individuelle Veränderungen der Arbeitsleistung ist überhaupt kein Spielraum mehr vorhanden.*

Ganz anders sieht das Problem beispielsweise in der *Textilindustrie* aus. Hier ist jede Maschine in der Regel eine selbständige Arbeitseinheit, die in ihrer Leistungsmenge nicht an die anderen Arbeitseinheiten gebunden ist. Theoretisch kann also der Spinner oder Weber an seiner Maschine beliebig viel oder wenig produzieren. Hier ist es aber das *Tempo der Maschine*, das zu einem erheblichen Teil die Leistung bestimmt. Von geringen Ausnahmen abgesehen, kann der Arbeiter den Gang der Maschine nicht beschleunigen oder verlangsamen. Der Spielraum seiner persönlichen Einflussnahme auf den Arbeitseffekt liegt im Rahmen der *Stillstandspausen*. Der geschickte und aufmerksame Arbeiter kann gewisse Stillstandspausen vermeiden, und er kann die Dauer der eingetretenen Pausen gegenüber seinem weniger geschickten Arbeitskollegen vermindern. Das Arbeitsleistungsproblem hängt hier also zweifellos davon ab, wie gross dieser für persönliche Einwirkung noch vorhandene Spielraum im gesamten Arbeitsprozess überhaupt noch ist.

Der Arbeitsleistungsausschuss hat die Wichtigkeit dieser „Vorfrage“ erkannt und seine Untersuchungsmethoden entsprechend erweitert. Um die Richtung dieser Erweiterung deutlicher zu machen, sei hier ein Schema wiedergegeben, das seinerzeit von mir dem Arbeitsleistungsausschuss vorgelegt wurde:

*Als Arbeitshypothese aufgestelltes Schema über den Zusammenhang zwischen
Arbeitszeitdauer und Arbeitsleistung*

Stufe der Arbeitsintensität	Veränderungen der Arbeitszeit bewirken <i>in der Regel</i> folgende Leistungsveränderungen	
	bei einer Verlängerung der Arbeitszeit	bei einer Verkürzung der Arbeitszeit
<p>I. Reine selbständige Handarbeit mit Vielseitigkeit der erforderlichen Handgriffe und Selbständigkeit in der Bestimmung der Arbeitsweise.</p>	<p>Von erheblichem Einfluss ist, ob der Arbeiter freiwillig oder gezwungen sich zur Arbeitszeitverlängerung bekennt. Das Gelingen seiner Arbeit nach Qualität und Quantität hängt wesentlich vom Gleichgewicht seiner körperlichen und geistigen Betätigung im Arbeitsprozess ab.</p> <p>Wenn durch aufgezwungene Arbeitszeitverlängerung dieses Gleichgewicht gestört wird, kann leicht die Leistungssteigerung ausbleiben und sogar in ihr Gegenteil umschlagen. Auf die Dauer wird die Verlängerung der Arbeitszeit in der Regel zu einer Verminderung der Stundenleistung führen bis nahe oder ganz an den Prozentsatz, um den die Arbeitszeit verlängert wurde.</p>	<p>In der Regel Steigerung der Stundenintensität; bei nicht zu grosser Verkürzung der Arbeitszeit bis zum Prozentsatz der Verkürzung und darüber hinaus.</p> <p>Die Steigerung der Stundenintensität stellt sich, wenn nicht sofort, dann doch nach einer Übergangszeit und auf die Dauer ein.</p>
<p>II. Reine schematische Handarbeit mit wenigen, sich gleichbleibenden Handgriffen.</p>	<p>Die Stundenintensität verändert sich zunächst nicht oder nur für die neue zusätzliche Arbeitszeit durch Minderleistung. Nach einiger Zeit macht sich die Mehrbeanspruchung des Körpers durch ein Nachlassen der Arbeitsintensität während des ganzen Tages bemerkbar. Das Arbeitsquantum des längeren Arbeitstages sinkt auf den Stand des früheren kürzeren Arbeitstages.</p>	<p>Die Stundenintensität bleibt zunächst die gleiche. Wo ein Absinken der Leistungen während der letzten Tagesstunden vorhanden war, hebt sich die Leistung der nunmehr letzten Stunden. Nach einiger Zeit hebt sich die Intensität während der ganzen Dauer der Arbeitszeit. Das tägliche Arbeitsquantum erreicht die frühere Grösse und steigt vielfach darüber hinaus.</p>

Stufe der Arbeitsintensität	Veränderungen der Arbeitszeit bewirken <i>in der Regel</i> folgende Leistungsveränderungen	
	bei einer Verlängerung der Arbeitszeit	bei einer Verkürzung der Arbeitszeit
<p>III. Rein schematische Handarbeit mit Arbeitsteilung im „fließenden“ Arbeitsprozess.</p>	<p>Die Leistungssteigerung bleibt hinter der unter II zurück, weil sie nicht mehr bestimmt wird durch die durchschnittlich vorhandene Fähigkeit, das Tempo auch bei Verlängerung der Arbeitszeit zu halten, sondern durch die schwächste Gruppe. Durch Ausmerzung der schwächeren Kräfte kann das Arbeitsergebnis verbessert werden. Auf die Dauer und auf die Qualität der verbleibenden Arbeitskräfte bezogen, tritt ein Absinken der Leistungen wie unter II ein.</p>	<p>Wie unter II.</p>
<p>IV. Arbeit an der Maschine mit Abhängigkeit der Maschinenleistung von der Tätigkeit des Arbeiters.</p>	<p>Die Auswirkung auf die Leistung hängt wesentlich von dem Grad ab, in dem der Arbeiter Einfluss auf die Maschinentätigkeit hat. Ist eine grosse und ständige Aufmerksamkeit erforderlich, sind die Auswirkungen wie unter I und können nach der ungünstigen Seite hin noch weiter gehen. Bei mehr automatischem Gang der Maschine sind die Auswirkungen wie unter II, jedoch nach der ungünstigen Seite hin weniger gross, da die Maschine der Tendenz der Intensitätssenkung beim Arbeiter entgegenwirkt.</p>	<p>Wo die Maschinenleistung durch die Tätigkeit des Arbeiters steigertüchtig ist und diese Steigerung nicht einen Mehrverbrauch menschlichen Arbeitskraft über das Ausmass der Leistungssteigerung selbst erfordert, ist die Auswirkung wie zu I oder II, je nachdem, ob die Maschine mehr oder weniger automatisch arbeitet.</p>
<p>V. Arbeit an der vollautomatischen Maschine oder Apparatur.</p>	<p>Die Stundenintensität bleibt erhalten, da sie durch das gleichbleibende Tempo der Maschine bestimmt wird. Die grössere Ermüdung der Arbeiter kann sich nicht in einer Leistungsverminderung äussern, sondern nur in dem schnelleren Verbrauch der Lebenskraft. Unter Umständen führt das früher oder später zu Störungen im Betriebe (z. B. starker Arbeiterwechsel), die zu einer Verlangsamung des Maschinentempos zwingen oder bei gleichbleibendem Tempo zu einer Qualitätsaufbesserung der Belegschaft.</p>	<p>Die Stundenintensität bleibt erhalten, wenn das Tempo der Maschine festliegt. Wo es steigertüchtig ist, kann durch eine Beschleunigung des Tempos der Zeitverlust teilweise oder ganz aufgeholt werden. Dieselbe Wirkung kann auch erzielt werden durch eine Qualitätsverschlechterung der Belegschaft (zahlreichere Verwendung von Weiblichen und Jugendlichen).</p>

Ausdrücklich muss betont werden, dass es sich bei diesem Schema nicht etwa um bereits erwiesene Zusammenhänge handelt; es hat keine andere Bedeutung als die einer *Arbeitshypothese* für die weitere Untersuchung und besagt nur, dass die angedeuteten Zusammenhänge *denkbar* wären. Ob sie tatsächlich so vorhanden sind, und ob die vorläufig einmal angenommene Abstufung nach Graden der Arbeitsintensität ausreichend ist, das soll gerade erst Gegenstand der weiteren Untersuchung sein.

Jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, dass das Arbeitszeitproblem in der angedeuteten Richtung eine Wandlung erfahren hat, die nicht mehr aufgehoben werden kann. Welche Bedeutung hat das für den *Gewerkschaftskampf* um die Verkürzung der Arbeitszeit?

Das Argument, dass die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit in der Regel durch eine Intensivierung der Arbeitsstunde aufgehoben und sogar überkompensiert wird, weil das Arbeitsvermögen des ausgeruhten Arbeiters grösser ist als das des ermüdeten, hatte sicher eine sehr grosse Bedeutung im Arbeitszeitkampf. Es könnte nun so scheinen, als ob bei einer höheren Stufe der Technisierung und der Arbeitsorganisation dieses Argument wertlos geworden wäre. Denn muss nun nicht gefolgert werden, dass im hochtechnisierten und automatisierten Betriebe, am Fließbande und bei der Pensumarbeit der Produktionseffekt immer um genau soviel grösser und kleiner wird, wie die Arbeitszeit verlängert oder verkürzt wird?

Dazu ist zunächst zu sagen, dass, selbst wenn diese Annahme so richtig wäre, wie sie falsch ist, dem Kampf um die weitere Verkürzung der Arbeitszeit noch längst nicht der Boden entzogen wäre. Je schneller die Produktivität der Arbeit wächst, um so notwendiger wird es, das Arbeitszeitproblem auch vom Gesichtspunkt der *Beschäftigungsmöglichkeit* aus zu betrachten. Es ist zwar ein Wahnsinn unserer Wirtschaftsordnung, dass jedes Wachstum der Produktivität in erster Linie nicht das Gefühl der Freude über das Anwachsen der Lebenshaltungsmöglichkeiten, sondern das der Sorge um die Existenz der breiten Massen hervorrufen muss. Aber einstweilen liegt es noch so, dass die Fähigkeit, Güter zu erzeugen, schneller wächst, als der Verbrauch zunimmt, so dass dem technischen Fortschritt immer das Gespenst der Arbeitslosigkeit auf den Fersen sitzt. Wenn grosse Arbeitslosigkeit sich zu einer Dauererscheinung auswächst, handelt es sich, vom Allgemeininteresse aus gesehen, gar nicht mehr nur darum, ob bei einer Arbeitszeitverkürzung etwa der Produktionseffekt der Beschäftigten vermindert werden könnte. Vielmehr ist nun auch zu prüfen, welche normale Arbeitszeitdauer noch erforderlich ist, um mit den vorhandenen Arbeitskräften das gegebene Produktionspensum durchführen zu können. Es ist ein einfacher ethischer Grundsatz, dass die Last der notwendigen Arbeit einigermaßen gerecht verteilt wird, zumindest auf diejenigen, die bereit sind, ihren Anteil auf sich zu nehmen, und deren Existenz davon abhängt, dass sie beteiligt werden. Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt, auch wenn sie sehr heftig sind, mögen als unvermeidbare Übel einer planlosen Wirtschaft angesehen

werden. Dagegen lässt eine grosse Arbeitslosigkeit als Dauerzustand den Schluss zu, dass in den Produktionsverhältnissen eine *Strukturwandlung* vor sich gegangen ist, die eine dauernde Desorganisation des Arbeitsmarktes zur Folge haben müsste, wenn nicht durch eine Kürzung der üblichen Arbeitszeitdauer eine Anpassung an die neue Struktur erfolgt.

Allerdings steht dieser Auffassung eine andere entgegen, wie sie namentlich von dem schwedischen Professor *Cassel* vertreten wird, wonach der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt nicht durch die Arbeitszeit, sondern durch den *Lohn* bewerkstelligt werden muss. Nach dieser Theorie ist nämlich jede Ware absetzbar, wenn der Preis dafür genügend gesenkt wird. Auf die Arbeitskraft bezogen, heisst das, jeder Arbeitslose kann Beschäftigung finden, wenn er mit seinem Lohnanspruch tief genug heruntergeht. Da dies selbstverständlich auf alle Löhne einwirken müsste, käme es also bei einer grossen Arbeitslosigkeit nur darauf an, das allgemeine Lohnniveau so lange herabzusetzen, bis alle Arbeitslosen Beschäftigung gefunden haben. Hier ist nicht der Platz, um den Irrtum dieser menschenfreundlichen Theorie ausführlicher darzulegen. *Cassel* hat sich mit ihr in neuerer Zeit insofern ein Verdienst erworben, als er damit die *Kaufkraftdiskussion* entfesselte, die einen wesentlichen Fehler der *Cassel*-schen Lehre aufklärte: Da das Lohneinkommen der entscheidende Faktor der allgemeinen Kaufkraft ist, muss eine Reduzierung notwendigerweise den Warenabsatz schmälern. Wenn aber der Absatz zurückgeht, muss auch die Produktion zurückgehen. Es ist schlechterdings unmöglich, dass gleichzeitig die Beschäftigung zunehmen kann.

Es genügt hier, festzustellen, dass die *Casselsche* Theorie auch von der Wissenschaft — wenige Stimmen ausgenommen — abgelehnt wird. Um so mehr haben wir Grund zu der Forderung, dass durch weitere Verkürzung der Arbeitszeit der Veränderung der Produktionsverhältnisse Rechnung getragen werden muss. Vielleicht reicht die Zeit noch nicht aus, um genau erkennen zu können, inwieweit die unerfreulichen Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt nur konjunktureller oder schon struktureller Natur sind. Es scheint jedoch, dass sich die Dinge so gestaltet haben, dass wir nun normalerweise auf dem Höhepunkt der Konjunktur noch mit einer Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, wie sie früher bei abfallender Konjunktur zu beobachten war, während bei mittlerer Konjunktur bereits eine Arbeitslosigkeit auftritt, wie sie früher nur bei einer ausgesprochenen Krise in Erscheinung trat. Bestätigen sich diese Zusammenhänge, und ist es nicht möglich, den allgemeinen Lebensstandard so zu erhöhen, dass der Konsum schneller steigt als die Produktionsleistungen wachsen, dann kann der Arbeitsmarkt nur durch eine Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitszeit wieder in Ordnung gebracht werden, die unter solchen Umständen nicht nur sozial, sondern auch volkswirtschaftlich hinreichend motiviert wäre. Ganz widersinnig wäre es natürlich, diese Arbeitszeitverkürzung davon abhängig machen zu wollen, dass sie durch eine entsprechend grössere Intensität der Arbeit wieder ausgeglichen würde, denn das Ziel wäre ja gerade, dasselbe Leistungsquantum auf eine grössere Arbeiterzahl zu verteilen.

Die Sorge, als ob durch die Wandlung des Arbeitszeitproblems die Argumentation für eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit erschüttert sein könnte, ist also überflüssig. Für den gesunden Menschenverstand wäre es ohnehin nicht fassbar, dass mit der schnell zunehmenden Produktivität auf der Stufe verbesserter Technik und höherer Arbeitsorganisation der Lauf der Arbeitszeitverkürzung zum Stehen kommen könnte.

Für das Arbeitszeitproblem ist aber noch ein anderer Zusammenhang zu beachten, nämlich der der *Rückwirkung einer Arbeitszeitverkürzung auf die sonstigen Leistungsfaktoren*. Wenn früher die Möglichkeit einer Arbeitszeitverkürzung damit begründet wurde, dass nach allen Erfahrungen der dadurch entstandene Verlust an Arbeitszeit durch Intensitätssteigerung *beim Arbeiter* mehr als aufgewogen würde, so war diese Deutung zweifellos etwas zu einfach. Dass der Arbeiter bei kürzerer Arbeitszeit in der Stunde mehr leisten kann als bei längerer, steht ausser Zweifel. Aber ebenso sicher darf man auch annehmen, dass die tatsächlichen Leistungssteigerungen, die nach Arbeitszeitverkürzungen zu beobachten waren, nicht immer nur allein durch die Intensivierung der menschlichen Arbeitskraft, sondern auch durch die technischen Arbeitsmittel und durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation hervorgerufen waren.

Die Verbesserungen der sonstigen Leistungsfaktoren sind aber nicht zufällig gleichzeitig mit der Arbeitszeitverkürzung in Erscheinung getreten, sondern müssen in der Regel als deren *Folge* gewertet werden. Wenn bei einem Vergleich verschiedener Volkswirtschaften mit einer gewissen Gesetzmässigkeit festzustellen ist, dass die Höhe der Technik und der Betriebsorganisation im umgekehrten Verhältnis zur Dauer der Arbeitszeit steht, so darf aus diesem Zusammenhange nicht gefolgert werden, dass die kurze Arbeitszeit ein Resultat der Technisierung ist, sondern viel eher liegt es genau umgekehrt: Wo die menschliche Arbeitskraft knapp und teuer wird, werden erst die geistigen und technischen Kräfte mobilisiert, die neue Methoden und Mittel zur Verbesserung des Arbeitsprozesses auffinden und zur Anwendung bringen. Das klassische Beispiel dafür liefern die Vereinigten Staaten Amerikas, die von jeher unter dem Druck knapper Arbeitskräfte standen.

Niemals werden Technik und Arbeitsorganisation eine so hohe Stufe erreichen können, dass ein weiterer Fortschritt nicht mehr wünschenswert sein könnte. Man wird deshalb immer darauf bedacht sein müssen, dass die Antriebskräfte für den weiteren Fortschritt wirksam bleiben. Nun liegt es aber so, dass beim natürlichen Verlauf der Dinge, wie wir ihn vor uns sehen, der Fortschritt der Technik zur Vergrösserung der Arbeitslosigkeit führt und damit also sein eigenes wichtiges Antriebsmittel zerstört. Woraus sich nur wieder folgerichtig für die Gesellschaft die Notwendigkeit ergibt, durch eine planmässige Verkürzung der Arbeitszeit das Anreizmittel für weiteren Fortschritt aktiv zu erhalten.

Bei den vorstehenden Betrachtungen war zunächst angenommen worden, dass im modernen hochorganisierten Betriebe die Arbeitsintensität ausschliesslich durch die technische Apparatur und die Betriebsleitung bestimmt wird und

nicht mehr durch die menschliche Arbeitskraft, so dass eine Veränderung der Arbeitszeitdauer immer eine proportionale Veränderung der Leistung zur Folge haben müsse. Dass in Wirklichkeit diese Annahme gar nicht zutrifft, wurde schon angedeutet. Verlorengegangen ist allerdings die Beweglichkeit der Intensität beim einzelnen Arbeiter. Am fließenden Band ist an jedem Arbeitspunkt ein starres Leistungspensum zu erledigen, das der Arbeiter selbst weder über- noch unterschreiten kann. *Henry Ford* hat aber sehr anschaulich geschildert, dass es keine ganz einfache Angelegenheit war, das richtige Tempo am Fließband herauszufinden, und dass das erst nach vielfachem Herumprobieren gelang.

Es ist ganz klar, dass das Tempo der Fließarbeit vom Leistungsvermögen der Belegschaft abhängt. Theoretisch ist es sogar so, dass das Tempo nicht auf das Durchschnittskönnen der Belegschaft, sondern auf den langsamsten Arbeiter in der Reihe eingestellt sein muss; denn wenn nur an einem Arbeitspunkt ein Rückstand entsteht, ist die ganze Reihe gestört. Praktisch dürfte es allerdings wohl so sein, dass mit dem Mittel der *Arbeiterauslese* die langsamsten Arbeiter abgeschoben oder, da es kaum denkbar ist, an alle Arbeitspunkte ein genau gleiches Leistungspensum zu legen, innerhalb der Reihe anders gruppiert werden.

Doch interessiert hier weniger die Frage, in welchem Verhältnis das Tempo des fließenden Bandes zur Durchschnittsleistungsfähigkeit der Arbeiter steht, als vielmehr die, ob bei einer Veränderung der Arbeitszeit das Tempo das gleiche bleiben kann. Nehmen wir an, dass in einem gegebenen Fall das Tempo der Fließarbeit genau auf der Linie liegt, wo die schwächsten Arbeiter unter Aufbietung aller Kräfte über die ganze Dauer der Arbeitszeit gerade noch mitkommen können — und diese Linie zu erreichen, ist sicher das ideale Ziel jeder Betriebsleitung —, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass bei einer Verlängerung der Arbeitszeit diese schwächsten Arbeiter ihr Pensum nicht mehr erledigen können und damit zur Verlangsamung des *ganzen* Arbeitsprozesses zwingen. Im umgekehrten Fall dagegen wird wahrscheinlich der Arbeitsgang beschleunigt werden können, bis wieder die äusserste Grenze des noch möglichen für die Schwächsten erreicht würde.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis von Arbeitsdauer zur Arbeitsleistung sich grundsätzlich nur insofern geändert hat, als aus einer *individuellen* eine *kollektive* Angelegenheit geworden ist. War früher die Betriebsleistung eine Summierung aller Einzelleistungen der beschäftigten Arbeiter, von denen jeder für sich auf Ermüdungserscheinungen im Leistungseffekt reagiert, so tritt im modernsten Arbeitsverfahren die gesamte Belegschaft eines fließenden Arbeitsprozesses als eine in sich verschmolzene Arbeitskrafteinheit auf. Doch in dieser kollektiven Arbeitskraft stecken noch alle Begrenzungen der Leistungsfähigkeit, die sich aus der physischen und psychischen Natur der beteiligten Individuen notwendigerweise ergeben müssen. Deshalb ist gar nicht einzusehen, dass die kollektive Arbeitskraft auf Arbeitszeitveränderungen grundsätzlich anders reagieren könnte als der Einzelarbeiter.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung und staatliche Schlichtung*)

Von Bruno Broecker.

III.

Über die Häufigkeit der Verbindlicherklärungen in Deutschland kann man sich zurzeit nur vermittels der im Reichsarbeitsministerium bearbeiteten amtlichen Statistiken der Schlichtungsbehörden orientieren. Die gewerkschaftlichen Statistiken sind meist noch nicht auf die modernen Formen des Zustandekommens von Tarifverträgen und auf die typischen Merkmale des amtlichen Schlichtungswesens eingestellt. Aber auch die amtlichen Veröffentlichungen geben nur ein sehr beschränktes Bild von der tatsächlichen Wirksamkeit der Verbindlicherklärungen. Aus den Statistiken der letzten drei Jahre nach dem Inkrafttreten der zurzeit geltenden Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 sei folgendes entnommen:

Im Jahre 1924¹⁾ kam es von etwa 18 500 bei den Schlichtungsbehörden anhängigen Verfahren in rund 11 800 Fällen zu einer freien Vereinbarung durch Einigung, Annahme des Schiedsspruchs usw. Schiedssprüche wurden im ganzen 10 562 gefällt, Verbindlicherklärungen wurden in 3559 Fällen beantragt. Die Anträge wurden erledigt in 1367 Fällen durch Einigung, in 285 Fällen durch Zurücknahme oder auf andere Weise und in 1070 Fällen durch Ablehnung der Verbindlicherklärung. Nur in 839 Fällen wurden durch Verbindlicherklärungen Zwangstarife geschaffen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl von rund 18 500 Verfahren also in einer sehr geringen Zahl von Fällen.

Im Jahre 1925²⁾ hatte die Zahl der Schlichtungsverfahren insgesamt um etwa 25 Prozent abgenommen, was sich wohl in erster Linie aus der längeren Geltungsdauer der Tarifverträge erklärt. Im ganzen wurden 13 418 Fälle erledigt. Schiedssprüche ergingen insgesamt 8352, Verbindlicherklärungen wurden ausgesprochen in 707 Fällen.

Die eingehendste Statistik liegt für das Jahr 1926 vor³⁾. Aus dieser Statistik ergibt sich zunächst, dass die Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren gegenüber den Vorjahren wiederum erheblich abgenommen hatte, und zwar bei den Schlichtungsausschüssen gegenüber 1924 um 71,77 Prozent, gegenüber 1925 um 62,35 Prozent, bei den Schlichtern um 81,38 bzw. 63,14 Prozent. Es ist also gegenüber den beiden Vorjahren eine Abnahme um rund zwei Drittel der Fälle zu verzeichnen. Dies ist neben der ständig wachsenden Geltungsdauer der Tarifverträge hauptsächlich zu erklären mit der geringen Zahl von Lohnbewegungen, die für das Jahr 1926 typisch ist.

Im ganzen wurden 5043 Verfahren vor Schlichtungsausschüssen oder Schlichtern anhängig gemacht. Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen wurde eingeleitet in 804 Fällen auf Antrag der Arbeitgeber, in 3666 Fällen auf Antrag

*) Vergl. die ersten beiden Teile dieses Aufsatzes in der „Arbeit“ 1928, Heft 3, S. 144 f.

¹⁾ Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 32/33, Seite 525.

²⁾ Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 33, Seite 586.

³⁾ Reichsarbeitsblatt 1928, Nr. 1 II., S. 12.

der Arbeitnehmer, in 109 Fällen auf beiderseitigen Antrag, in 74 Fällen von Amts wegen, im ganzen 4653 Fälle. Das Verfahren vor den Schlichtern wurde eingeleitet in 83 Fällen auf Antrag der Arbeitgeber, in 219 Fällen auf Antrag der Arbeitnehmer, in 45 Fällen auf beiderseitigen Antrag und in 43 Fällen von Amts wegen, insgesamt 390 Fälle. Mit den Verfahren vor den Schlichtern sind gemeint die Fälle, in denen die Schlichter in erster Instanz auftraten, also nicht die Fälle, in denen sie über Anträge auf Verbindlicherklärung zu entscheiden hatten.

Von den Verfahren vor Schlichtungsausschüssen und Schlichtern wurde ein erheblicher Teil bereits in der Vorverhandlung, im Vorverfahren oder auf andere Weise erledigt. Vor die Kammern der Schlichtungsausschüsse kamen 3378 Fälle, wovon 488 durch Einigung, 2544 durch Schiedsspruch und 346 auf andere Weise geregelt wurden. Vor die Kammern der Schlichter kamen 317 Fälle, von denen 49 durch Einigung, 263 durch Schiedsspruch und 5 auf andere Weise erledigt wurden.

Von den 2544 Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse waren 195 kraft Gesetzes bindend (Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz). 919 Schiedssprüche wurden von beiden Seiten angenommen, 144 von beiden Seiten abgelehnt; nur von den Arbeitgebern wurden 937, nur von den Arbeitnehmern 349 abgelehnt.

Von den 263 Schiedssprüchen der Schlichter war einer kraft Gesetzes bindend, 112 wurden von beiden Seiten angenommen. Nur von den Arbeitgebern wurden 96, nur von den Arbeitnehmern 42 und von beiden Seiten 12 abgelehnt.

Dem entspricht, dass von den Verfahren auf Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen 187 auf Antrag der Arbeitgeber, dagegen 938 auf Antrag der Arbeitnehmer (ferner 4 auf beiderseitigen Antrag und 9 von Amts wegen) eingeleitet wurden. Im ganzen wurden 1182 Anträge auf Verbindlicherklärung gestellt, wovon 44 von den Parteien zurückgezogen oder wegen Unzulässigkeit oder Unzuständigkeit zurückgewiesen wurden. Von den verbleibenden 1138 Anträgen auf Verbindlicherklärung endigten 399 mit einer Einigung vor der über den Antrag verhandelnden Behörde, 26 mit einer Einigung ausserhalb der Schlichtungsbehörde ohne Verhandlung und 55 mit einer Einigung ausserhalb der Behörde nach Verhandlung. Im ganzen endeten 480 Verfahren gleich 42,18 Prozent mit einer Einigung. Abgelehnt wurde die Verbindlicherklärung in 343 Fällen gleich 30,14 Prozent, ausgesprochen wurde sie nur in 315 Fällen gleich 27,68 Prozent. Von insgesamt 5043 amtlich erledigten Schlichtungsverfahren erfolgte somit eine bindende Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Staat nur in 315 Fällen.

Versucht man, diese Statistiken zu werten, so scheint sich zunächst zweierlei zu ergeben, erstens nämlich, dass die *Inanspruchnahme der öffentlichen Schlichtung durch die Arbeitnehmer eine erheblich viel grössere* ist als die durch die Arbeitgeber, zweitens, dass die *Zahl der Verbindlicherklärungen im Verhältnis zur Zahl der freiwilligen Einigungen eine ausserordentlich geringe* ist.

Diese rein mathematische Betrachtungsweise würde aber zu Trugschlüssen führen. Denn die überwiegende Inanspruchnahme der Schlichtungsbehörden durch die Arbeitnehmer erklärt sich unschwer aus der Natur der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten der letzten Jahre, die nach dem Zusammenbruch der Inflation ganz überwiegend von der Arbeitnehmerseite zur Besserung der Arbeitsbedingungen ausgingen. In einer Zeit der aufsteigenden Lohnentwicklung sind eben die Arbeitnehmer die Treibenden und Fordernden und somit auch die Partei, von der die Vermittlung durch die Schlichtung in Anspruch genommen wird. Immerhin ist zu verzeichnen, dass im Jahre 1926 bei den grösseren Bewegungen, die in erster Instanz zur Zuständigkeit der Schlichter (also nicht der Schlichtungsausschüsse) gehörten, von insgesamt 390 Fällen das Verfahren in 83 Fällen auf Antrag der Arbeitgeber und in 43 Fällen von Amts wegen eingeleitet wurde.

Wenn nun weiter im Jahre 1926 von den Anträgen auf Verbindlicherklärung 938 durch die Arbeitnehmer und nur 187 durch die Arbeitgeber gestellt wurden, so entsprechen auch diese Zahlen durchaus der vorher geschilderten Entwicklung der Bewegungen. Allerdings beweisen sie, dass die Schiedssprüche in der Mehrzahl soziale Verbesserungen gebracht hatten, was aber auch im Zusammenhang mit der aufsteigenden Preisentwicklung zu verstehen ist.

Wenn schliesslich Verbindlicherklärungen nur in 27,68 Prozent der Fälle ausgesprochen, in 30,14 Prozent der Fälle dagegen abgelehnt wurden, so entzieht sich hier zunächst der Kenntnis, ob die Verweigerung der Verbindlicherklärung nicht vielleicht gerade in den Fällen erfolgte, in denen es sich um sozial entgegenkommende Schiedssprüche und um schwache und darum schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen handelte. Ferner beweist aber die Zahl von nur 315 Verbindlicherklärungen im Verhältnis zur Gesamtzahl von 5043 amtlich erledigten Schlichtungsverfahren auch wiederum nicht, dass die praktische Bedeutung der Verbindlicherklärungen gering ist, denn diese Zahl sagt nichts aus über die Grösse der Bewegungen und die Ausdehnung des Personenkreises, der durch die Verbindlicherklärungen betroffen wurde. Insbesondere ist auch nicht unterschieden zwischen den sehr zahlreichen Bewegungen der Angestellten und denen der Arbeiter. Da ein Schiedsspruch nur für verbindlich erklärt werden kann, wenn seine Durchführung „aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist“, so darf man annehmen, dass die Verbindlicherklärung meistens in sehr bedeutenden Streitigkeiten und bei Kämpfen volkswirtschaftlich wichtiger Gruppen angewandt wurde, zumal der Zweck der Verbindlicherklärung insbesondere ja auch die Erhaltung des Wirtschaftsfriedens sein soll. Schliesslich liegt die Vermutung nahe, dass auch die freiwillige Annahme des Schiedsspruchs durch beide Parteien (1926 in 919 Fällen) und die Einigung der Parteien vor oder ausserhalb der Schlichtungsbehörde (1926 in 480 Fällen) nicht immer ganz ohne Rücksicht auf die eventuell bevorstehende Verbindlicherklärung erfolgt sein dürften.

Die amtliche Statistik ist bisher der Schwierigkeiten, die sich bei der Feststellung der personellen und räumlichen Reichweite der Verbindlicherklärung (zum Beispiel durch Möglichkeit von Doppelzählungen) ergeben, noch nicht Herr

geworden. Zurzeit sind die Gewerkschaften bemüht, ihre eigenen Statistiken möglichst nach dieser Richtung hin zu vervollkommen. Für die vorliegende Untersuchung folgt jedenfalls, dass die Ergebnisse der amtlichen Statistik nur mit grosser Vorsicht verwandt werden dürfen. Gerade die Praxis der letzten Vergangenheit hat erkennen lassen, dass die Verbindlicherklärung zur Vermeidung grösserer Wirtschaftskämpfe in ziemlichem Ausmasse gehandhabt wird.

IV.

Eine Untersuchung der Frage, inwieweit *im Auslande* die Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Staat beeinflusst wird, ergibt ein sehr vielgestaltiges Bild. Zunächst muss von dem System der verbindlichen Schlichtung unterschieden werden die Festsetzung von sogenannten Mindestlöhnen, wie wir sie auch in Deutschland im Hausarbeitsgesetz durch die Tätigkeit der Fachausschüsse kennen. Diese Lohnfestsetzungen, die rein sozialpolitischen Charakter haben, kommen hauptsächlich nur in Frage für die Heimarbeit⁴⁾ (so auch in Österreich, Frankreich, Norwegen, Tschechoslowakei, Argentinien) oder für besonders schutzbedürftige, meist nichtorganisierte Gewerbe (so in Grossbritannien durch die Fachlohnämter) oder hauptsächlich für Frauen, wie in Kanada, oder für Frauen und Jugendliche, wie in den meisten nordamerikanischen Bundesstaaten. In England bestehen auch noch Gesetze über die Löhne in der Landwirtschaft und in Kohlengruben. Die für die letzteren festgesetzten Mindestlöhne spielen jedoch neben der tariflichen Regelung keine entscheidende Rolle.

Die Durchführung solcher staatlichen Lohnregelungen ist gewöhnlich Arbeitsaufsichtsbeamten übertragen und durch Strafen gesichert, abgesehen davon, dass für den einzelnen berechtigten Arbeitnehmer wohl stets die unmittelbare Leistungsforderung bestehen dürfte.

Auch im australischen Bundesstaat und in Neuseeland besteht neben der freiwilligen tariflichen Regelung ein ausgedehntes System von Zwangsfestsetzungen. Diese Regelungen ähneln etwas der italienischen, die durch die Berufungs- als Arbeitsgerichte ganz allgemein Lohnfestsetzungen vornimmt. Wir haben aber in diesen letzten Fällen schon kein eigentliches System der Festsetzung von Mindestlöhnen mehr, sondern hier handelt es sich um staatliche Zwangsschlichtung. Ein ähnliches Zwangsverfahren finden wir für grössere Streitigkeiten auch in Norwegen, ferner für einzelne (lebenswichtige) Gewerbe in Rumänien und Südafrika⁵⁾.

Auf Freiwilligkeit gegründet sind die englischen Schlichtungsstellen, die Whitley-Councils. In Schweden sind die Parteien verpflichtet, der Ladung des Schlichters zur Verhandlung Folge zu leisten. Die Durchführung der Schieds-

⁴⁾ Vgl.: „Die Verfahren zur Festsetzung der Mindestlöhne.“ IAA. Genf 1927. Deutscher Kommissionsverlag O.-H. Preiss, Berlin.

⁵⁾ Vgl. den Aufsatz: „Einigungs- und Schlichtungseinrichtungen zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten.“ Internationale Rundschau der Arbeit, Genf, 1927, Nr. 1, 2 und 3.

sprüche wird in einigen Ländern mit Geld- oder Ehrenstrafen angestrebt. In den meisten Ländern, die überhaupt den staatlichen Zwang kennen, ist mit der verbindlichen Entscheidung gleichzeitig ein Verbot von Kampfhandlungen verbunden, hinter dem die Strafgewalt des Staates steht. In Australien und in Neuseeland besteht ebenso wie in Italien ein absolutes Verbot des Streiks oder der Aussperrung, das sich nicht nur gegen die Verbände, sondern auch gegen die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber richtet. Andere Länder binden die Kampffreiheit an Erfüllung gewisser Voraussetzungen, ähnlich wie die deutsche „Verordnung, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen“, den Arbeitskampf erst drei Tage nach Verkündung des an sich nicht verbindlichen Schiedsspruches zulässt. Die durch die neue englische Gewerkschaftsgesetzgebung in England geschaffenen Beschränkungen der Kampffreiheit brauchen in diesem Zusammenhang nicht näher erörtert zu werden, da sie nicht als Folge der Schlichtung oder des Zwangstarifes eintreten, sondern rein politischen Charakter haben.

Gegenüber den ausländischen Zwangssystemen hat die deutsche Regelung zweifellos den *Vorzug*, dass sie auf die *Anwendung der Strafgewalt* zur Durchsetzung verbindlich geregelter Arbeitsbedingungen *verzichtet*. Allerdings ist die deutsche Verbindlicherklärung nur die Fiktion eines Tarifvertrages. Ein wirklicher Vertrag im Sinne unseres bürgerlichen Rechts ist mangels übereinstimmender Willenserklärungen der Tarifparteien nicht zustande gekommen. Aber an die Vertragsfiktion knüpfen sich alle Rechtsfolgen eines Vertrages, insbesondere also die, dass die Tarifparteien selbst bzw. ihre Mitglieder mit zivilrechtlichen Mitteln die Durchführung des Vertrages betreiben können. Insofern ist die deutsche Regelung, durch die der Staat zwar einen bindenden Einfluss auf Inhalt und Dauer des Vertrages ausüben kann, alsdann aber zurücktritt und die Durchführung den Verbänden überlässt, kollektivistischer Natur und somit fortschrittlicher als die Durchsetzung staatlicher Normen mit den Mitteln der Strafgewalt. Es handelt sich also für die Kritik des staatlichen Zwanges bei der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen in Deutschland weniger um die Methode des staatlichen Eingreifens als um das Prinzip.

V.

Über die grundsätzlichen Fragen, die aus dem Verhältnis der Gewerkschaften zum Staat aufzuwerfen sind, wurde im ersten Teile dieses Aufsatzes schon einiges gesagt. Darüber hinaus bleiben aber sogar für jene Beurteiler des Schlichtungswesens, die ein staatliches Eingreifen als berechtigt anzuerkennen bereit sind, eine Reihe schwieriger Fragen offen. Denn beim staatlichen Zwangseingriff kommt es entscheidend auf die Aufgabe an, die der Staat sich für sein Eingreifen stellt, und auf die Grundsätze, die er dabei zur Anwendung bringt. Sieht man als Aufgabe des Zwangstarifes ausschliesslich die *Vermeidung von Arbeitskämpfen* an, so darf die staatliche Regelung nichts anderes enthalten als das vermutliche Resultat des vermiedenen Arbeitskampfes. Der Staat würde also in diesem Falle nur das seiner Schätzung nach bevorstehende Kampfgeb-

nis vorwegzunehmen und so die Wirtschaft vor Verlusten infolge von Arbeitskämpfen zu bewahren haben. Dass ein Handeln nur nach diesem Grundsatz die Tätigkeit des Staates zu einer mechanischen und auch willkürlichen machen würde, bedarf keiner Erläuterung; ausserdem müsste das ständige Zusammengehen mit dem Stärkeren die Würde des Staates als des Vertreters der Allgemeininteressen untergraben.

Der Staat hätte daher weiter durch die Art der von ihm getroffenen Regelung das *Allgemeininteresse*, das heisst also das *volkswirtschaftliche Interesse* zu wahren. Hier entsteht wiederum das grössere Problem einer Wirtschaftsführung durch den Staat. Ist die Lage der einzelnen Wirtschaftszweige, in denen die Arbeitsbedingungen zu regeln sind, so durchsichtig, sind die wirtschaftlichen Massstäbe so sicher, dass der staatliche Beauftragte die Festsetzung der Löhne, die Regelung der Arbeitszeit usw. nach einwandfreier Methode in das richtige volkswirtschaftliche Verhältnis zur privatwirtschaftlichen Lage der einzelnen Gewerbe oder Betriebe einerseits und zur sozialen Lage der Arbeitnehmerschaft andererseits bringen kann? Und die weitere Frage: Ist eine *heute* als volkswirtschaftlich und sozial tragbar anerkannte Regelung auch noch in einem halben oder ganzen Jahre tragbar, wenn sich die Produktivität oder die Preise erheblich verändert haben; mit anderen Worten: Kann der Staat Regelungen der Arbeitsbedingungen, Regelungen insbesondere des Lohnes, also der Kaufkraft, auf längere Zeit bindend treffen, wenn er nicht gleichzeitig auch entsprechend starken Einfluss auf Produktion und Preisgestaltung geltend machen kann? Aus solchen Erwägungen heraus sind in der Zeit der sprunghaften Preisentwicklung die Tarife mit gleitender, sich nach dem Lebenshaltungsindex richtender Lohnskala entstanden. In England besteht auch gegenwärtig für die Eisen- und Stahlindustrie eine Vereinbarung, wonach die Lohnsätze entsprechend dem Verkaufspreise des Eisens bestimmt werden; hier sind also nicht mehr die allgemeinen Lebenshaltungskosten, sondern ist die Rentabilität des Wirtschaftszweiges zur Bemessung der Löhne herangezogen. Aber auch die gleitenden Skalen haben den Nachteil, dass sie stets nur an einzelne der für die Bemessung des Lohnes ins Gewicht fallenden Faktoren anknüpfen können. Sprechen daher die vorher angestellten Erörterungen nicht gegen die Zwangsregelung überhaupt, so sprechen sie doch mindestens gegen jede lange Befristung solcher Zwangstarife.

Am meisten ist das allgemeine Empfinden geneigt, sich mit dem Eingreifen des Staates zum Schutze der Allgemeininteressen abzufinden, wenn es sich um Kämpfe in den *lebenswichtigen Betrieben* handelt. Aber auch hier muss verhindert werden, dass die Wahrung des Allgemeininteresses zu einer Entrechtung der in Frage kommenden Arbeitergruppen führt. Das heisst, dem Staats- und Allgemeininteresse gegenüber muss berücksichtigt werden das besondere sozialpolitische Interesse der abhängigen Arbeit, dessen Schutzbedürftigkeit heute ja auf allen Gebieten anerkannt worden ist. Wir kommen damit zum dritten und entscheidenden Gesichtspunkt, den die Verbindlicherklärung zu beachten hat, nämlich *zu ihrer rein sozialpolitischen Funktion*.

Genau so, wie die Festsetzung von Mindestlöhnen, die in einer Reihe von Ländern der tariflichen Regelung vorausgegangen ist, *keine Parität kennt*, sondern einseitig dem Schutz der Arbeiter vor Ausbeutung in bestimmten Gewerben dienen sollte, hat auch der staatliche Zwangstarif *in erster Linie* die Aufgabe, das Zurückbleiben schwacher Arbeitnehmergruppen hinter der allgemeinen Entwicklung der Arbeitsbedingungen zu verhüten. Von staatlicher Mindestlohnfestsetzung unterscheidet sich ein solcher Zwangstarif dadurch, dass er mit dem Vorhandensein von Gewerkschaften rechnet, und dass er nur deren zum Abschluss des Tarifvertrages nicht ausreichende Kraft durch die Staatsgewalt verstärkt. Eine solche staatliche Hilfe ersetzt zwar insgesamt und auf die Dauer gesehen die Eigenhilfe der Gewerkschaften ebensowenig, wie etwa eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit den gewerkschaftlichen Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit überflüssig machen kann. Aber sie ist in der Lage, einer hemmungslosen Auswirkung von Konjunkturverschlechterungen, Arbeitslosigkeit oder mangelnder Organisation entgegenzuwirken.

* * *

Will man aus den vorhergehenden Untersuchungen über das staatliche Schlichtungswesen für den geltenden Rechtszustand gewisse praktische Schlüsse ziehen, so ergibt sich kurz folgendes:

1. Die freie Vereinbarung der Tarifparteien bzw. die tarifliche Schlichtung, der ja auch die Schlichtungsverordnung den Vorzug gibt, bietet die grösste Gewähr für die Tragbarkeit der Regelung und für den Wirtschaftsfrieden.

2. Die staatliche Schlichtung als Einigungsversuch ist bei Fehlen tariflicher Instanzen zu bejahen.

3. Wenn der Zwangstarifvertrag bei Fehlen oder Versagen der tariflichen Instanzen in gewissen Fällen als notwendig anerkannt wird, so kann er als Aufgabe nur die Wahrung der volkswirtschaftlichen Allgemeininteressen oder der sozialpolitischen Arbeitnehmerinteressen haben. Das privatwirtschaftliche Interesse der Betriebe kann so lange nicht mitbestimmend sein, als sich die private Produktion und Preisgestaltung der Einwirkung des Staates entziehen.

4. Es besteht daher kein objektiver Grund für eine Berechtigung der Arbeitgeber zum Antrag auf Verbindlicherklärung. Für die sozialpolitische Aufgabe der Verbindlicherklärung genügt vielmehr eine Antragsberechtigung der Gewerkschaften⁶⁾; das volkswirtschaftliche Interesse kann in geeigneten Fällen durch Ausspruch der Verbindlicherklärung vom Amts wegen gewahrt werden.

⁶⁾ Zum gleichen Ergebnis ist auf Grund verwandter Gedankengänge auch Clemens Nörpel in seinem Artikel „Der Zwangstarif“ (Gewerkschaftsarchiv, 1924, Heft 4, insbesondere Seite 196/97) gekommen.

Der Wille zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung

Von Georg Berger (Bochum)

Bei den neuerlichen Erörterungen über die Möglichkeiten der Aufrichtung einer Wirtschaftsdemokratie hat der Gedanke der *wirtschaftlichen Selbstverwaltung* eine nicht zureichende Würdigung erfahren. Zwar wird heute nicht mehr, wie das vor einigen Jahren noch öfters der Fall war, die Wirksamkeit von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern im Sinne der Demokratisierung der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsverwaltung vor dem schliesslichen Siege der Gemeinwirtschaft über die privatkapitalistische Wirtschaft überhaupt bestritten, jedoch findet man in den jüngsten Auslassungen zu diesen Fragen keine nähere Behandlung jener Wirtschaftsstrukturen, die im *Kohlen- und Kalibergbau* immerhin eine manchen Zweiflern sicherlich erstaunliche Lebensfähigkeit erwiesen haben. Gewiss lässt die Tatsache der Existenz derartiger Selbstverwaltungseinrichtungen allein noch kein Urteil über ihre Bewährung als Etappenpunkte auf dem Wege zur Wirtschaftsdemokratie zu, sollte aber doch Anlass sein, die sehr schätzenswerten *Erfahrungen*, die die Arbeitervertreter in diesen Körperschaften gemacht haben, bei der Aufstellung von Leitsätzen für die weitere wirtschaftsorganisatorische Arbeit der Gewerkschaften mit heranzuziehen.

Georg Decker, der sich in dieser Zeitschrift um die Klärung des Begriffes *Wirtschaftsdemokratie* dankenswerterweise bemüht hat, sieht die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie als Ergebnis des Zusammenwirkens zweier Prozesse, deren einer in der „Überwindung der unternehmerischen Autokratie durch die *Selbstverwaltung* der aktiven Faktoren des wirtschaftlichen Prozesses unter Wahrung der Interessen der Allgemeinheit“ besteht. Mit Recht betont er, dass eine wirkliche Wirtschaftsdemokratie „die *Unterordnung* jeder einzelnen wirtschaftlichen Organisation *unter die Interessen der Allgemeinheit*“, die sowohl von dem demokratischen *Staat* als auch durch demokratische *Selbstverwaltungsorgane* wahrzunehmen sind, bedeute. Gegen diesen grundsätzlichen Ausgangspunkt aller wirtschaftsdemokratischen Überlegungen werden Einwände aus der Gewerkschaftsbewegung heraus nicht anzumelden sein, wie sich diese Auffassung auch mit der Einstellung der Arbeitervertreter in der Kohlen- und Kaligemeinwirtschaft durchaus deckt.

Diese Arbeitervertreter sind nun allerdings von den „*beteiligten*“ *Berufsverbänden*“ benannt worden, und dagegen wendet sich offenbar Decker, wendet sich auch Arons in einem späteren Artikel. Beide Autoren meinen, dass nicht die einzelnen Verbände, sondern die *gesamte gewerkschaftliche Organisation* besser geeignet sei, als Sachwalter des Allgemeininteresses aufzutreten, und zwar nach Decker, „weil in dieser Gesamtorganisation nicht nur Produzenten, sondern direkt oder indirekt *Konsumenten* immer vertreten werden“, während nach Arons „die bisherigen Selbstverwaltungs- und Beiratskörperschaften, die fast ausschliesslich aus den *engsten Gruppeninteressenten* zusammengesetzt sind, nicht immer genügend diese Gesichtspunkte (Wahrung der Interessen der Allgemein-

heit) berücksichtigt haben.“ Arons regt daher eine *Hinzuziehung der Spitzenorganisationen* zu den Selbstverwaltungskörpern an, wovon, wegen ihres umfassenderen Wirkungskreises, eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit erwartet werden könnte. Aus alledem spricht eine gewisse Befangenheit gegenüber der Mitwirkung der unmittelbar Beteiligten an der gemeinwirtschaftlichen Regelung ihres Wirtschaftszweiges, wobei leider nicht klar zu erkennen ist, wieweit solche Stellungnahmen vorstellungsmässig, wieweit nur begrifflich begründet sind.

Der *Begriff* wirtschaftliche *Selbstverwaltung* knüpft an Bildungen der Kriegswirtschaft an und umschreibt Einrichtungen, denen auf Grund *staatlicher Vollmachten* die Regelung einzelner, fachlich begrenzter Wirtschaftszweige obliegt, unter *Mitwirkung* der von dieser Regelung betroffenen und an ihr interessierten Kreise einschliesslich der *Arbeitnehmer*. Aus dieser Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des allgemeinen Behördenorganismus hat sich dann später die *Selbständigkeit der Funktion und der Verantwortung* derartiger Körperschaften den behördlichen Stellen gegenüber entwickelt. Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper sind nicht mehr Anhang oder Beirat einer staatlichen Behörde, sondern üben *in grundsätzlicher Freiheit von bureaukratischem Einfluss* — wohl aber dem Staate untergeordnet und eingegliedert — *selbständig* Verwaltungs- und Verordnungsbefugnisse öffentlich-rechtlicher Art aus. Das ist der Unterschied der heutigen Gestaltungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung gegenüber den Einrichtungen der Kriegswirtschaft. Wissell drückt das so aus: „Die Methode der Kriegswirtschaft war bureaukratisch-polizeistaatlich, wir aber wollen an ihre Stelle das Prinzip der Selbstverwaltung stellen.“

Das *Prinzip* der wirtschaftlichen Selbstverwaltung lässt für seine Verwirklichungsform alle Wege offen, immer aber verfolgt es das *Ziel*, die wirtschaftlichen *Kräfte und Interessen aller Beteiligten* bei der gemeinwirtschaftlichen Regelung ihres Wirtschaftszweiges *zur massgeblichen und unmittelbaren Geltung zu bringen*. „Die Selbstverwaltung der Beteiligten“, so heisst es in der Begründung der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz — „ist ein Mittel zur höchsten Ausnutzung aller Kräfte, auf das immer in Zeiten der Erneuerung eines Volkes mit Erfolg zurückgegriffen worden ist. Sie findet ihren Ausdruck in dem Zusammenarbeiten von Unternehmern, Arbeitern, Angestellten, Verbrauchern und Vertretern der Wissenschaft im Reichskohlenrat und in der Beteiligung von Arbeitern, Angestellten und Verbrauchern an der Verwaltung.“ Bekanntlich ist die Wirkungsmöglichkeit der bestehenden gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsträger noch ziemlich eng begrenzt und besteht in der Aufstellung von verpflichtenden gemeinschaftlichen Regeln — insbesondere in der *Festsetzung der Preise* — für die im übrigen weiterhin privatwirtschaftlich betriebenen Bergbauunternehmungen. Während bei der *Kohlenwirtschaft* im wesentlichen nur der Kohlenvertrieb aus erster Hand geregelt ist, besitzen der *Reichskalirat* und die *Kalistellen* weiter gehende Befugnisse, die zum Teil auch die Erzeugung nachhaltig beeinflussen: Festsetzung von Beteiligungsziffern, Recht zum Verbot des Abteufens neuer Schächte, Stilllegung von Kali-

werken und Sonderfabriken, Entschädigung von Arbeitnehmern bei Stilllegung u. a. Das alles ist noch keine „Überwindung der unternehmerischen Autokratie“, aber doch eine *immerwährende Beschneidung ihrer eigenwilligen Triebe* zugunsten allgemeinerer Interessen.

Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob die so verstandene wirtschaftliche Selbstverwaltung mit dem Prinzip der *Wirtschaftsdemokratie* sich deckt oder in Einklang zu bringen ist. Diese Frage ist zu *bejahen*. Greifen wir hier wieder auf die Deckersche Definition zurück, die in der „Unterordnung jeder einzelnen wirtschaftlichen Organisation unter die Interessen der Allgemeinheit“ das wesentlichste Merkmal der Wirtschaftsdemokratie erblickt. Was heisst: „Interesse der Allgemeinheit“, und wie ist es im konkreten Falle feststellbar? Sind „Beteiligte“ imstande, das Allgemeininteresse zu erkennen und ihm ihr Gruppeninteresse unterzuordnen? Soviel Fragen — soviel Schwierigkeiten. Aus der Zusammensetzung des Reichskohlenrates und seines wichtigsten Organes, des Grossen Ausschusses, ist zunächst mal die Aronssche Auffassung, dass fast ausschliesslich „engste Gruppeninteressenten“ beteiligt seien, *nicht* zu folgern. Der *Reichskohlenrat* besteht aus 60 Mitgliedern, wovon 35 Erzeugervertreter, 6 Vertreter des Handels und 19 Verbrauchervertreter sind, davon sind 25 Unternehmervertreter, 22 Arbeitnehmer und 13 keine den beiden Gruppen unmittelbar Zugehörige. Der *Grosse Ausschuss* setzt sich folgendermassen zusammen: 5 bergbauliche Arbeitgeber, 5 bergbauliche Arbeitnehmer, 2 Vertreter des Handels, 9 Verbrauchervertreter, darunter 3 Arbeitervvertreter, einschliesslich des Vertreters der Konsumvereine, der ausgesprochenen Verbraucherorganisationen der Arbeiterschaft. Engste Gruppeninteressenten sind es also keineswegs, die die Wirtschaftsleitung der Selbstverwaltungskörper innehaben, vielmehr ist der Deckerschen Forderung, dass auch den *Konsumenten* in den Selbstverwaltungskörpern eine Vertretung eingeräumt werde, in dieser Konstruktion entsprochen worden, wobei freilich eine *stärkere Vertretung der Verbraucher* immer noch zu wünschen übrigbleibt. Dabei dürfte auch die Erfüllung des Aronsschen Wunsches, Vertreter der Spitzenorganisationen mit heranzuziehen, ohne grosse Schwierigkeiten zu erreichen sein.

Aber auch die stärkste Verbrauchervertretung im Reichskohlenrat würde allein noch keine Garantie für die Wahrung des Allgemeininteresses sein — auch Verbraucher sind Interessenten, deren Interessen untereinander ebenso gegenläufig sein können, wie sie es in bezug auf die Erzeuger sind. Gerade aber die *Gegenläufigkeit der wirtschaftlichen Interessen* der verschiedenen Mitgliedsgruppen im Reichskohlenrat ist das entscheidende. Da wird nicht kompromisselt, sondern *gekämpft!* Wer auch nur eine Preisberatung im Grossen Ausschuss mitgemacht hat, kann das vollauf bestätigen. Vielleicht wäre es angebracht, die *Publizität* der Gemeinwirtschaftskörper zu erweitern, um der Meinetante-Deine-Tante-Legende, die hier und da noch spukt, wirksamer begegnen zu können. Die *öffentliche Kritik* ist der Bundesgenosse der Arbeitnehmer- und Verbrauchervertreter — auch dann, wenn sie mangels detaillierter Orientierung, die ja nicht in allen Fällen zugänglich ist, an der Wirklichkeit vorbeigeht. Da-

neben aber darf ruhig etwas mehr *Vertrauen* in das volkswirtschaftliche Verantwortungsgefühl und in die Sachkunde der Arbeitervertreter gesetzt werden. Sie kämpfen, gleichviel wer sie benennt, ob Berufs- oder Spitzenverbände, für die Sache der *gesamten* Arbeiterschaft, der sie gesinnungs- und schicksalsmässig verbunden sind. Gewiss sind sie nicht in der Lage, allein zu *bestimmen*, welche Stellungnahme in der Linie des Allgemeininteresses liegt. Bejaht man die Demokratie, so ist die *demokratische Entscheidung der Wegweiser für die Richtung des Allgemeininteresses*. Ebenso ist das Abstimmungsergebnis im Reichskohlenrat der *Ausdruck des Gesamtinteresses* der in dieser Körperschaft vertretenen Gruppen. Mit dieser Zweckfiktion steht und fällt das System der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Eine weitere Frage ist, ob dieses Gesamtinteresse mit dem vom Staate wachzunehmenden Interesse der Allgemeinheit zusammenfällt. Hier ist nun in der *Oberaufsicht des Reiches* ein *Regulator* eingeschaltet. Das Reich kann durch das Veto des Reichswirtschaftsministers Beschlüsse des Reichskohlenrates hinfällig machen und hat auch von diesem Recht im vergangenen Jahr nachdrücklich Gebrauch gemacht. Dieses Recht ruht ebenfalls auf einer *Fiktion*, nämlich der, dass der demokratische Staat *Vollzugsorgan des Allgemeininteresses* der gesamten Volkswirtschaft ist. Im einzelnen Falle mögen ebenso viele Bedenken dagegen geltend gemacht werden können wie gegen die vorige Zweckannahme der Feststellung des Gesamtinteresses im Reichskohlenrat. Decker sagt selbst, dass „die staatlichen Organe in manchen Fällen wegen ihrer einseitigen klassenmässigen Einstellung nicht als Vertreter der Allgemeinheit im Sinne der Wirtschaftsdemokratie in Frage kommen“. Trotzdem wird man zu solchen Zweckfiktionen seine Zuflucht nehmen müssen, wenn nicht die wirtschaftsdemokratischen Überlegungen der Gewerkschaften ins Ungewisse abgleiten sollen.

Der *Staat*, in diesem Zusammenhange das Reich, kann noch ein weiteres tun, um das durch die Abstimmung im Reichskohlenrat zum Ausdruck gebrachte Gesamtinteresse der Beteiligten im Sinne des Allgemeininteresses der Volkswirtschaft zu läutern. Über die Gesetzgebung kann das zahlenmässige *Kräfteverhältnis* im Reichskohlenrate, das in den Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz niedergelegt ist, so umgestaltet werden, dass das dem volkswirtschaftlichen Allgemeininteresse am nächsten kommende Gruppeninteresse eine stärkere Vertretung erhält. Dabei ist vor allem an eine Vermehrung des Verbrauchereinflusses zu denken.

Schliesslich kann der Staat *Aufgabenkreis und Befugnisse* der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper über die Gesetzgebung anderweitig festsetzen. Über solche Veränderungen wird des näheren zu reden sein, wenn durch die Parlamentswahlen der Volkswille neu festgestellt sein wird.

Der *Einfluss des demokratischen Staates* als Organ der Allgemeinheit auf die Praxis wie auf den Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper ist die *unentbehrliche Garantie gegen den Missbrauch der Selbstverwaltung*. Im übrigen braucht die wirtschaftliche Selbstverwaltung *wirtschaftlichen Betätigungsraum*, dessen Weite von der volkswirtschaftlichen Verantwortungs-

bereitschaft der in ihr vertretenen Gruppen bestimmt wird. Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper sind *Erziehungsstätten zur Wirtschaftsdemokratie* für alle Beteiligten. Man anerkenne diesen Wert, ohne Mängel des Augenblicklichen zu übersehen, und trachte *auch in anderen Wirtschaftszweigen* der Selbstverwaltung Aufgaben zu setzen — aber man begrabe die Selbsttäuschung, dass die grössere Anteilnahme der Arbeiterschaft an der Lenkung des Wirtschaftslebens unseres Volkes lediglich das Ergebnis politischer Entscheidungen sein werde. Die Politik bestimme den *Rahmen*, innerhalb dessen die Wirtschaftsenergien der Arbeiterschaft sich *durchkämpfen* können und durchkämpfen müssen. Dieser Rahmen besteht aus *wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern*, die in räumlicher und fachlicher Gliederung eine demokratische Ordnung unseres Wirtschaftslebens anbahnen.

Die Mitwirkung der Schule an der Verhütung von Unfällen

Von H. Eibel (Berlin)

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass Unfälle durch technische Massnahmen allein nicht vermieden werden können. Dies trifft sowohl für Unfälle im öffentlichen Leben zu als auch für solche in gewerblichen Betrieben. Ein wirklicher Erfolg in der Unfallabwehr ist erst dann möglich, wenn zu dem technischen Gefahrenschutz eine planmässig durchgeführte Erziehung zur Vorsicht und Achtsamkeit, zur Besonnenheit und zur Hilfsbereitschaft hinzutritt. Dies geschieht im gewerblichen Leben in ausgedehntem Masse durch Wort, Schrift und Bild. Kurse, Vorträge und Besprechungen innerhalb der Betriebe, Zeitschriften, Merkblätter, Warnungstafeln, Unfallverhütungsbilder und -sprüche, Unfallverhütungsfilme und Lichtbildervorführungen stehen in ausgedehntem Masse im Dienste der Unfallverhütung. Diese weitgehenden Bestrebungen auf dem Gebiete des Unfallschutzes haben bereits gute Erfolge gezeitigt, aber trotz des besten technischen Gefahrenschutzes und der weitest gehenden psychologischen Einwirkung auf den Arbeiter im Dienste der Unfallabwehr werden noch immer sehr viele Unfälle gemeldet, die ihre Ursachen in menschlichen Eigenschaften haben. Hieraus ergibt sich von selbst die Forderung nach einem weiteren Ausbau, nach einer ausgedehnteren Vertiefung der Massnahmen zur Unfallverhütung auf dem Gebiete der Erziehung zu unfallsicherem Arbeiten und Verhalten. Das Ziel dieser Erziehung muss darin bestehen, im einzelnen Menschen ein bestimmtes „Gefühl“ zu erzeugen, das ihn stets die richtige Art und Weise finden lässt, einer Unfallgefahr zu begegnen. In derselben Weise, wie sich die Fähigkeit, Rechenaufgaben zu lösen, Sprachen zu beherrschen, sich in verschiedenen Lebenslagen zurechtzufinden, anlernen lässt, genau so kann die Fähigkeit, sich gewissen Gefahren gegenüber richtig zu verhalten, nur durch planmässige Erziehung zur Unfallsicherheit erlangt werden. Freilich wird derjenige, der das „Gefühl“ für Mathematik, Sprachen usw. nicht besitzt, in der Ausübung dieser Fertigkeiten immer ein Stümper bleiben. Genau so wird der-

jenige, der kein „Gefühl“ für unfallsicheres Verhalten hat, sich nicht allen Gefahren gegenüber schützen können. Diejenigen, die während des Krieges an der Front gestanden haben, werden sich erinnern, dass solche Leute, die erst während der letzten Kriegsjahre zur Front kamen, viel eher verwundet oder getötet wurden als diejenigen, die schon seit Beginn des Krieges im Feuer waren. Die Erklärung für diese Tatsache liegt auf der Hand. Diejenigen, die mit den sich mit der Dauer des Krieges steigenden Gefahren „gross geworden“ waren, wussten sich besser zu verhalten als diejenigen, die diese Entwicklung nicht mitgemacht hatten. Übertragen wir die Erfahrungen aus dem Kriege auf unser tägliches Leben und auf das Problem der Unfallverhütung, so können wir daraus manches lernen. Zunächst zeigt sich uns, dass eine gewisse Zahl von Unfällen immer bestehen bleiben wird: diejenigen, die auch den erfahrenen Mann treffen können. Die Zahl der Unfälle dagegen, die denjenigen treffen, der den verschiedensten, sich immer neu entwickelnden Unfallgefahren als Neuling gegenübersteht, wird sich vermindern lassen, wenn der Neuling zu unfallsicherem Verhalten erzogen wird.

In dieser Tatsache liegt die grosse Bedeutung der Mitwirkung der Schule an der Unfallverhütung. In einigen technischen Hochschulen und Volkshochschulen, ferner in einer Reihe höherer technischer Schulen, Gewerbe- und Fortbildungsschulen ist die Unfallverhütung bereits zum Lehr- und Prüfungsfach geworden. *Aber die Verhältnisse auf dem Gebiet des Unfallschutzes können allgemein nur dann besser werden, wenn die Unfallverhütung als obligatorisches Lehrfach mindestens in allen Fach- und Fortbildungsschulen eingeführt ist, und wenn weiterhin auch der Unterricht in der Volksschule sich in den Dienst der Unfallverhütung stellt.* Sehr viele Betriebsunfälle sind auf Gefahren zurückzuführen, die auch als Gefahren des täglichen Lebens angesehen werden können, und denen die Kinder ganz besonders ausgesetzt sind. Es sind dies alle die Gefahren, die ihre Ursache in dem Zusammenleben grosser Menschenmassen in den Städten, in dem gesteigerten Strassen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr, in der ausgedehnten Verwendung von Gas und Elektrizität haben, und welche die Kinder selbst beim Spiel und bei Hilfeleistungen im Haushalt bedrohen können. Hier kann die Schule wertvolle Arbeit leisten; denn es gilt, den jungen Menschen so zu erziehen, dass er den Gefahren des täglichen Lebens gewachsen ist. Dieses Ziel zu erreichen, ist um so notwendiger, weil gerade die Volksschule hauptsächlich den industriellen Nachwuchs stellt. Beim Verlassen der Schule und dem Übertritt ins Erwerbsleben ist die Jugend ganz besonders gefährdet. Die neue Umgebung, die neue Arbeit, die neuen Lebensanforderungen verwirren oft den jungen Menschen und erhöhen dadurch für ihn die Unfallgefahr. Hier kann die Schule in segensreicher Weise vorbeugend wirken. Weiterhin schärft eine planmässige Unterweisung und Erziehung zur Unfallsicherheit den Blick, sie festigt den Willen und den Charakter und schützt dadurch vor Gefahr. Ausserdem haften Eindrücke und Aufklärungen im frischen Gedächtnis der Kinder sehr nachhaltig und werden durch sie auch in die Familien gebracht.

Die Bestrebungen, Unfallverhütung bereits in der Schule zu treiben, sind nicht neu. Es gibt einzelne Lesestücke über die Gefahren des Wassers und des Feuers, über das Verhalten beim Gewitter und einzelne Anleitungen und Ratsschläge zur Erhaltung der Gesundheit. Gelegentlich werden auch Vorträge von Verkehrspolizeibeamten in den Schulen gehalten, und einzelne Lehrende haben sich bereits aus eigenem Interesse hier und da mit diesem Stoff befasst. Im Interesse der Jugend aber ist es notwendig, hier einzuhaken und aufzubauen; denn hier eröffnet sich der Schule ein weites, fruchtbares Arbeitsgebiet. Es handelt sich nicht darum — und das möchte ich besonders betonen —, die Schule mit einem neuen Unterrichtsfach zu belasten, sondern um einen neuen, zeitgemässen und für die Jugend sehr interessanten Unterrichtsstoff, der zur Belebung und Vertiefung fast aller Unterrichtsfächer dienen kann. Dabei entspricht gerade dieses Gebiet der heutigen Unterrichtsmethode, die die Jugend zum bewussten Sehen, zum selbständigen Beobachten, zum lebendigen Verstehen und zum verständigen Tun führen will. Soll der Jugend bei all dem lebensvollen sinnlichen und geistigen Schaffen entgehen, wie allerorts Leben und Gesundheit Gefahr droht? Wenn nicht, muss sie nicht erst recht darauf aufmerksam gemacht und zum bewussten Erkennen der Gefahren und ihrer Verhütung geführt werden!

Eine Schulklasse beobachtet an einem Neubau das vielgestaltige Leben und Treiben, das Entstehen, Werden, Vollenden. Von selbst kommen die Fragen nach Gefahren und Schutz, und gar bald erkennt und versteht auch der Schüler die Schutzvorrichtungen für den Arbeiter. Schnell begreift er, dass Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart der beste Schutz des Arbeiters sind, dass Sorglosigkeit, täppisches und kopfloses Verhalten die Unfallgefahren vermehren. Und er wird es sich einprägen: Augen auf, erkenne die Gefahr, hilf dir selbst! Solche Erwägungen geben neuen Stoff zum bewussten Sehen und Beobachten. Ein Beispiel: Sucht an dem grossen Siedlungsbau in der X-Strasse die Schutzvorrichtungen für die verschiedenen Bauarbeiten! Selbständiges Schauen, Beobachten, Erkunden liefern Erzähl- und Niederschriftstoff. Das ist Unfallverhütungsunterricht, der sich von selbst ergibt, ohne besonderes Unterrichtsfach. In der Oberstufe lässt er sich weiter ausbauen. Physik, Chemie, Gesundheitslehre zwingen sogar dazu. Jede Naturkraft, in den Dienst des Menschen gestellt, bietet Gefahren. Diese zu erkennen, zu verstehen und Mittel und Wege zu suchen, diese abzuwenden, führt erst recht lebensvoll in das Verstehen der Naturkräfte ein und veranlasst den selbsttätigen Schüler und Bastler zum verstehenden Schaffen. Wieder Unfallverhütungsunterricht ohne besonderes Lehrfach! Sogar Turnen und Spiel können dem Unfallschutz dienstbar gemacht werden. Sind doch Geschicklichkeit und Geistesgegenwart nicht nur Vorbedingung zu erfolgreichem Turn- und Spielbetrieb, sondern auch Selbstschutz gegen Unfall! Unfall und Unfallverhütung geben selbst dem Gedächtniszeichnen anregende Themen, fussend auf bewusstem Schauen und scharfem Beobachten. So findet der für den Unfallschutz interessierte Pädagoge fast in jedem Unterrichtsfach immer und

immer wieder Gelegenheit, die ihm anvertraute Jugend zu einer gewissen Unfallsicherheit zu erziehen. Da dies in der Zeit der sich stetig mehrenden Unfallgefahren, die jeden Menschen allerorts bedrohen, unbedingt notwendig ist, ist es für Lehrer und Erzieher eine dankenswerte Aufgabe, der Erziehung zur Unfallverhütung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Leider ist in dieser Hinsicht in Deutschland sehr wenig geschehen, aus Furcht, der Volksschule ein neues Unterrichtsfach aufzubürden. Auch wir wünschen kein neues Unterrichtsfach „Unfallverhütung“, sondern eine vielseitige und intensive Vertiefung und Belebung der bereits bestehenden Unterrichtsfächer durch Hinweise auf den notwendigen Schutz von Leib, Leben und Gesundheit jedes einzelnen und seiner tätigen Mithilfe dabei. Die durch Erziehung zur Unfallverhütung bedingte enge Fühlungnahme zwischen Schule und Wirtschaft ist beiden vorteilhaft. Für die heranwachsende Jugend aber bildet diese Erziehung zur Unfallsicherheit ein wertvolles Rüstzeug fürs Leben. Sie schärft den Blick des jungen Menschen, festigt sein Denken und entwickelt weiterhin in ihm das Gefühl für soziale Hilfeleistung, Disziplin und Selbstbeherrschung. Schulerziehung zum unfallsicheren Verhalten ist daher segensreiche Arbeit zum Wohl des einzelnen und zum Wohl der Gesamtheit.

*Die deutsche Arbeitsmarktstatistik** *Ihre Entwicklung und Methode*

Von Bruno Gleitze

II.

Die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik.

Internationale Vergleiche über die Arbeitslosigkeit sind bei der Verschiedenartigkeit der Erhebungsmethoden in den Ländern nur im Rahmen von Relativberechnungen möglich, die, wie die Indizes in der Wirtschaftsstatistik, in der Arbeitsmarktstatistik die Vergleichsbasis abgeben. Die jeweils ermittelte Zahl von Arbeitslosen wäre also in ein Verhältnis zu einer bestimmten Grösse zu setzen:

Arbeitslose auf 100 Einwohner	Arbeitslose auf 100 Erwerbstätige	Arbeitslose Versicherte auf 100 Versicherte	Gewerkschaftlich organisierte Arbeitslose auf 100 Organisierte
----------------------------------	--------------------------------------	--	--

Der erste Fall ist für internationale Vergleiche ungeeignet, denn die soziale Schichtung der Bevölkerung bleibt unberücksichtigt. Da die Zahl der Erwerbstätigen selbst bei periodisch durchgeführten Berufs- und Gewerbezahlungen schwer festzustellen ist, ist auch die Beziehung der Arbeitslosen auf die Erwerbstätigen als allgemeine Basis für internationale Vergleiche wenig brauchbar. Die Ergebnisse von Berufszählungen erscheinen immer viel zu spät. Die wirtschaftliche Umschichtung der Länder geht in einem Tempo vor sich, dass spezialisierte Untersuchungen nach Berufsarten immer mit überholten Grössen rechnen

*) Vergl. den ersten Teil des Aufsatzes in der „Arbeit“, 1928, Heft 3, S. 171.

müssten. Dagegen gibt die dritte Berechnungsart eine gute Vergleichsmöglichkeit. Sie setzt aber voraus, dass die Arbeitslosenversicherung eingeführt ist, und dass sie genügend grosse Teile der Erwerbstätigen des Landes erfasst. Das ist bisher nur in Grossbritannien, Belgien und in den Niederlanden der Fall, seit einem halben Jahr nunmehr auch in Deutschland. Gewerkschaftsorganisationen gibt es jedoch schon frühzeitig in allen industriellen Ländern. Deshalb wurde die zuletzt genannte Methode der Errechnung von vergleichbaren Verhältniszahlen für die internationale Arbeitsmarktbeobachtung von besonderer Bedeutung.

Die gewerkschaftlichen Organisationen können ebenso schnell, wie sie ihre *beschäftigungslosen* Mitglieder ermitteln, auch ihre *in Arbeit stehenden* Mitglieder feststellen, und das meist einfach auf verwaltungsmässigem Wege (Abrechnung der Zahlstellen mit den Zentralen). Beide zur Errechnung einer Verhältniszahl notwendigen Grössen sind also vorhanden. Jede von Monat zu Monat errechnete Verhältniszahl ist miteinander und mit denen der anderen Organisationen und Länder vergleichbar. So bildet die Arbeitslosenstatistik der Gewerkschaften die *Grundlage der internationalen Arbeitsmarktstatistik*, deren Entwicklung abhängig ist von der Entwicklung und Stärke der Arbeiterorganisationen. Am weitesten zurück liegen Berechnungen über die Arbeitslosigkeit der Verbandsmitglieder in *England*: seit 1831 für den Verband der Stahlgiesser in England, Irland, Wales, seit 1851 für die Tradeunions in Grossbritannien und Irland¹⁹⁾. Für *Frankreich* liegen Zahlen vor seit 1894, aus dem *Staate Neuyork* seit 1899, aus *Belgien* seit 1902. Erst 1903 beginnt die *deutsche* gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik, ihr folgen die anderen Länder 1911 bis 1915²⁰⁾.

In einigen Ländern lieferten die Arbeiterorganisationen also schon frühzeitig in der Methode bewährtes Material zur Arbeitsmarktstatistik. Es ist verständlich, dass die 1902 geschaffene „Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes“ vor jetzt 25 Jahren aus sachlichen Erwägungen heraus die Zusammenarbeit mit den sonst eigentlich von den Reichsbehörden möglichst ignorierten Arbeiterorganisationen suchte, um auch für Deutschland eine brauchbare Arbeitslosenstatistik zu schaffen. Der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes trat am 29. Januar 1903 an die Generalkommission der Gewerkschaften mit der Bitte heran, die angeschlossenen Verbände zu veranlassen, dass sie das ihnen zur Verfügung stehende Material über die vom Verband unterstützten arbeitlosen Mitglieder dem Statistischen Amte überlassen. Dann wäre eine Beobachtung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerbebranchen fortlaufend möglich, deren publizistische Auswertung in dem ab April 1903 von der Abteilung für Arbeiterstatistik herausgegebenen „Reichsarbeitsblatt“ erfolgen sollte.

Karl *Legien* setzte sich bei den angeschlossenen Gewerkschaften für die Aufnahme einer solchen Statistik ein. Die offiziellen Verhandlungen des Kaiser-

¹⁹⁾ Aufgenommen bis 1926, von da an eingestellt. Die englische Arbeitslosenversicherung führt die Statistik auf derselben Berechnungsgrundlage weiter, die Vergleichbarkeit bleibt also erhalten.

²⁰⁾ Wl. Woytinski: „Die Welt in Zahlen“, Band II, Seite 331.

lichen Statistischen Amtes mit den Gewerkschaftsvorständen führte dann auch zu der Vereinbarung, dass die periodische Erhebung vierteljährlich durchgeführt werden sollte. Das Erhebungsmaterial hatte das Kaiserliche Statistische Amt zu stellen. Nachdem sich die Berichterstattung eingespielt hatte, wurden die *vierteljährlichen* Berichte 1907 ergänzt durch Einfügung *dreier Stichtage*, und zwar der drei letzten Arbeitstage der drei Monate des Berichtsvierteljahres. April 1911 gingen die Verbände zur *monatlichen* Berichterstattung über und berichteten ausserdem noch vierteljährlich über die Arbeitslosigkeit in 13 deutschen *Landesteilen* (durch territoriale Gliederung der Gesamtzahlen).

Die mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt vereinbarte Berichterstattung war in den ersten 20 Jahren sehr kompliziert. Bei dem Mangel geeigneter anderer Erhebungsquellen für die Arbeitsmarktstatistik versuchte man aus der gewerkschaftlichen Statistik herauszuholen, was nur irgend zur Beurteilung des Arbeitsmarktes zu verwerten war. Die monatliche Berichterstattung erstreckte sich nicht nur auf die Mitgliederzahlen, die Zahl der arbeitslosen Mitglieder (die unterstützten und nicht unterstützten) und die Zahl der auf der Reise befindlichen Mitglieder, sondern war in jedem ersten Monat des Vierteljahres noch erweitert durch zusätzliche Fragen nach den Fällen der Arbeitslosigkeit im Vierteljahr, Gesamtzahl der arbeitslosen Tage der Unterstützten und nicht Unterstützten, Zahl der unterstützten Personen und der Unterstützungstage, Summe der gezahlten Unterstützungen in Mark. Das alles musste sowohl für die männlichen wie für die weiblichen Mitglieder, für die am Orte befindlichen sowohl als auch für diejenigen, die sich auf der Reise befanden, getrennt angegeben werden. Wirklich ausgenutzt wurde das reichhaltige Erhebungsmaterial so gut wie gar nicht. Deshalb drängten die Verbände in der Inflation auf eine Reform. Mit dem 1. Januar 1924 fielen die zusätzlichen Fragen fort.

Inzwischen hatte die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik 1921 eine wesentliche Bereicherung durch Aufnahme der *Kurzarbeiterstatistik* erfahren. Die Meldungen über die Arbeitslosigkeit wurden ergänzt durch Meldungen über die sich aus der Geschäftslage der Betriebe ergebende Arbeitszeiteinschränkung. Damit entstand einer der wichtigsten Beiträge zur Konjunkturstatistik, die die Arbeitsmarktstatistik liefern kann. Die berichtenden Zahlstellen melden die in der letzten Arbeitswoche im Monat von den Verbandsangehörigen in Kurzarbeit stehenden Mitglieder wie folgt:

Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um	Zahl der Kurzarbeiter		
	männliche	weibliche	zusammen
1 bis 8 Stunden . . .			
9 „ 16 „ . . .			
17 „ 24 „ . . .			
25 u. mehr „ . . .			
Insgesamt			

Die *letzte Reform* der gewerkschaftlichen Arbeitslosen- und Kurzarbeiterstatistik ist vor kurzem erfolgt. Ende 1927 sind die Landesarbeitsämter auf der Grundlage von Wirtschaftsbezirken innerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung errichtet worden. Die Gewerkschaften haben nach Vereinbarung mit der Reichsanstalt Anfang des Jahres 1928 ihre monatliche Berichterstattung unter Fortfall der bisherigen vierteljährlichen Berichterstattung (nach politischen Landesteilen) auf die 13 neuen Landesarbeitsamtsbezirke umgestellt und berichten nunmehr *monatlich* an die Reichsanstalt wie folgt:

Territorial gegliedert nach den 13 Landesarbeitsamtsbezirken	Es wurden erfasst									Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um Stunden									
	Zweigstellen, Ortsgruppen usw.	Mitglieder			Arbeitslose Mitglieder			Kurzarbeitende Mitglieder			1 bis 8	9 bis 16	17 bis 24	25 und mehr					
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	für Mitglieder								

Die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik hat also keine Fortbildung der in den ersten Jahrzehnten benutzten Methode erfahren, sondern geht neue Wege: durch Angliederung der Kurzarbeiterstatistik und Ausbau der territorialen Gliederung, die wieder ergänzt wird durch eine jetzt in Angriff genommene Aufgliederung der allgemeinen Verbandszahlen nach den von der betreffenden Organisation erfassten Wirtschaftsgruppen²¹⁾.

Die Reichsanstalt veröffentlicht regelmässig die *Ergebnisse* der territorialen Gliederung in den „*Vierteljahrshetten zur Statistik des Deutschen Reiches*“, die *monatlichen* Nachweise der einzelnen Gewerkschaften im „*Reichs-Arbeitsmarkt-anzeiger*“, zusammengefasst nach Gewerbegruppen, in ausführlicher textlicher, tabellarischer und graphischer Darstellung in jeder am 20. jedes Monats erscheinenden Ausgabe des „*Reichsarbeitsblattes*“ und in „*Wirtschaft und Statistik*“ (herausgegeben vom Statistischen Reichsamte).

Gewerkschaften bzw. Gewerbegruppen	Erfasste Mitglieder in 1000	Vollarbeitslose		Kurzarbeiter			Vollbeschäftigte ²²⁾ v. H.
		in 1000	v. H.	überhaupt	umgerechnet auf Vollarbeitslose	v. H.	

²¹⁾ Der Fabrikarbeiter-Verband berichtet über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der keramischen Industrie, der chemischen Industrie, der Papierherstellung, der Zucker-, Konserven-, Pflanzenfettherstellung, der Spielwarenindustrie. — Der Bauarbeiter-Verband gliedert seine Verbandszahlen auf in Maurer, Bauhilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter usw. — Desgleichen der Textilarbeiter-Verband für eine grosse Zahl von Branchen.

²²⁾ Einschliesslich der auf Vollbeschäftigte umgerechneten Kurzarbeiter. Wird die von den *Kurzarbeitern* verlorene Gesamtstundenzahl dividiert durch die übliche Arbeitszeit, so erhält man die auf „Vollarbeitslose umgerechneten“ Kurzarbeiter. Dividiert man die von den Kurzarbeitern insgesamt in der Erhebungswoche

Drei Wochen nach dem Stichtage liegen die amtlichen Veröffentlichungen vor. Diese Schnelligkeit in der Veröffentlichung wird allerdings noch übertroffen von den vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund herausgegebenen *Monatsnachweisungen* über den Stand der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, welche die Meldungen der dem ADGB. angeschlossenen Gewerkschaften²³⁾ schon Mitte des Monats der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Statistik der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung.

Die Arbeitsmarktstatistik ist im allgemeinen nur *Mittel* der Arbeitsmarktpolitik. Die hier zu behandelnde Statistik über den Umfang und die Auswirkung der reichsgesetzlich geregelten Unterstützung von Arbeitslosen ist nicht *Mittel zum Zweck*, sondern schon *Resultat* arbeitsmarktpolitischer Tätigkeit. Dem wichtigsten Organ der Arbeitsmarktpolitik, der jetzt als Selbstverwaltungsorganisation seit Oktober 1927 tätigen *Reichsanstalt* für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, steht neben den schon behandelten Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Beschäftigungsgradstatistiken eine eigene Statistik zur Verfügung, die sich im wesentlichen organisch entwickelt hat aus der verwaltungsmässigen und kassentechnischen Rechnungslegung derjenigen Körperschaften, denen die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Massnahmen, wie die der Arbeitsvermittlung und Unterstützung der Arbeitslosen, in den letzten Jahren übertragen worden war und deren Tätigkeit die Reichsanstalt fortführt. Eine Unterstützungsorganisation derartigen Umfanges hat eine gut funktionierende Abrechnung zur Voraussetzung. Die Grundlage einer Statistik ist somit gegeben.

Während der Nachkriegszeit haben sich die Bestimmungen über den Unterstützungsanspruch, die Unterstützungsdauer, über Notstands- und Pflichtarbeiten, über die Aufbringung der Mittel zur Fürsorge und die Höhe der Unterstützungssätze mit der Änderung der Wirtschaftslage und der allmählichen Umbildung aus der reinen Fürsorge zur Versicherung geändert. Die regelmässig im „Reichsarbeitsblatt“ gegebenen monatlichen statistischen Übersichten sind in ihren *Einzelheiten* den erfolgten Umstellungen angepasst worden, ohne jemals die Vergleichbarkeit zu verlieren. Die Grundlagen der Statistik blieben ja immer dieselben. Das ist auch bis auf wenige Ausnahmen bei der Überführung der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenversicherung der Fall gewesen. Es genügt deshalb die Darstellung der heutigen, in der Methode unveränderten Statistik über die Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung.

gearbeiteten Stunden durch die übliche Arbeitszeit, so erhält man die auf „Vollbeschäftigte umgerechneten“ Kurzarbeiter.

Es ist sonderbar, dass ein auf dem Gebiete der Arbeitsmarktstatistik sonst gut orientierter Statistiker wie Prof. Dr. H. Wolff in der „Kölner Sozialpolitischen Vierteljahrsschrift“, Heft 4, Seite 287, an der gewerkschaftlichen Kurzarbeiterstatistik glaubt Kritik üben zu müssen, weil sie sich angeblich auf die Ermittlung der Zahl der Kurzarbeiter beschränkt. Das ist tatsächlich nicht der Fall, sondern von Anfang an ist der zeitliche Umfang der Kurzarbeit von den Gewerkschaften festgestellt und auch veröffentlicht worden.

²³⁾ Sie erfassen den weitaus grössten Teil der an der Statistik beteiligten Gewerkschaftsmitglieder. Von den an der amtlichen Statistik Ende Januar 1928 beteiligten 4,1 Millionen Gewerkschaftsmitgliedern waren 3,8 Millionen Angehörige der dem ADGB. angeschlossenen Verbände.

Monatlich werden im „Reichsarbeitsblatt“ ausführliche textliche, graphische und tabellarische Darstellungen veröffentlicht über den Stand der Arbeitslosenversicherung und der Kurzarbeiterunterstützung. Es kommen zur Veröffentlichung neben den verausgabten *Unterstützungssummen* die Zahl der *Unterstützten*, der *Ausgeschiedenen* (getrennt nach: a) wegen Arbeitsaufnahme, b) wegen Erschöpfung des Unterstützungsanspruchs), der *Zugekommenen*, der *Familienzuschlagsempfänger*, der *Notstandsarbeiter* und der *Pflichtarbeiter*. Diese Nachweisungen werden für die Arbeitslosenversicherung wie für die Krisenunterstützung geführt, und zwar für die preussischen Provinzen sowohl als auch für die einzelnen deutschen Länder. Diese territoriale Aufgliederung nach politischen Landesteilen ist beharrlich in einem unübersichtlichen Tabellenwerk jahrelang durchgeführt worden. Sie gab keine Einsicht in die spezielle Arbeitsmarktentwicklung typischer industrieller und landwirtschaftlicher Gebiete. Im Gegenteil, das Festhalten an der Einteilung nach politischen Landesteilen zerriss die zusammenhängenden Wirtschaftsbezirke. Man begnügte sich mit der Anordnung der Landesteile nach ihrer Grösse: von Preussen über Bremen, Lippe, Lübeck bis Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe²⁴). Jetzt endlich, und zwar mit dem ersten Märzheft 1928, geht das „Reichsarbeitsblatt“ zur Darstellung nach *Wirtschaftsbezirken* (den Landesarbeitsamtsbezirken) über.

Ein anderer wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufgliederung der Hauptunterstützungsempfänger ist ihre *Berufszugehörigkeit*. Diese Aufgliederung, die nicht kassentechnisch über die ausgezahlte Unterstützung, sondern verwaltungsmässig in Verbindung mit der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter (Arbeitsnachweise) vorgenommen wird, erfolgt seitens der zur Berichterstattung verpflichteten Arbeitsämter unter Zugrundelegung eines ausführlichen Berufsverzeichnisses, für etwa 50 Berufsgruppen und Berufsarten. Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden lediglich die Feststellungen für die folgenden 25 Berufsgruppen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1/2. Landwirtschaft | 17. Vervielfältigungsgewerbe |
| 3. Bergbau | 18. Kunstgewerbliche Berufe |
| 4. Industrie der Steine und Erden | 19. Theater, Musik usw. |
| 5/6. Metallverarbeitung | 20. Gast- und Schankwirtschaft |
| 7/8. Chemische Industrie | 21. Verkehrsgewerbe |
| 9. Spinnstoffgewerbe | 22. Häusliche Dienste |
| 10. Zellstoff- und Papierherstellung | 23. Lohnarbeit wechselnder Art |
| 11. Lederindustrie | 24. Heizer und Maschinisten |
| 12. Holz- und Schnitzstoffgewerbe | 25. Kaufmännische Angestellte |
| 13. Nahrungs- und Genussmittelgewerbe | 26. Bureauangestellte |
| 14. Bekleidungsgewerbe | 27. Techniker |
| 15. Reinigungsgewerbe usw. | 28. Freie Berufe |
| 16. Baugewerbe | |

²⁴) Schaumburg-Lippe mit 1 (einem) Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge im Januar 1928 nimmt den gleichen Tabellenraum ein wie das Rheinland mit 33 000 und Berlin mit fast 23 000 Unterstützten. Diese üble Darstellungsweise ist übrigens bei der deutschen Reichsstatistik noch sehr gebräuchlich; sie erreicht, dass man sich über die Verhältnisse im politisch zersplitterten mitteldeutschen Reichsgebiet keine rechte Vorstellung machen kann.

Es ist nicht einzusehen, warum diese *Beschränkung* in der Veröffentlichung der Untergliederungen erfolgt. Der Hinweis auf den Raummangel im „Reichsarbeitsblatt“ dürfte kaum überzeugen, da doch, wie schon erwähnt, die unnütze Aufgliederung nach den politischen Landesteilen jahrelang veröffentlicht wurde. Dabei sind die von den Arbeitsämtern vorgenommenen beruflichen Untergliederungen an sich sehr dürftig und reichen bei weitem nicht an die reichlich spezialisierten und regelmässig veröffentlichten Unterteilungen der englischen Arbeitslosenversicherung heran. Eine noch weitere Spezialisierung der deutschen Nachweisungen über die Vermittlungstätigkeit, die Zahl der verfügbaren Arbeit-suchenden und die davon in der Arbeitslosenversicherung bzw. Krisenfürsorge Unterstützten wäre nur zu wünschen.

Die Arbeitsämter sollen nach ihren Vorschriften die Arbeit-suchenden bzw. die Hauptunterstützungsempfänger grundsätzlich denjenigen Berufsgruppen zu-zählen, denen sie ihrer *Berufsausbildung* oder längeren *Berufsausübung* nach zugehören. Was sich nicht unterbringen lässt, gehört in die Gruppe 23: „*Lohnarbeit wechselnder Art.*“ Diese Gruppe erfasst allein 30 bis 40 Prozent aller Arbeitslosen, und zwar die Ungelernten, die Gelegenheitsarbeiter, die nicht-ständigen Landarbeiter usw. Es sei zugegeben, dass die Aufgliederung der Gruppe 23 in *charakteristische Unterabteilungen* leichter gefordert als durch-geführt werden kann. Möglich wäre sie vielleicht, wenn an Stelle des Grund-satzes der Einordnung nach der *Berufszugehörigkeit* für die Angehörigen der Gruppe 23 ihre *letzte Betriebszugehörigkeit* gewählt werden würde, wobei man noch zwischen den eigentlichen berufstreuen Ungelernten und den Gelegenheits-arbeitern, den ständig unständigen Beschäftigten, zu unterscheiden haben würde.

Wenn auch nicht für die Versicherung als solche, wohl aber für die *Sozial-politik* ist die Kenntnis über den Verbleib und die Zusammensetzung der von der Arbeitslosenversicherung *Ausgesteuerten* und der aus der Krisenfürsorge *Aus-geschiedenen* von grossem Interesse. Leider gibt die amtliche Statistik darüber keine Auskunft, trotzdem die Ausgeschiedenen den Arbeitsämtern nach *Alter, Familienstand und Beruf* doch bekannt sein müssen.

Die Reichsanstalt wird von jetzt an vierteljährlich über die *Unterstützungs-dauer* in den verschiedenen *Altersklassen* der in Unterstützung Stehenden be-richten; noch wichtiger für die Arbeitsmarktpolitik wäre wohl die Kombination *Alter—Beruf*, über die Veröffentlichungen bisher nicht vorliegen.

Die Unterschiede im *relativen Umfang* der Arbeitslosigkeit zwischen den einzelnen Städten bzw. Landesteilen, zwischen den Agrar- und Industriegebieten und in den verschiedenen Zeiten lassen sich nur durch *Verhältniszahlen* veranschaulichen. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik bezieht die arbeits-losen Organisationsmitglieder auf die Zahl der gewerkschaftlich Organisierten überhaupt, auf eine also vom Arbeitsmarkt *unabhängige Grösse*. Nicht so die Statistik der Arbeitslosenversicherung. Die Zahl der zur Beitragsleistung heran-gezogenen Beitragspflichtigen ändert sich fortwährend, sie ist grösser bei geringer Arbeitslosigkeit, sie ist entsprechend geringer bei grösserer Arbeits-losigkeit. Die Ergebnisse der regelmässig veröffentlichten Berechnungen des

Verhältnisses der Hauptunterstützungsempfänger zu den jeweils beitragspflichtigen Personen²⁵⁾ sind weder örtlich noch zeitlich untereinander vergleichbar, da sie jedesmal auf eine andere Grösse Bezug nehmen. Sie sind nur *versicherungstechnisch* von Bedeutung.

Dagegen gibt *vergleichbare* Verhältniszahlen die Bezugnahme der Hauptunterstützungsempfänger auf die *Zahl der Einwohner*. Im Tabellenwerk finden wir regelmässig die Spalte „Auf 1000 Einwohner entfallen Hauptunterstützungsempfänger.“ Diese Zahlen unterrichten aber mehr über die soziale als über die wirtschaftliche Auswirkung der Arbeitslosigkeit in den Territorien, denn sie lassen die Zusammensetzung der Erwerbstätigen und die soziale Schichtung der Bevölkerung unberücksichtigt.

Die Berichterstattung über die Geschäftslage.

Neben der bisher behandelten Arbeitsmarktstatistik steht die nur indirekt mit ihr verbundene *Beobachtung des Geschäftsganges* durch enqueteartige Berichte grosser Unternehmungen und wirtschaftlicher Verbände, Handelskammern usw. Die Krankenkassenberichte ermöglichen eine Orientierung über den Beschäftigungsgrad der Industrie nur soweit, wie er in der Veränderung der Beschäftigtenzahl zum Ausdruck kommt. Die Intensivierung der Betriebe oder die Arbeitsstreckung durch Einschalten von Kurzarbeit, ebenso die Anwendung technischer Fortschritte, die man als Rationalisierung bezeichnet, wirken sich in der Beschäftigungsgradstatistik der Krankenkassen nicht aus. Die gesamte Arbeitsmarktstatistik gewährt uns keinen Einblick in den *vollen* Konjunkturverlauf, sie ist ja nur *eins* der Messinstrumente, wenn auch eins der wichtigsten, das der modernen Konjunkturforschung²⁶⁾ zur Verfügung steht. Sie misst eine Bewegung, die im Konjunkturverlauf sich in bestimmten Bahnen vollzieht²⁷⁾, sie erübrigt nicht die Beobachtung auch der anderen Konjunkturerscheinungen.

Die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts und neuerdings des Konjunkturforschungsinstituts können eine eigene, schnell informierende Bericht-

²⁵⁾ Zugrunde gelegt ist der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung unter Abzug der Hauptunterstützungsempfänger und der Notstandsarbeiter der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung, aber einschliesslich der gegen Arbeitslosigkeit versicherten arbeitsunfähigen Kranken.

²⁶⁾ Das *Institut für Konjunkturforschung*, das sich sowohl die *Konjunkturbeobachtung* wie die *Konjunkturforschung* zur Aufgabe gestellt hat, beobachtet die *Geldseite der Wirtschaft* (a. Geldkapitalien: Zahlungsverkehr, Kreditgeschäft, Effektenmarkt, Warenmarkt; b. das Einkommen) und die *Güterseite* (a. Gütererzeugung und Güterbewegung: Aktivität der Wirtschaft, Produktiv- und Verbrauchsgütererzeugung, Symptom für Absatz und Vorrat; b. die *Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit*). — Gegründet wurde das Institut am 16. Juli 1925. Es wird unterhalten aus Mitteln des Reichs, der Banken, der Industrie, der Reichsbahn, der Reichspost, der Genossenschaften und auch der *Gewerkschaften*, die dem Institut, das in engster Zusammenarbeit mit dem Statistischen Reichsamt steht, das von ihnen gewonnene statistische Material zugänglich machen.

²⁷⁾ Prof. Dr. Hellmut Wolff: „Der Arbeitsmarkt in der Konjunkturforschung.“ Köln: sozialpolitische Vierteljahrsschrift, Nr. 4, 1927: „Der Arbeitsmarkt ist konjunkturell sozusagen eingezwängt zwischen dem letzten Aufstiegszeitpunkt der Wirtschaft und ihrem ersten Abstiegszeitpunkt. Der Arbeitsmarkt partizipiert nicht an dem gesamten Aufstieg, sondern ist nur der letzte Aufstiegsausdruck und zugleich der erste Abstiegsausdruck; er begleitet also die Wirtschaft nicht auf dem ganzen Wege ihres Auf- und Absteigens, sondern nur zum Höhepunkt hin und von diesem weg. Zumindest geht, um es noch anders auszudrücken, der Arbeitsmarkt nicht in der ganzen Breite des Weges der Wirtschaft mit, sondern hält sich bescheiden am Rande dieses Weges.“

erstattung nicht ersetzen. Deshalb hat die ehemalige Reichsarbeitsverwaltung und auch die jetzige Reichsanstalt an der sogenannten Industrierichterstattung festgehalten, die schon 1903 unter der Bezeichnung „Situationsberichte“ eingeführt wurde, und die sich heute auf etwa 4000 Berichte typischer Unternehmungen mit etwa 1,6 Millionen Arbeitern stützt. Diese subjektive Richterstattung kann nur mit Vorsicht verwertet werden. Die Gefahr der Verschleierung ist zu gross. Die amtliche Statistik behilft sich damit, dass sie die statistische Auswertung beschränkt auf die Zusammenfassung der Industrierichterberichte nach gutem, befriedigendem und schlechtem Geschäftsgang und nach guten, befriedigenden und schlechten Aussichten für die nächsten zwei Wochen auf Grund des Auftragsbestandes. Diese drei Stufen des Beschäftigungsgrades werden gemäss ihrem verschiedenen Werte auf verschiedenen Ansatz gebracht; die Zahl der Arbeiter in Betrieben mit gutem Beschäftigungsstand wird mit 3 multipliziert, die in Betrieben mit befriedigender Lage mit 2 und die in Unternehmungen mit schlechtem Geschäftsgang mit 1 (Punktsystem); die drei Summen werden in eine Zahl zusammengezogen und durch 3 mal 1000 dividiert. Dieses Ergebnis (Messsumme) wird als Grundlage für die Errechnung der Indexziffer benutzt. Die Indexziffer wird unter Anwendung des Kettensystems berechnet, wobei die Messsumme vom Januar 1924 gleich 100 gesetzt ist²⁸⁾.

Was für die amtlichen Organe der Arbeitsmarktpolitik gilt, gilt auch für die Gewerkschaften. Auch sie brauchen über den Konjunkturverlauf eine bewegliche, ihren speziellen Bedürfnissen angepasste Richterstattung, die schnell durchgeführt, nicht nur die Hauptvorstände, sondern in wenigen Tagen die verantwortlichen Funktionäre unterrichtet sowohl über die allgemeine Konjunkturlage als auch über die spezielle Geschäftslage bestimmter Branchen, Firmen oder Landesteile. Diese Aufgabe kann die gewerkschaftliche Arbeitslosen- und Kurzarbeiterstatistik nicht erfüllen. Deshalb haben alle grossen Verbände, bei denen persönliche Informationen der Verbandsleitungen in Anbetracht des ausgedehnten Organisationsapparates nicht mehr ausreichen, in den letzten Jahren eine ihren spezifischen Berufs- und Organisationsverhältnissen entsprechende *Schnellrichterstattung* eingeführt. Sie hat in der Ausbildung teilweise schon einen solchen Grad der Vollkommenheit erreicht, dass ihre Nutzbarmachung für die allgemeine Konjunkturforschung angebracht erscheint. Über die im Laufe der Jahre ausgebildeten Methoden der für die Lohn- und Sozialpolitik der Gewerkschaften so unendlich wichtigen, die gewerkschaftliche Arbeitsmarktstatistik ergänzenden Konjunkturrichterstattung der Verbände kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Wieweit eine Vereinheitlichung in den Erhebungsmethoden durchführbar ist, um zu einer allgemeinen gewerkschaftlichen Statistik über die Geschäftslage in den Industrien zu kommen, ist jetzt noch nicht zu übersehen. Als Ergänzung, im gewissen Sinne auch zur selbständigen Überprüfung der amtlichen Industrierichterstattung wäre eine solche gewerkschaftliche Konjunkturstatistik nur zu begrüssen.

²⁸⁾ Siehe „Reichsarbeitsblatt“, 1922, Nr. 13, Nichtamtlicher Teil, Seite 386.

Geschichte einer klassischen Werksgemeinschaft (Zur Psychologie und Analyse des gelben Experiments)

Von Friedrich Olk

Die gelben Experimente unserer Tage gehen fast durchweg auf das Beispiel jener klassischen, von Alfred Krupp begründeten Werksgemeinschaft zurück. Sie war einmal ebenso berühmt wie seine Kanonenrohre, und er selbst schätzte das, was einstmals seinem jungen, in schweren Krisen kämpfenden Unternehmen Schwingen unglaublichen Erfolges verliehen hatte, kaum geringer ein. Für Krupp war die Werksgemeinschaft mehr als Marotte. Während das Weltunternehmen an der Ruhr die Klippe des Zusammenbruchs haarscharf streift, Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre, glaubte Alfred Krupp an die Sanierung von der Seite des Verhältnisses zwischen Werksleitung und Arbeiterschaft her. Der geniale Techniker, der Züge einer ideal-dichterischen Begabung zeigte und mitunter recht gute Verse machte, grübelte jetzt, bereits ein verbrauchter und abgetaner Mann, über Arbeitsgemeinschaftsprobleme, konstruierte Regulative und Fabrikordnungen. Er rang mit diesen Fragen. Endlich erschien das von Goose, dem wirklichen Leiter des Kruppschen Etablissements zu jener Zeit, fertiggestellte *Generalreglement*: „Ursprünglich bestimmt zum Schutz und Gedeihen des Bestehenden, ausserdem dienstbar der Abwehr sozialer Verirrung.“ Krupp selbst hat von ihm geschrieben, wie ein Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schrie ich: Reglement! Er glaubte mit diesem Generalreglement den Stein der Weisen gefunden zu haben und den Frieden zwischen Werksherr und Werksangehörigen, den Staat im Staate, wie Napoleon III. einmal von dem Kruppschen Unternehmen sagte, stabilisieren zu können. Er hielt das Reglement für wichtig und würdig genug, um es dem Kaiser zu überreichen. Das Generalreglement war nun ein Versuch, zu bestimmen, zu verordnen, durch Fabrikerlass zu diktieren, was einmal Impuls und natürliches Wachstum war. Damit die Ironie der Geschichte nicht fehle, wurde dem Reglement noch ein Kapitel zur Bekämpfung der sozialistischen Agitation angegliedert. Das war im Jahre 1872. Um Abschied von diesem *Geburtsdokument der gelben Bewegung* zu nehmen: dem grossen Vertreter der Ingenieurkunst ist die Rekonstruktion jener geheimnisvollen Gemeinschaft nicht gelungen, von der er wusste, und die doch einmal bestanden hatte. Anderen auch nicht.

Wenn sie wirklich die Arbeitsleistung steigerte, die Kruppsche Werksgemeinschaft, so wollen viele das ausschliesslich mit dem *patriarchalischen* Charakter des jungen Unternehmens erklären. Gewiss, der Betrieb in Essen, wo unter Sorgen und Mühen die ersten Löffelwalzen entstanden und, Ausgangspunkt für eine gewaltige Rüstungsindustrie, die ersten hohl geschmiedeten Gewehrläufe fabriziert wurden, war klein, der Besitzer Alfred Krupp in der Belegschaft von nur wenigen Köpfen primus inter pares, wie das auf den westfälischen Industriekotten so üblich war. Ohne Zweifel hat dieser Mann aber eine ausgesprochene Ader zum Disponieren und holt aus den in den patriarchalischen Verhältnissen gegebenen Verhältnissen das Doppelte heraus als andere. Wir

besitzen Aufzeichnungen des Zwanzigjährigen: „Christian geht nach dem Hammer. Bernhard holt zwei Karren Kohlen und fährt damit nach dem Hammer. Mellis holt morgen früh mit Stennes und Laskowsky 36 Carlsruher Stempel ab. Vierhaus richtet alles zum Härten ein. Ich härte. Vierhaus feilt einstweilen Schlichtmonde und Falzen und packt Ware. Rossbach und Fritz und von Armeln Berliner Stempel, Lantermann und Christian den Koksofen. Klein zum Härten usw.“ Der Schreiber kennt seinen Betrieb und seine Leute und weiss sie, entsprechend ihren Fähigkeiten, einzusetzen; ausgesprochene Züge patriarchalischer Arbeitsgemeinschaft! Und das wollte die Kruppsche Arbeitsgemeinschaft auch sein. Alfred Krupp fühlte sich als *Herr*, ungefähr so, wie das der sauerländische Bauer heute noch tut. Den in schweren finanziellen Krisen gemachten Vorschlägen, das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, widersetzte er sich aus diesen Gründen bis an sein Lebensende. Nur nach langer Überlegung und unter dem Druck gewichtiger Argumente entschloss er sich zum Eintritt in das Schienenkartell. Emil Kirdorf, der sonst manche Züge mit dem Kanonenkönig von Essen gemeinsam hat, würde in Alfred Krupp ein Syndikatsmitglied besessen haben, das ihm wenig Freude bereitet hätte. Krupps Herrengefühl war so scharf ausgeprägt, dass er für sich das Recht in Anspruch nahm, wie wir weiter unten sehen werden, sein Unternehmen in die Luft zu sprengen. Er habe es geschaffen, er allein dürfe darüber verfügen. Als *Herrn* hat ihn die alte Kruppsche Arbeitsgarde zeit ihres Lebens betrachtet. Für sie gab es keinen Alfred Krupp. Sie kannte nur den Herrn. Diese durchaus patriarchalische Arbeitsgemeinschaft belebte aber eine *Idee*. Dadurch erst unterscheidet sich der Betrieb an der Ruhr von dem sauerländischen Bauernhof.

Diese Idee garte in dem Mann und den Seinen. Machen wir uns die Eigenart des *Frühkapitalismus in Preussen*, wozu Essen mit dem Kruppschen Betrieb nun schon seit Jahrzehnten gehörte, einmal klar. Die sehr aktive preussische Wirtschaftsbürokratie zielt, ganz unter Beuthschem Einfluss, auf die Entwicklung einer Fertigwarenfabrikation hin und ist bereit, für Erreichung dieses Ziels, für einen guten Werkstoff (und müsse man ihn auch aus England beziehen), die Abhängigkeit vom englischen Stahl in Kauf zu nehmen. Selbst im neuen Reich will man ja noch, so gross ist die suggestive Kraft des englischen Werkstoffs auf die Fachmänner in Deutschland, die Marine mit Armstrongs armieren. Und doch hat Alfred Krupp die geniale Erfindung Huntsmans mit Erfolg weiterentwickelt und reist in Europa herum mit Stahlproben aus seinem Betrieb in Essen, deren Qualität nicht bezweifelt werden kann. Der junge Fabrikant stösst aber vor allem in seinem Lande, bei der preussischen Regierung, auf eine ihm feindliche Werkstoffmentalität. Das Vorurteil der damaligen Techniker hätte sich schliesslich überwinden lassen. Schlimmer aber, viel schlimmer sind die Hemmnisse durch das *System*: man will gar nicht, in Berlin, bei Borsig, und anderswo, wo sich eben ein Stahlverbrauch in Massen entwickelt, was Krupp predigt; man will gar nicht von England los. So erst konzentriert sich die unbändige Leidenschaft Friedrich Lists bei Alfred Krupp

im Werkstoff, im Stahl, wird *national beschwingte technische Idee*. Zum hundertsten Male wird der Stahlguss aus dem Tiegel herausgeschlagen, immer wieder vergeblich, und doch werden die Versuche von neuem unternommen. Krupp, später unerreicht auf dem Gebiete der Schmiedetechnik und der Mechanik, muss gegen eine übermächtige Konkurrenz Schritt für Schritt an Boden gewinnen und ist dabei ohne jede Vorbildung und auf mühselige und teure Erfahrung angewiesen. Er lernt von den Mechanikern, denen er gussstählerne Ringe zur Anfertigung von Walzen mit eisernem oder stählernem Kern liefert, und versorgt dann, nach einigen Jahren, die europäischen Münzen mit Walzen. Dieser Mann konstruiert auch für die aufkommende Eisenbahn die ersten Bandagen, die ersten Reifen und die ersten geschnittenen Räder. Bei seinen Arbeiten hapert es lange Zeit mit dem Härten. „Hämmern reicht nicht zu, wird im Wasser gehärtet, dann springt das Material, sicherer ist schon das Härten in Rüböl, noch sicherer das Härten in Knochenöl, das ist aber zu teuer.“ Und so wird in den halbdunklen, ängstlich gegen die Aussenwelt abgeschlossenen Werkstätten probiert, bis man die Schiffe ausrüstet, die das Material nach der Londoner Ausstellung tragen, wo die ganze Welt bekennt, dass englischer Stahl von Kruppschem Stahl geschlagen ist. So sieht Alfred Krupp, der Mann der Werksgemeinschaft, im Essener Betrieb aus. Im Grunde genommen eine eigenartige Mischung. Als Techniker fühlt er national, ist er Fanatiker. Als Kaufmann haben Hemmungen für ihn nie bestanden. Es ist späterhin geleugnet worden, aber doch einmal nicht wegzuwischen, dass er seine Kanonen ebenso gern an Frankreich wie an Preussen verkaufte. Er hat oftmals, wenn die Millionenaufträge an dem bekannten einen Haar hingen, damit gedroht und sich längere Zeit mit einer seiner Lieblingsideen beschäftigt, den Essener Betrieb abzumontieren und ihn irgendwo in Russland wieder aufzubauen. In diesem Manne kreuzten sich verschiedene Begabungen, in ihm rang der Techniker mit dem Kaufmann, ihn füllten Widersprüche und Gegensätze aus. Er ist Patriarch im westfälischen Stil, aber auch schon Kapitalist modernster Art. Geistig überbrückt er das halbe Jahrhundert des deutschen Frühkapitalismus, und hier liegt der Schlüssel für die *Psychologie seiner Werksgemeinschaft*.

Wie standen die Kruppschen Arbeiter diesem Manne, der sicherlich kein Durchschnittsmensch war, gegenüber? Alfred Krupps Schreibwut verdankt die moderne Arbeiterbewegung eine ziemlich weitgehende *Kenntnis von frühkapitalistischen Arbeitern*. Wir wissen vom Schmelzer Lantermann und von dem Hammerschmied Janssen. Beide haben noch unter Friedrich Krupp gearbeitet und führen seinen 1812 geborenen Sohn Alfred in die Geheimnisse der Werkstatt ein. Zwei Prachtexemplare alter Kruppscher Arbeiter sind Heinrich Strünck und Wilhelm Pelz. Strünck war früher Hufschmied in Rüttenscheid, kommt also vom Handwerk. Er versteht sich wie kein anderer auf die Behandlung von Gussstahl, kann aber weder schreiben noch lesen, was aber weiter nicht auffällt, denn von seinem Kollegen, dem Schmied Rotermund, hebt die Chronik gewichtig hervor, dass er die „Westfälische Zeitung“ lesen konnte. Der Schrift kundig war auch Wilhelm Pelz, der überhaupt eine phänomenale tech-

nische Begabung gewesen sein muss; bei Krupp lernt er technische Zeichnungen lesen. Krupp holte sie aus der kleinen Werkstatt in Rütterscheid oder direkt vom Pflug in Bredeneu. Der Pferdeknecht wurde bei ihm Schmied und Meister, späterhin Kommandant über Riesenabteilungen des Riesenunternehmens. Das Dienen von der Pike auf war bei Krupp der übliche Weg. Nur nach harten Kämpfen liess sich Alfred Krupp breitschlagen, den ersten, wirklich vorgebildeten Ingenieur anzustellen. Sie alle, die den Schritt vom Landarbeiter zum Industriearbeiter machten, und die die Werkstatt mit dem Fabrikbetrieb vertauschten, werden in den Kreis seiner Idee einbezogen. Mit Lantermann und Wilm in der Wiese versucht Alfred Krupp immer wieder das Spiel mit den Stahlgüssen, jeder Fehlschlag schlägt auch sie nieder, und jeder Erfolg ist auch ihr Erfolg. Sie stehen Schildwache, Tag und Nacht, wenn man die Güsse in fremden Hämmern recken lassen muss; es gilt nämlich aufzupassen, dass Neid und böser Wille nicht gute Arbeit verbrennen lassen, wie das oft vorgekommen ist. Sie fühlen sich mit dem wagemutigen Unternehmer durchaus wie Pioniere, wie Horchposten in der Feldschlacht. Vierhaus, von Haus aus Schreiner, fährt, nachdem er bis spät in die Nacht hinein gearbeitet hat, an einem Samstag auf einem Schubkarren 3,5 Zentner Stahl von Essen nach Düsseldorf, damit die zur Lohnzahlung fälligen Gelder beschafft werden. Dann kommen die ersten Ausstellungserfolge. Man weiss im Kruppschen Betrieb, was das bedeutet, und wer es nicht weiss, dem gellt es draussen in die Ohren. Kruppscher Stahl, das schwirrte damals durch die Luft wie heute Winkler-Generator und Bergiusöl. Wir, heute ein altes Volk der Technik, können uns kaum eine Vorstellung davon machen, wie die technische Emanzipation unsere Vorfahren erschüttert und in Bewegung gesetzt hat. Und bei Krupp gab es Technik. 1835 wurde bei der Gute-Hoffnungs-Hütte die erste Dampfmaschine bestellt. Sie sollte mit 35 Pfund Dampfdruck auf den Quadratzoll 20 Pferdekkräfte leisten. Wir betrachten heute mit Mitleid den Hochdruck von ehemals; aber damals war die Kruppsche Anforderung unerhört, kolossal. Dann kam die Bestellung des Riesenhammers. Um ihn zu konstruieren, musste man, ebenfalls in der Gute-Hoffnungs-Hütte, rund 800 Zentner Eisen in eine Form füllen. Der Transport des Kolosses von Sterkrade nach Essen war ein Triumphzug. Am Schloss Oberhausen musste die Emscher Brücke abgestützt werden, und die Kruppsche Belegschaft zog an langen Seilen den Hammer in die Fabrik. Die Zeitungen berichteten Wunderdinge von der Fabrikstadt in Essen, ungefähr so, wie sie das heute von Leuna tun. Der Kreis der ehemaligen kleinen Belegschaft nannte sich selbst mit Stolz die alte Garde und fühlte sich. Als Longsdon, ein alter Freund Krupps und dessen erfolgreicher Vertreter in England — nebenbei bemerkt, derselbe Mann, der das Bessemerverfahren nach Deutschland einführte —, einmal besuchsweise in Essen weilte und sich in die Tiegelkammer verirrte, wurde er von Hundacker, einem Kruppschen Arbeiter, der dort seit Jahrzehnten hauste, einfach herausgeworfen. Dort habe er, Hundacker, zu bestimmen und nicht Longsdon. Mit einer Art Verachtung sah die alte Kruppsche Garde auf die ständig wachsenden Massen der Industriearbeiter, besonders der Bergleute, herab, die das Industrie-

gebiet um diese Zeit aus den Agrargebieten Deutschlands heranzuziehen begann. Es gab da Gegensätze, die selbst ein halbes Jahrhundert industrieller Entwicklung nicht überbrücken konnte, und die selbst nach der Jahrhundertwende nicht überbrückt waren. Man versteht das zumindest, wenn man weiss, dass Krupp mit Bergmann, einem Arbeiter, der sich im Laufe der Zeit eine unerreichte empirische Sicherheit im Härten angeeignet hatte, einen Vertrag auf Lebenszeit schloss, um dem Unternehmen diese kostbare Arbeitskraft zu erhalten. Man spürt der Psychologie dieser alten Kruppschen Garde wohl am besten nach, wenn man sie mit den Technikern vergleicht, die Siemens heute nach England, die AEG. nach Südamerika und Schies nach Russland schickt. Unerreicht in ihrer Art, vor allem fabelhafte Mechaniker, gingen die Kruppschen Leute damals nach Paris und London. Wenn aber Alfred Krupp aus diesem Material das Doppelte herausholte, was wir oben die besondere Ader zum Disponieren nannten, so beruht das auf einem unerreichten Kunstgriff, die geistige Einstellung seiner Leute zu transformieren, innere Kräfte in intensivste Arbeitsleistung umzuwandeln. Von seinen vielen Biographen hat uns eigentlich nur Wilhelm *Berdrow**) den jungen Krupp als *Lohnpolitiker* gezeigt, der modern anmutet. Im Gegensatz zu anderen frühkapitalistischen Unternehmern, die durch ständigen Lohndruck den eben von der Scholle in die Fabrik abgewanderten Arbeiter zu steigenden Leistungen zwangen, hat Krupp tatsächlich dieser Notwendigkeit wesentlich anders genügt. Mündlich und schriftlich macht er seinem Geldgeber, dem Kölner Sölling, klar, dass es darauf ankomme, wieviel der Arbeiter verdienen muss, um das Verlangte zu leisten, und prägt das Wort: „Die Arbeiter sollen das Maximum bei uns verdienen, was eine Industrie bieten kann, oder wir geben solche Industrie auf, bei der die Leute hungern müssen.“ Die Bezahlung bei Krupp war jahrzehntelang verhältnismässig gut und lag über dem Durchschnitt. Geistige *Voraussetzungen* wurden so durch *materielle* ergänzt, wodurch die Grundlagen der Kruppschen Werksgemeinschaft vollständig wurden.

Schon zu einer Zeit, als diese Werksgemeinschaft ihre besten Tage hinter sich hatte, schreibt Gantesweiler über sie: „Die Kerle sind ordentlich versessen darauf, *mehr als ihre Schuldigkeit zu tun*; es ist wie die alte Garde, sie stirbt, aber sie ergibt sich nicht.“ Jedoch um die Mitte des Jahrhunderts versagte ihre innere Kraft. Der schon oben erwähnte Longsdon inspiziert den Betrieb und stellt fest, dass er *nirgends mehr Korruption, Liebedienerei, Drückebergerei und Faulenzerei gefunden habe als bei Krupp in Essen*. Alfred Krupp verschliesst sich dieser Feststellung nicht; sie deckt sich mit seinen Beobachtungen. So sucht er nach den Zusammenhängen und bleibt immer wieder, typisch für die moderne Werksgemeinschaft, an seinem (des Herrn) Verhältnis zu seiner Belegschaft haften. In diesem Sinne nennt er die Belegschaft des öfteren Familie und behauptet, diese habe ihm die Treue gebrochen. Er übersieht aber die Wandlungen, die in Jahrzehnten vor sich gegangen sind. Gewandelt hat *er* sich vor allen Dingen. Zwar trägt er die grob gearbeitete Hose der Kruppschen Konsumanstalt, aber nur, um ein gutes Beispiel zu geben. Sonst liebt er den

*) Alfred Krupp, Verlag Hobbing, Berlin.

Luxus. Staunend drehen Kruppsche Arbeiter — unausdenkbare Verschwendung — an ihren Bänken Säulen für seine Reitbahn. Staunend sehen sie auch den Wunderbau auf dem Hügel, und staunend erfahren sie, dass er ganze Alleen im Lande aufkauft, um seinen weltberühmten Park zu schaffen. Sie selbst, die früher auf Eigenem sassen, draussen im Grünen und Freien kleine Eigentümer waren, hausen nun schon seit langem in Notwohnungen der im amerikanischen Tempo wachsenden Werkskolonie. Der *soziale Gleichklang*, der in etwa bestanden hatte, als das junge Unternehmen um seine Existenz und Krupp mit seiner Belegschaft um den Stahl kämpfte, ist nicht mehr. Daran kann auch nichts ändern, dass die Herrin den in Nachtschicht Arbeitenden reich belegte Butterbrote bringt, und dass der Herr, wenn er nach jahrelangem Aufenthalt im Süden wieder in die stickige Dunstluft Essens kommt, seinen alten Arbeitern die russige Hand drückt. Er fehlt, wenn in den engen und ungesunden Werkstätten nach der Tagesschicht auch die Nacht, 24 Stunden in einem Zuge durch, gearbeitet wird. Auch Sonntagsarbeit wird immer noch gefordert, so wie damals, als es wirklich um Sein und Nichtsein ging und der Herr sich dieser Notwendigkeit selbst nicht entzog. Der ganze Betrieb war, obwohl sich Alfred Krupp gegen die Versachlichung sträubte, seit langem *entpersönlicht*, der Schritt zum Grossunternehmen getan. Der Struktur nach war Krupps Etablissement schon seit langem Ausdruck des immer mehr um sich greifenden unpersönlichen Kapitalismus. Zwischen den Herrn und die Belegschaft hatten sich Krupps Stellvertreter, hatte sich die Prokura geschoben, die durchaus schaltete und waltete wie die Prokura bei den grossen Aktienunternehmen in Bochum und Duisburg. Früher hatte Krupp in Krisenzeiten die Belegschaft unter allen Umständen gehalten. Jetzt wird die Geschichte, dass Alfred Krupp das Silberzeug seiner Familie verkaufte, um den Betrieb nicht einzustellen, nur noch *erzählt*; denn die Prokura wirft, wenn die Krisenzeit kommt, Tausende auf die Strasse und drückt die Löhne auf ein Minimum. Der Kampf um den Stahl ist geschlagen und die alte nationaltechnische Idee erfüllt. Technische Probleme erörtern die „Canoniker“, ein Kreis technisch Vorgebildeter. Die Belegschaft ist ein Sammelkasten von Nummern. Denn bei Krupp wird auf Ordnung gehalten, und man tut gut, sich lieb Kind zu machen. Longsdon nennt das Korruption, Liebedienerei, Faulenzerei.

War die Kluft, eine allgemeine Erscheinung, mit der wir heute noch ringen, zu überbrücken? Wir wissen heute, dass ein Riesenbetrieb wie der an der Ruhr nicht Stein und Mechanik zu sein braucht, wissen, dass er ein Organismus sein kann, mit der produktiven Schwungkraft, wie sie einst die alte Werksgemeinschaft besass. Der ganze Fragenkomplex, den wir heute unter *Wirtschafts- und Betriebsdemokratie* einordnen, war Alfred Krupp keineswegs fremd. Das lehnte er aber ab. Als er die Kruppsche Konsumanstalt gründen wollte, um seiner Belegschaft die Parasiten des Einzelhandels vom Leibe zu halten, wandte er sich an den Genossenschaftsmann Schultze-Delitzsch. Dieser schlug eine Errichtung des Unternehmens auf *genossenschaftlicher* Grundlage vor; der Arbeiter sollte selbst zufassen, sollte selbst bestimmen und selbst entscheiden,

um in seinem Niveau gehoben zu werden. Alfred Krupp entschied: „Wir würden damit eine Schule für Epiciers (Kleinkrämer) errichten, und die Interessen der Leute würden sich mehr diesem Verkehr als ihrer Arbeit zuwenden.“ Nicht dass er sich, um die Belegschaft an die Konsumunternehmung zu fesseln, mehr davon versprach, wenn er selbst eine Hose seiner Konsumanstalt trug. Kleinkrämer bildete er ja schliesslich auch aus, wenn er Personal in seinen Konsum einstellte. Was ihn das Gutachten Schultze-Delitzsch empört beiseite legen liess, war die Tatsache, dass er seinen Arbeitern Einfluss auf das einräumen sollte, was nach seinen, des Herrn, Begriffen seine urreigenste Sache war. War der Genossenschaftsgedanke bei Schultze-Delitzsch pädagogisches Mittel, so bedeutete er bei Krupp eine grundsätzliche Entscheidung der Streitfrage um sein Herrentum. Bismarck, dem er sehr nahestand, hat Krupp es allem Anschein nach sehr nachgetragen, dass er sich überhaupt mit Lassalle, dem Propagandisten der Produktivgenossenschaften, hatte einlassen können. Herr ist er, und Herr will er bleiben. Dass Arbeiter ihm dreinreden wollen, dass sie sich sogar erkühnen, von ihm zu fordern, ist ihm eine unbegreifliche Ungeheuerlichkeit. Als auf der Zeche Beust in Essen, die das Kruppsche Unternehmen gepachtet hatte, im Jahre des grossen Massenstreiks 1872 Bergleute in den Streik treten, will er den Pachtvertrag sofort lösen, und er grollt, seine Fabriken in die Luft zu sprengen, wenn dort ein gleiches geschieht. Mit solchen Gesellen, die streiken, die sich gegen ihren Herrn auflehnen, will er nichts zu tun haben. Solche Gesellen sind sofort zu entlassen, befiehlt er, und die Prokura in Essen hat angesichts dieser krankhaften Überheblichkeit, die sich allerdings auch noch später bei prominenten rheinisch-westfälischen Industrieführern findet, alles zu tun, um die von Krupp anbefohlenen tollsten Streiche zu vermeiden. Dabei kämpft er nicht nur gegen die rote Agitation, die ihm allerdings in der Seele zuwider und verhasst ist. Er kämpft ganz allgemein *gegen die Emanzipation der Arbeiterschaft*, als vermute er hinter dieser eine andere Zeit als die, der er angehören will, und die seine beispiellosen technischen und kaufmännischen Triumphe sah. Alfred Krupp war sicher immer noch der Kopf, der die Dürftigkeit der christlich-sozialen Phrasen, mit denen man damals stark in Essen agitierte, durchschaute. Trotzdem hasste er den christlich-sozialen Stötzel, seinen ehemaligen Dreher, den der Wahlkreis Essen in den Deutschen Reichstag schickte, ebenso wie die Sozis, und massregelte seinen Anhang in der gleichen Weise. *Dieser Mann konnte selbstverständlich nicht den Schritt zur Zusammenarbeit tun, den Weg zur neuen Gemeinschaft in seinem Betrieb finden.* Sein Versagen hatte historische Folgen. Das Dokument seines Versagens, das Generalreglement, wurde die Grundlage für die gelbe Werksgemeinschaft. Die pädagogischen Produkte dieser Werksgemeinschaft aber sind jene, die nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 jede soziale Ordnung zu zerschlagen drohten und mit Gewalt gebändigt werden mussten. Es hat mancher aus der Kruppschen Gemeinschaft in jenen Tagen den Schritt zum Raubkommunismus getan, der sich heute wieder im Schatten des Werksvereins lieb Kind zu machen sucht. Das Material zum Neubau der deutschen Wirtschaft sind diese Leute nicht.

Das Wirtschaftsprogramm der englischen Liberalen

Von Kurt Köbner (Berlin)

Auf einer dreitägigen Konferenz in London haben Ende März d. J. die Delegierten der von Lloyd George geführten Liberalen Partei Englands (National Liberal Confederation) die Richtlinien eines Wirtschaftsprogrammes¹⁾ angenommen, das aus den 18monatigen Arbeiten einer Studienkommission hervorgegangen ist. Bedeutende Politiker, Publizisten und Theoretiker des englischen Liberalismus haben in dieser Kommission mitgearbeitet, der Herausgeber des „Economist“, W. T. Layton, war der Vorsitzende ihres Hauptausschusses, dem Lloyd George, J. M. Keynes, C. F. G. Masterman, Sir Herbert Samuel, Ramsay Muir, Philip Kerr und Sir John Simon angehörten. Der Bericht der Studienkommission muss jetzt als offizielles Parteiprogramm der englischen Liberalen angesehen werden, mit dem sie in den nächsten Wahlkampf gehen werden.

Das Programm knüpft bewusst an die *Ära der Sozialreform* in der Finanzministerzeit Lloyd Georges vor dem Kriege an (1908 bis 1914), die durch Einführung der staatlichen Alterspensionen, der staatlichen Arbeitsvermittlungstellen, der Krankheits- und Unfallversicherung, der staatlichen Arbeitslosenversicherung, durch den Achtstundentag für den Bergbau und durch die Festlegung von Mindestlöhnen seitens der 1909 geschaffenen Trade Boards gekennzeichnet war. Es will vor allem Abhilfe gegen die aussergewöhnliche Arbeitslosigkeit der Nachkriegszeit schaffen. *Lloyd George* selbst begründete das neue Programm auf der Parteikonferenz mit den Worten: „Wenn ein Mensch hungrig ist, dann müsst ihr (die Liberalen) zeigen, dass ihr ihn ernähren könnt, und nicht bloss ihm den Rat gebt, seinen Leibriemen enger zu schnallen.“

Die tiefgehende Wandlung des englischen Liberalismus unter dem Einfluss sozialistischer Ideen lässt sich am besten daran erkennen, dass das neue Programm eine Pflicht des Staates, allen Bürgern Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, anerkennt, während in dem Jahrzehnt vor dem Kriege das auch von der Fabian Society verfochtene „Recht auf Arbeit“ von den Liberalen entschieden bekämpft wurde. Die Umformung der liberalen Partei Englands in eine Partei der radikalen Sozialreform, die im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts begann, schreitet fort. Der Abstand zu den individualistischen Grundanschauungen des Liberalismus von der Nichteinmischung des Staates in die Wirtschaft, dem Prinzip des *Laissez faire*, ist so gross, dass der Name Liberalismus einen völlig anderen Inhalt bekommt. Die Liberalen erklären in ihrem Bericht: „Die Wirtschaftsordnung, in der die Doktrin des *Laissez faire* entstand, besteht zum grossen Teil nicht mehr.“ Gemeinsam ist dem alten und dem neuen Liberalismus nur das Festhalten an der Freihandelspolitik; das Hauptgewicht der liberalen Politik wird jetzt auf die innenpolitischen Reformen und den Um-

¹⁾ Britains Industrial Future — being the Report of the Liberal Industrial Inquiry. — Published by Ernest Benn, 1928, Preis 2 sh. 6 p.

bau der kapitalistischen Wirtschaft gelegt. Der Druck, der dabei von der sozialistischen Labour Party auf die Liberalen ausgeht, ist deutlich festzustellen, denn die Triebfeder des Lloyd-Georgeschen Programmes ist schliesslich die Absicht, nicht die Millionen des arbeitenden Volkes, die am stärksten unter der Unsicherheit der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege leiden, ganz an die sozialistische Arbeiterpartei zu verlieren. Aus dem sozialistischen Programm übernehmen die Liberalen Hauptpunkte, wie die Forderung nach der Kontrolle der Wirtschaft im Interesse der Allgemeinheit.

Welche Wege im einzelnen das liberale Programm geht, hat über die parteipolitische Bedeutung für England hinaus für uns Interesse, da es alle Fragen der modernen Wirtschaft anpackt und Lösungen für sie zu finden sucht. Hatte nach dem Wort Lassalles für den Liberalismus der *Staat* nur die Aufgabe des „Nachtwächters“, so soll ihm nach dem neuen Programm der englischen Liberalen jetzt die Rolle des „Bankiers“ zufallen.

Das Reichsamt für Kapital-Investierung.

Einer der Grundgedanken des liberalen Gelbbuches ist nämlich die Errichtung eines „Board of National Investment“ (Reichsamt für Kapital-Investierung), bei dem alle vom Staat für werbende Zwecke auszugebenden und alle aus Kapitalanlagen einkommenden Gelder zentralisiert werden sollen. Dieses Finanzierungsinstitut überwacht die Anlage der jährlichen Ersparnisse Englands in Höhe von 500 Millionen Pfund Sterling (gleich 10,2 Milliarden Mark). Es führt einen Teil der anlaufsuchenden Gelder einem „nationalen Aufbauprogramm“ zu. Das Finanzierungsinstitut würde dem Schatzamt unterstellt werden. Es soll die Oberleitung über alle für öffentliche Zwecke verfügbaren Gelder haben und die Verwaltung der Nationalschuld (bisher in den Händen der „National Debt Commissioners“) übernehmen. Gewaltige Mittel würden bei diesem Finanzierungsorgan zusammenfliessen: die von den Postsparkassen gesammelten Gelder, der „Fonds für kommunale Anleihen“, das Kapital der Invalidenversicherung, das Kapital der Arbeitslosenversicherung usw. Auf rund eine Milliarde Pfund Sterling allein werden diese Fonds geschätzt. Das Board of National Investment würde zum Beispiel den Baugesellschaften (Building Societies), deren Kapital bereits 190 Millionen Pfund Sterling beträgt, Kredite gewähren oder für solche Kredite die staatliche Garantie übernehmen. Auf der anderen Seite würde es durch die Ausgabe von „National Investment Bonds“ auf dem Anleihemarkt als Kreditnehmer auftreten. Genau so wie eine Bank, würde es an der Zinsspanne zwischen den von ihm ausgeliehenen und den aufgenommenen Geldern verdienen. Um die Ersparnisse des kleinen Sparers in stärkerem Grade als bisher zu sammeln, soll das Board of National Investment entsprechend kleine Anleihestücke ausgeben, ferner die Zinsbedingungen der Postsparkassen verbessern. Die vermehrte Spartätigkeit der kleinen Leute soll allmählich den Rückgang der Ersparnisse in den wohlhabenden Klassen, der auf 150 Millionen Pfund Sterling geschätzt wird, ausgleichen.

Der Staat als Bankier hat nach dem Programm der Liberalen weiter die Aufgabe, in Verbindung mit der Bank von England die von ausländischen Re-

gierungen und Kommunen nachgesuchten Anleihen zu kontrollieren, was das Auswärtige Amt in Washington (das Gelbbuch sagt fälschlich an dieser Stelle das amerikanische Finanzministerium) tue. Ebenso würde das Board of National Investment die Kolonialanleihen und die an die britischen Dominions (Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland) gehenden Anleihen ebenfalls überwachen.

Das Aufbauprogramm.

Die jährlich verfügbaren Mittel des Board werden auf 150 Millionen Pfund Sterling beziffert. Damit soll nun ein Aufbauprogramm („national development“) finanziert werden, das zwar Strassenbau, Elektrizitätsgewinnung, Kanäle, Wohnungsbau, Landgewinnung, Aufforstung und die Reorganisation des Bergbaues und der Landwirtschaft umfasst, aber für die Produktivität der englischen Volkswirtschaft doch nicht die Bedeutung haben kann, wie die — nach den Feststellungen des liberalen Berichts — niedergehenden Industrien: Kohle, Eisen und Stahl, Maschinenbau, Woll- und Baumwollweberei. Dieses Aufbauprogramm soll all denen, für die man in den letzten sieben Jahren keine Arbeit gefunden hat, produktive Arbeit verschaffen. Das hiesse also für eine Million Arbeitslose, die durch die Arbeitslosenversicherung erhalten werden, Arbeit finden und darüber hinaus noch für die arbeitsfähigen Personen, die zu den eineinhalb Millionen durch Armenunterstützung Versorgten gehören.

Der Plan, die englische Kapitalinvestierung im Ausland zugunsten inländischer Anlagen einzuschränken, den Kapitalstrom in andere Richtung zu lenken, lässt deutlich die Mitarbeit von J. M. Keynes an dem finanziellen Teil des liberalen Programms erkennen. Die Vorschläge von Keynes haben aber durch ihre Übernahme ins Parteiprogramm nichts von ihrer Problematik eingebüsst.

Ist denn, wird man fragen dürfen, die Lenkung des Kapitalstromes in andere als die bisherigen Wirtschaftsbetriebe und Anlagemöglichkeiten für die Finanzlage Englands auf diese Weise möglich? Eine gewaltige Einfuhr zur Ernährung der 40 Millionen Einwohner des Inselreiches und ihrer Versorgung mit Rohstoffen steht eine Ausfuhr von Waren gegenüber, die um 20 Prozent hinter der Vorkriegszeit zurückgeblieben ist. Der Einfuhrüberschuss von 392 Millionen Pfund Sterling für 1927 wird bezahlt durch die Zinsen der überseeischen Kapitalanlagen. Der englische Staatshaushalt erfordert über 16 Milliarden Mark, davon sind nur die Rüstungsausgaben in Höhe von 120 Millionen Pfund Sterling (gleich 2½ Milliarden Mark) um — wie die Liberalen vorschlagen — 40 Millionen Pfund Sterling kürzungsfähig. Während 1913 die Zahlungsbilanz Englands einen Jahresüberschuss von 180 Millionen Pfund Sterling aufwies, wird er für 1927 auf 96 Millionen Pfund Sterling berechnet. Das mahnt eigentlich zur Vorsicht. Die Ertragsfähigkeit der inländischen Anlagen, in die ein grosser Teil der nationalen Ersparnisse hineingesteckt werden soll, wenn man den Liberalen folgt, kann gegenüber den bisherigen Auslandsanlagen: in Öl-, Tee-, Gummi- und Minengesellschaften, nur gering sein. Ein nicht unbedeutender Teil des neu ins Ausland gehenden Kapitals dient der Exportfinanzierung von Waren, die sonst nicht bei der englischen Industrie bestellt würden. Der liberale Bericht

erklärt allerdings 70 Millionen Pfund Sterling jährlich für diesen Zweig der Auslandsanlagen ausreichend. London würde auch einen grossen Teil der Finanzierungsgeschäfte verlieren, bei denen es Vermittlungsgebühren verdient, wenn es die eigene Kapitalanlage im Ausland so stark einschränkt, wie es das von den Liberalen entwickelte Wirtschaftsprogramm unvermeidlich zur Folge hätte.

London würde also aufhören, das oder ein Finanzzentrum der Welt zu sein. Dafür treten übrigens auch englische konservative Politiker ein, die aber ein durch hohe Schutzzölle von der übrigen Welt abgeschlossenes „Britisches Empire“ an die Stelle des heute noch im wesentlichen freihändlerischen Englands und seiner Dominions setzen wollen. Die Liberalen lehnen gerade diese Pläne mit dem Argument ab, dass dann die beinahe zwei Drittel des englischen Aussenhandels mit der übrigen Welt zusammenschrumpfen würden. „Der Import innerhalb des Empire aus anderen Ländern als dem Mutterland hat schneller zugenommen, der Import aus England hat also relativ abgenommen. Dagegen steht der Anteil Englands an dem Import Europas auf derselben Höhe wie vor dem Kriege. Mit anderen Worten: unser Handel mit dem Empire geht gut, weil die Dominions und die Kolonien aufblühen — nicht darum, weil wir uns als erfolgreiche Konkurrenten erweisen. Im Gegenteil: Amerika, Japan und andere Konkurrenten schlagen uns, obgleich wir innerhalb des Empire Vorzugsbehandlung geniessen.“

Plankommission, aber unvollständiger[^] Wirtschaftsplan.

Wie soll überhaupt die Kapitalbewegung geleitet, das heisst die Verteilung der für die Neuanlage vorhandenen Gelder durchgeführt werden? Die Liberalen schlagen die Einsetzung einer staatlichen „Plankommission“, „Committee of National Development“ genannt, vor. Diese Plankommission soll direkt dem englischen Ministerpräsidenten unterstehen und aus Mitgliedern des „Geheimen Rats“ des Königs zusammengesetzt sein. Ihre Aufgabe wäre die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes für das nationale Aufbauprogramm und die Erteilung der Anweisungen an die verschiedenen Ministerien und Körperschaften mit öffentlich-rechtlichen Funktionen. Dieser staatliche Wirtschaftsplan würde nur einen Teil der Volkswirtschaft erfassen, da die Liberalen ja weder das Privateigentum aufheben noch überhaupt eine Bedarfsdeckungswirtschaft an Stelle der kapitalistischen Erwerbswirtschaft setzen wollen, obgleich sie den in der Wirtschaftsentwicklung hervortretenden Zug der Ausdehnung öffentlicher Wirtschaftsbetriebe erkennen. Die Kapitalwerte, die *nicht mehr unter dem Gesichtspunkt des privatwirtschaftlichen Profits* von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmungen *verwaltet* werden, betragen dem liberalen Gelbbuch zufolge *4 Milliarden Pfund Sterling*. Die Transportunternehmungen und die lebenswichtigen öffentlichen Dienste (Gas, Wasser, Elektrizität) „umfassen beinahe zwei Drittel aller grossen Unternehmungen Englands, wenn man das Kapital zum Massstab, allerdings einen geringeren Teil der Unternehmungen, wenn man die Zahl der beschäftigten Arbeiter zum Massstab nimmt“. Die Ein-

setzung eines die Regierung beratenden „Wirtschafts-Generalstabs“ und die Organisation eines ständigen „Komitees für Wirtschaftspolitik“ innerhalb des englischen Kabinetts sind ergänzende Vorschläge, die aber an der Unvollständigkeit des liberalen Reformschemas nicht viel ändern.

Der Wert des liberalen Gelbbuches liegt weniger in diesem konstruktiven Schema, das den Staat zum Bankier machen will, ohne ihm jedoch die volle Kontrolle über die Finanz- und Wirtschaftsmächte zu geben, als in der kritischen Erkenntnis der Wirtschaftsentwicklung. Das 19. Jahrhundert war das Zeitalter der Kohle und des Eisens, es war für England ein Zeitalter des wirtschaftlichen Aufschwungs. Die Grundlage dieses Aufschwungs war die Revolutionierung der Industrien durch die Maschinen, der Bau von Eisenbahnen und Dampfschiffen, die industrielle Verwertung der Kohle. Die Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität war begleitet von einer Hebung der Lebenshaltung, die nach den Berechnungen von Sir Josiah Stamp in einer Vervielfachung der Durchschnittslöhne der Reallöhne, verglichen mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, zum Ausdruck kam. Obgleich der Anteil Englands am Welthandel vor dem Kriege relativ zurückging (auf 15,3 Prozent im Jahre 1913 gegen 21,6 Prozent im Jahre 1871), befand sich der englische Aussenhandel immer noch in schneller Aufwärtsentwicklung, wobei Kohle-, Textil- und Metallindustrien die Hauptrolle spielten. Diese grossen Exportindustrien befinden sich nach dem Krieg im Niedergang. Das liberale Gelbbuch stellt fest, dass die Rückgewinnung ihrer Bedeutung innerhalb des Wirtschaftslebens Englands nur auf Kosten von Lohnkürzungen und Arbeitszeitverlängerungen zu erreichen wäre, und fährt dann fort: „Die Hoffnung für unser Exportgeschäft muss mehr in der *Entwicklung der neueren Wirtschaftszweige* liegen.“ Im einzelnen führt der Bericht für den Rückgang der historischen Exportindustrien Englands an: die Ersetzung der Kohlen- durch die Ölfeuerung in der Welthandelsflotte, die verminderte Förderungsleistung im Bergbau, die Überproduktion von Schiffsraum in der Kriegszeit für die Krise der Werften, den allgemeinen Rückgang der Märkte für die Eisen- und Stahlindustrien durch die Kapitalarmut nach dem Kriege, für die Baumwollindustrie von Lancashire die verstärkte Konkurrenz durch die Zunahme der Spindeln Japans und der Vereinigten Staaten (England besitzt 35 Prozent der Spindeln der Welt, während es nur 12 Prozent der Baumwolle verarbeitet).

Das Gelbbuch sucht keineswegs den Ausweg für den Wiederaufbau in einer Senkung der Lebenshaltung der Arbeiter. Die Tendenz des liberalen Programms geht im Gegenteil auf Erweiterung des inneren Marktes durch Preissenkung und Lohnsteigerung, es berührt sich in dieser Beziehung mit den sozialistischen Forderungen.

Betriebsräte, Wirtschaftsrat, Whitley-Räte.

Die Liberalen sehen als weitere Vorbedingung für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg Englands die Herstellung besserer Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit an und widmen diesen Vorschlägen ein ganzes Buch. Darin findet sich auch die Forderung, in allen Fabriken, die über 50 Arbeiter beschäftigen,

Betriebsräte zu wählen, die über den finanziellen Stand des Unternehmens Auskunft erhalten sollen. Dieser Vorschlag hat jedoch innerhalb der Liberalen Partei selbst starken Widerspruch gefunden. Durch gesetzliche Bestimmungen soll der Arbeiter vor willkürlicher Entlassung geschützt werden. Für alle Gewerbe, in denen keine kollektiven Arbeitsverträge bestehen, sind, soweit sie nicht schon bestehen, Aufsichtsämter zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Trade Boards), einzurichten. Die Trade Boards umfassen bereits 37 Industrien mit 1,5 Millionen Arbeitern. Als Gesamtvertretung der Wirtschaft soll schliesslich ein „*Wirtschaftsrat*“ gebildet werden, in dem neun Vertreter der Arbeiter, neun Vertreter der Unternehmer und sechs andere vom Arbeitsminister ernannte Mitglieder sitzen sollen. Dieser Wirtschaftsrat soll ein Aufsichtsorgan sein, das unter anderem für den Ausbau des Schlichtungswesens zu sorgen hat. Der Wirtschaftsrat soll auch die Oberleitung über die „*Joint industrial Councils*“ haben, das sind gemeinsame Organisationen von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden, die in England seit etwa 11 Jahren bestehen. Die Liberalen wollen ein Wiederaufleben dieser gemeinsamen Organisationen, die in den letzten Jahren zurückgegangen sind (von 74 auf 49 in verschiedenen Industrien), dadurch herbeiführen, dass die von ihnen beschlossenen Lohn-, Arbeitszeit-, Ausbildungsbedingungen vom Arbeitsministerium nach Begutachtung des erwähnten 24köpfigen „*Wirtschaftsrates*“ allgemein verbindlich gemacht werden. Nach der Verbindlichkeitserklärung könnte eine Verletzung dieser Abkommen zivilgerichtliche Klage möglich machen. Die „*Joint industrial Councils*“ gehen auf die Gedanken zurück, die von der noch im Kriege unter Vorsitz des liberalen Parlamentsmitgliedes *Whitley* eingesetzten „*Studienkommission für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern*“ vorgetragen wurden, sie werden daher auch mit dem Namen *Whitley-Räte* bezeichnet. Der englische Gildensozialist *Cole*²⁾ hat aber festgestellt, dass „*der Fehlschlag des Whitley-Schemas eine historische Tatsache ist. Die grossen Industrien wie Bergbau, Baumwollweberei, Maschinen- und Schiffbau, Eisen und Stahl lehnten diese Vorschläge ab. Die Whitley-Räte wurden in der Bauindustrie versucht, gingen aber wieder auseinander, weil sich die Unternehmer zurückzogen. . . . Das Whitley-Schema führte zu einer Ausdehnung der kollektiven Arbeitsverträge, aber erreichte keine grundlegende Änderung der Beziehungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum*“.

Arbeitsgemeinschafts-Pläne der Industriellen.

Das Ziel des *Whitley-Planes* ist die Herstellung des Wirtschaftsfriedens. Darauf laufen auch Bemühungen hinaus, die von den englischen Konservativen unternommen werden. Von Sir Alfred Mond, dem englischen Chemieindustriellen, werden augenblicklich Besprechungen zwischen führenden Industriellen und dem Generalrat der Gewerkschaften veranstaltet. Zum Programm dieser Beratungen gehören die Rationalisierung in der Industrie und die dadurch notwendig werdende Verschiebung von Arbeitskräften, Betriebsräte, Gewinn-

²⁾ Cole, A short history of the British Working Class movement. Vol. III. (1900 bis 1927). London, Allen & Unsvin.

beteiligung der Arbeiterschaft an den Geschäftserträgen. Diese Konferenzen sind in gewissem Sinn kennzeichnend für die gesamte öffentliche Meinung Englands, die durch den schweren Arbeitskonflikt in der Bergbauindustrie vor zwei Jahren sehr stark beeinflusst worden ist. Man will vor allem Frieden. Die Tendenz geht auf Schlichtungsverfahren und Schiedsgerichte, die bisher in England nur im Eisenbahnwesen ausgebaut wurden. Auf gewerkschaftlicher Seite wird man dieser Zusammenarbeit nicht widerstreben, soweit man damit wirtschaftliche Vorteile für die Arbeiterschaft erreichen kann.

Auf der Unternehmenseite treten aber die Kräfte, die für friedlichen Ausgleich und für Zusammenarbeit sind, nur in den jungen, aufblühenden Industrien: der chemischen, der Kunstseide-, der Elektrizitäts-Industrie, hervor. Ebenso wie die Zechenbesitzer die Sanierung des Bergbaues nicht durch Stilllegung veralteter Betriebe und Verbesserung der Verkaufsorganisation, sondern durch Senkung der Lohnkosten herbeiführen wollen, verlangen jetzt die englischen Baumwollfabrikanten, die sich bisher durch Kurzarbeit, also Produktionseinschränkung zu helfen suchten, von der Arbeiterschaft Lohnopfer und Arbeitszeitverlängerung. Diese Forderungen stehen im vollkommenen Widerspruch zu dem Geist, in dem die Liberalen den Wiederaufbau der englischen Wirtschaft vornehmen wollen. Die Reorganisation des Bergbaues kann als Beispiel dafür dienen.

Reform des Bergbaues.

Die Liberalen treten für die Reformen ein, die vor zwei Jahren von der Bergbau-Untersuchungskommission unter Vorsitz Sir Herbert Samuels vorgeschlagen wurden. Dazu gehört der staatliche Erwerb der „Royalties“, der Eigentumsrechte der Grundeigentümer an den Bodenschätzen, für die die Bergbaugesellschaften den Grundeigentümern eine besondere Pacht zu entrichten haben. Der Erwerb der Grundeigentumsrechte durch den Staat soll das Mittel sein, um den privaten Bergbaugesellschaften beim Abschluss oder bei Erneuerung der Pachtverträge die für die Reorganisation wünschenswert gehaltenen Bedingungen aufzuerlegen. Die Entschädigung des Staates an die Grundeigentümer für den Erwerb der Bodenschätze würde 100 Millionen Pfund betragen. Ein weitgehendes Kontrollrecht der staatlichen Kohlenbehörden (Coal Commissioners) über die privaten Grubenverwaltungen, das sogar die rechtliche Handhabe für zwangsweise Entziehung des Abbaurechtes gibt, ist das Schlusstück dieser Vorschläge. Hier tritt bereits eine andere Auffassung des Eigentumsbegriffes hervor, da ein Recht der Öffentlichkeit begründet wird, darüber zu wachen, dass volkswirtschaftliche Funktionen erfüllt werden. Die Forderungen der Arbeiterpartei gehen noch einen Schritt weiter, indem sie ausser dem Übergang der Bodenschätze an den Staat öffentliche Verwaltung und Kontrolle der Zechen verlangen.

Kontrolle der Monopole.

In dieser Annäherung an sozialistische Forderungen tritt klar die Wandlung des Liberalismus in England hervor, die der Wandlung der Wirtschaftsordnung folgen will. Die Liberalen wenden sich dagegen, dass das Streben nach

unbeschränktem Kapitalprofit die Triebfeder des Unternehmungsgesistes bleiben müsse. Nur der „Geschäftsmann“ habe mit einem gewissen Zynismus an dieser Auffassung festgehalten. Dieses Streben nach Kapitalprofit sei aber von dem Soldaten, dem Staatsmann, dem Beamten, dem Lehrer, dem Wissenschaftler und dem technischen Sachverständigen niemals geteilt worden.

Die kritische Einstellung zum kapitalistischen Erwerbsstreben findet auch darin ihren Ausdruck, dass das liberale Gelbbuch Staatskontrolle über die monopolistischen oder halbmonopolistischen Gebilde verlangt, die die bisherige Konkurrenz der privatwirtschaftlichen Unternehmungen beseitigt haben. Den Trusten soll erstens ein Zwang zur Registrierung als „Public Corporation“ beim Wirtschaftsministerium (Board of Trade), zweitens ein Untersuchungsrecht des Preispolitik und des von den Trusten gemachten Kapitalprofits zulässt. Im Fall der Feststellung von Missbräuchen soll ein Verfahren vor einem Trustengericht anhängig gemacht werden, das schliesslich ein Eingreifen des Wirtschaftsministeriums mit Preisfestsetzung wie bei den Eisenbahntarifen zur Folge haben soll. Dieser öffentlichen Kontrolle sollen alle Unternehmungen unterliegen, die mehr als 50 Prozent der Produktion eines Gewerbes fördern oder verkaufen. Auch gegenüber den loseren, aber nicht ungefährlicheren Vereinigungen, den Kartellen, die jedoch in England noch lange nicht dieselbe Ausbreitung erreicht haben wie in Deutschland, sollen dem Wirtschaftsministerium Kontrollrechte gegeben werden. Einmal sollen diese Verbände ebenfalls einer Eintragung unterworfen werden, zum anderen soll das Wirtschaftsministerium das Recht haben, Vertreter zu den Zusammenkünften der Verbände zu entsenden. Bedingung dabei ist, dass das Kartell 50 Prozent eines Gewerbes umfasst.

Die Kontrollrechte des Wirtschaftsministeriums sollen unter Anhörung der Konsumenten und der Gewerkschaften ausgeübt werden. Das Wirtschaftsministerium würde auch das Recht erhalten, alle Informationen, die es in öffentlichem Interesse für geboten hält, zu veröffentlichen. Die Publizität soll auch das Hauptschutzmittel der allgemeinen Interessen bei den *Aktiengesellschaften* sein. Alle Geschäftsangelegenheiten einschliesslich der Aktienkäufe und -verkäufe der Direktoren sollen dem Veröffentlichungszwang unterliegen, damit Börsenspekulationen unter Benutzung besonderer Informationen unmöglich gemacht werden.

Im ganzen stellt das liberale Programm ein wertvolles Zeitdokument für die Umbildung der öffentlichen Meinung Englands dar; es wird die wirkliche Probe aber erst noch zu bestehen haben, wenn die englischen Neuwahlen zu Beginn 1929 die parlamentarische Mehrheit der Konservativen brechen werden.

Rundschau der Arbeit

Sozialpolitische Chronik. Franz Spliedt.
Arbeitszeit.

In Ergänzung der in der „Arbeit“, 1927, Seite 709 veröffentlichten Arbeitszeitstatistik interessiert eine in den deutschen Maschinenbaubetrieben vom Verein deutscher Maschinenbauanstalten aufgenommene Erhebung. Danach zeigte sich von April bis September 1927 bei stark rückläufiger Kurzarbeit zugleich eine erhebliche Senkung der Überarbeit, die im Bericht auf das Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes zurückgeführt wird.

Danach gliederte sich die Arbeitszeit wie folgt:

	Prozent aller Arbeiter			
	April 1927	Juli 1927	August 1927	Sept. 1927
36 Std. oder weniger	0,9	0,2	0,2	0,2
über 36 bis 47¼ Std.	11,5	7,5	7,5	6,2
48 Stunden	32,9	42,9	39,2	38,6
über 48 bis 53¾ Std.	23,7	26,1	29,9	32,2
54 Stunden	15,7	11,6	19,1	19,0
über 54 Stunden ..	15,3	11,7	4,1	3,8

Insgesamt 100,0 100,0 100,0 100,0

Nach einer amtlichen Lohnerhebung in der deutschen *Textilindustrie* im September 1927 (Reichsarbeitsblatt Nummer 9) betrug die Arbeitszeit für 16,3 Prozent der erfassten Personen unter 48 Stunden (davon etwa die Hälfte vermutlich Kurzarbeit), für 16,0 Prozent 48 Stunden, 67,7 Prozent der erfassten Personen arbeiteten über 48 Stunden, nämlich 25,5 Prozent aller Erfassten mehr als 48 bis 52 Stunden, 44,4 Prozent mehr als 52 bis 54 Stunden und 3 Prozent mehr als 54 Stunden.

Der Konflikt in der *rheinisch-westfälischen Schwereisenindustrie* um die Durchführung der Verordnung vom 16. Juli 1927, die die allgemeine Durchführung der dreigeteilten Arbeitsschicht in den Thomas-, Martin-, Bessemer, Elektro- und Tiegelstahlwerken sowie in den Hochofen- und Röhrengießereien und den Walz- und Puddelwerken für die besonders der Einwirkung von Hitze, Staub und Giftgasen ausgesetzten Arbeiter vom 1. Januar 1928 an vorsah, konnte nur durch Verbindlicherklärung der Schieds-

sprüche gelöst werden. Die Regelung geht dahin, dass teils sofort, teils nach einem für technische Umbauten vorgesehenen Übergangsstadium die achtstündige Arbeitszeit in dreigeteilter Schicht durchgeführt werden muss. Da jedoch der Schiedsspruch die sonntägliche Ruhepause erheblich einschränkt und die Wiederaufnahme der Arbeit um 7 Uhr am Sonntag abend (statt bisher 6 Uhr am Montag morgen) zulässig ist, während die Arbeitswoche statt wie bisher um 11 Uhr am Sonnabend abend erst um 6 Uhr am Sonntag morgen endet, entsteht nicht eine 48-Stunden-Woche, sondern eine Arbeitswoche von durchschnittlich 51,7 Stunden.

Ein für die sächsische Schwereisenindustrie gefällter, an die rheinisch-westfälische Regelung der Sonntagsruhezeit anknüpfender Schiedsspruch wurde von den Arbeitern abgelehnt und trotz Verbindlicherklärung von diesen nicht durchgeführt. Die Arbeiter bestritten die Rechtszulässigkeit der vorgesehenen Sonntagsarbeit. Das angerufene Arbeitsgericht in Dresden gab den Arbeitnehmern recht. Das von den Unternehmern angerufene Landesarbeitsgericht Dresden wies jedoch die Klage des Metallarbeiterverbandes ab. Dieser wird nunmehr das Reichsarbeitsgericht anrufen. Das letztinstanzliche Urteil wird auch für die Regelung der Sonntagsarbeitszeit in der rheinisch-westfälischen Hüttenindustrie von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Im *Ruhrbergbau* haben die Gewerkschaften das zurzeit bestehende Mehrarbeitsabkommen zum 30. April gekündigt. Der Zechenverband benutzt diese Gelegenheit, um unter Berufung auf die *englische* Konkurrenz noch weitere Verschlechterungen der zurzeit für den Ruhrkohlenbergbau bestehenden Arbeitszeitregelung zu erreichen. Von besonderem Interesse ist eine in Nummer 10 der „Gewerkschaftszeitung“ (Seite 148) veröffentlichte Untersuchung über die Arbeitszeit im Ruhrbezirk und im englischen Untertagebau. Diese Untersuchung kommt an der Hand exakter

Zahlen aus den hauptsächlichsten englischen Bezirken zu dem Schluss, dass die *reine* Wochenarbeitszeit für den Untertagebetrieb beträgt: im Ruhrbergbau 41 Stunden 24 Minuten und im englischen Bergbau nur 39 Stunden 53 Minuten.

Der Internationale Gewerkschaftsbund beabsichtigt, im Herbst dieses Jahres in allen angeschlossenen Ländern eine Erhebung über die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit für eine Reihe der wichtigsten Industrien durchzuführen.

Washingtoner Übereinkommen.

Das Washingtoner Arbeitszeitabkommen ist bisher ratifiziert worden von: Belgien, Bulgarien, Chile, Tschechoslowakei, Griechenland, Indien und Rumänien, wobei einige dieser Staaten (Griechenland, Indien und Rumänien) ohnehin im Abkommen eine Sonderregelung erfahren hatten. Bedingt ratifiziert, d. h. von der gleichzeitigen Ratifizierung durch bestimmte andere Staaten abhängig gemacht, haben Österreich, Frankreich, Italien und Lettland. Die Hoffnung, dass die unbedingte Ratifizierung durch Belgien und die bedingte durch Frankreich endlich auch England und Deutschland, die beiden für die endliche allgemeine Durchsetzung des Übereinkommens entscheidenden europäischen Industrienationen, zur Ratifizierung veranlassen würde, ist für die nächste Zeit durch die Massnahmen der englischen Regierung erledigt. Die englische Regierung liess im Januar dieses Jahres in der Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes bündig erklären, dass England zunächst nicht ratifizieren, sondern die Revision des Abkommens (dieses sieht die Möglichkeit einer Revision nach Ablauf von 10 Jahren, also im Jahre 1929 vor) abwarten werde. Der Anlass zu dieser überraschenden Erklärung dürfte der starke Widerstand der englischen Arbeitgeberverbände sein. Diese wandten sich im Juli 1927 in einer grösseren Denkschrift (in deutscher Übersetzung im Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erschienen) gegen die Rati-

fizierung. Das Verhalten der englischen Regierung führte am 27. Februar zu einer eingehenden Debatte im englischen Unterhaus. Ein vom Arbeiterpartei-Mitglied Shaw eingebrachtes und sehr temperamentvoll begründetes Misstrauensvotum gegen die Regierung wurde mit 214 gegen 98 Stimmen abgelehnt. Von besonderem Interesse waren die Reden des Staatssekretärs des Arbeitsministeriums und des Arbeitsministers. Beide versuchten nachzuweisen, dass das Washingtoner Übereinkommen zu unbestimmt und auslegungsfähig sei. Der Begriff „ununterbrochene“ Arbeit, für die eine 56stündige Wochenarbeitszeit zulässig sei, werde in England sehr eng ausgelegt, während z. B. die Tschechoslowakei nicht weniger als 29 Arbeitsprozesse unter diesen Begriff bringen wolle. Es sei fraglich, ob die in England stark angewandte Fünftagewoche (48 Stunden in 5 Tagen) mit dem Washingtoner Übereinkommen vereinbar sei. Den englischen Eisenbahnern sei der Achtstundentag gesichert, jedoch würde Sonntagsarbeit tarifvertraglich als Überarbeit mit Überarbeitszuschlag verrichtet. Dieses würde mit dem Übereinkommen unvereinbar sein, da selbst eine beschränkte Sonntagsarbeit, wie im englischen Eisenbahnbetrieb, nicht eine „gelegentliche“ sondern eine „regelmässige“ Mehrarbeit sei. Unklar sei auch der Begriff „effektive“ Arbeitszeit, der von einigen Staaten sehr viel weitherziger als in England ausgelegt werde. Der Versuch, den die Londoner Konferenz (März 1926) unternahm, nämlich durch eine klare Interpretation Unklarheiten des Übereinkommens zu beheben, sei letzten Endes fruchtlos, weil solche Interpretationen rechtsunwirksam seien. Wie bereits anlässlich einer früheren Kritik im Unterhaus wiederholte der Arbeitsminister, dass er Anhänger des Achtstundentages und bereit sei, ein Übereinkommen zu ratifizieren, das eine klare Definition bringe. — Die Massnahme der englischen Regierung ist ein schwerer Schlag gegen die endliche internationale Verständigung über den Achtstundentag. Aber damit braucht das Wa-

shingtoner Übereinkommen durchaus nicht „tot“ zu sein, wie ein Redner im englischen Unterhaus aussprach. Gerade England hat infolge seines Arbeitsmarktes (seit sieben Jahren hatte es nie weniger als eine Million Arbeitsloser, und die sich zwangsläufig, besonders im englischen Bergbau, durchsetzende Rationalisierung wird auf absehbare Zeit hinaus diese Zahlen eher noch vergrößern) kaum eine Möglichkeit, die im Vergleich zum konkurrierenden Ausland kurze Arbeitszeit wesentlich zu verlängern. Es hat daher trotz der Abneigung seiner Unternehmer ein Interesse, durch seine Ratifizierung auch die übrigen Industriestaaten zu binden. Wenn der englische Arbeitsminister in beweglichen Worten eine „Revision“ verlangt, um Unklarheiten zu beseitigen und willkürliche Auslegung unmöglich zu machen, so muss demgegenüber betont werden, dass das Übereinkommen in seinem Wortlaut angesichts der schwierigen Materie sogar überraschend klar und eindeutig ist. Missbräuchliche Auslegung liesse sich als unvereinbar mit dem Wortlaut durch das allgemein vorgesehene Schiedsverfahren unmöglich machen, sobald die wesentlichsten Industrieländer die Ratifizierung beschliessen. — Die Gefahr einer förmlichen „Revision“ besteht darin, dass diese die verschiedenartigsten und unausgleichbaren Sonderwünsche der einzelnen Staaten und Arbeitgeber wachrufen würde und dadurch bestenfalls eine endliche Einigung auf lange Zeit hinauszögern würde.

Arbeitsschutzgesetz.

Infolge der Auflösung des Reichstages blieb der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes unerledigt. Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates setzt seine Beratung des Entwurfs, die in den nächsten Wochen beendet sein wird, fort. Der Reichsrat hat seine Beratungen abgeschlossen, ohne dass bisher das Ergebnis authentisch bekanntgeworden ist. Es ist anzunehmen, dass dem neuen Reichstag sofort nach Zusammenritt ein neuer, jedoch wenig abgeänderter Entwurf vorgelegt

werden wird. Der Reichsrat würde erneut Stellung nehmen müssen. Dieses würde jedoch nach der bereits sehr ausgiebigen Beratung in kurzer Zeit erfolgen können, so dass der neue Reichstag als erstes grösseres Gesetzgebungswerk das Arbeitsschutzgesetz und damit auch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Winter 1928/29 erledigen könnte. — Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der AFA-Bund haben in Verbindung mit den Beratungen des Arbeitsschutzgesetzes einen fertigen Entwurf für die Umgestaltung der deutschen Arbeitsaufsicht herausgebracht („Die Arbeit“, 1928, Nr. 2, und „Gewerkschafts-Zeitung“, 1928, Nr. 6). Dieser Entwurf hat in Fachkreisen ausserordentlich viel Beachtung gefunden. Der Reichsrat hat (schon aus Gegnerschaft gegen eine Verreichlichung der Arbeitsaufsicht) den Gewerkschaftsentwurf unbeachtet gelassen. Für die Beratungen im Reichswirtschaftsrat ist im Zusammenhang mit einem von der Arbeitnehmergruppe beabsichtigten Gutachtenentwurf, der die leitenden Grundsätze des Gewerkschaftsentwurfs akzeptiert, die Vernehmung von Sachverständigen aus der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften geplant.

Invalidenversicherung.

Die mit dem 1. Januar 1928 eingetretene *Änderung der Beiträge* zur Invalidenversicherung hat zu den bisherigen sechs Beitragsklassen eine siebente geschaffen. Jedoch bleibt dadurch, dass die Beitragsklassen enger gefasst wurden, die höchste Beitragsklasse durch einen Wochenverdienst von 36 Mark begrenzt. Die höchste Beitragsklasse umfasst einheitlich alle 36 Mark übersteigenden Wochenverdienste mit einem Beitrag von wöchentlich 2 Mark, während die Krankenversicherung sich bis zu einem Wochenverdienst von 70 Mark stuft, und die Arbeitslosenversicherung in ihrer höchsten Beitragsklasse alle Wochenverdienste von mehr als 60 Mark umfasst. Die Beitrags- und Leistungsgliederung der Invalidenversicherung lässt die Entwicklung

der nominalen Lohnhöhe noch immer völlig ausser acht. Eine der tatsächlichen Lohnentwicklung angepasste Gliederung ist eine der dringlichsten Aufgaben, weil nur dadurch die Leistung der Invalidenversicherung künftighin in Einklang mit den Lebensnotwendigkeiten der Invaliden- und Altersrentner gebracht werden kann. Zugleich ist sie die unerlässliche Voraussetzung für eine Vereinheitlichung der deutschen Sozialversicherung. — Im Rahmen des vor seiner Auflösung vom Reichstag beschlossenen Notprogramms wurde auch eine *Verbesserung der Leistungen* der Invalidenversicherung beschlossen. Der Grundbetrag der Renten erhöht sich um monatlich 3 Mark, der Kinderzuschuss erhöht sich von monatlich 7,50 auf 10 Mark. Während letzteres aus den Beiträgen erfolgen muss, erhöht sich der Grundbetrag durch Erhöhung des zu Lasten des Reiches gehenden Reichszuschusses. Bewilligt wurden hierfür jährlich 75 Millionen Mark (davon 10 Millionen für die Knappschaft). — Die *Heilbehandlung* durch die Invalidenversicherung hat in den letzten Jahren eine erfreuliche Ausdehnung erfahren. Nach dem Bericht für das Jahr 1925 wurden in diesem Jahre 210 478 Personen in Heilbehandlung genommen, gegen 27 427 im Jahre 1900 und 153 636 im Jahre 1913. Davon entfallen 47 772 Fälle auf Lungen-, Kehlkopf- und Knochentuberkulose, 117 auf Lupus, 11 630 auf Geschlechtskrankheiten und 150 959 auf „sonstige“ Krankheiten. Unter letzteren befinden sich 103 776 Personen, die in Zahnbehandlung genommen wurden. Soweit Heilstättenkuren durchgeführt wurden, betrug die Durchschnittsdauer bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose 70 Tage, bei Knochen- und Gelenktuberkulose 103 Tage, bei Lupus fast ein halbes Jahr, bei Geschlechtskrankheiten 40 Tage und bei „sonstigen Krankheiten“ 38 Tage. Zur Verfügung standen 1925 insgesamt 98 eigene Heilstätten mit 12 969 Betten, in denen 1925 insgesamt 81 714 Personen gepflegt wurden. Auch die *Kinderfürsorge* ist in erfreulicher Aufwärtsentwicklung. Im Jahre 1925 wurden insgesamt 38 700 Kinder

in Heilstätten gepflegt. Der Invalidenversicherung standen 1925 19 *eigene* Heilstätten mit 1285 Betten zur Verfügung. Im übrigen wurden andere Heime benutzt. — Die *gewerkschaftliche Alters- respektive Invalidenversicherung* nimmt neuerdings eine beachtliche Entwicklung. Weit überwiegend handelt es sich um eine Invalidenversicherung, also um eine Versicherung, deren Leistung nicht an ein bestimmtes Alter, sondern an einen mehr oder minder hohen Grad von Invalidität gebunden ist. Eingeführt ist diese Versicherung zurzeit (soweit freigewerkschaftliche Verbände in Frage kommen) im Baugewerksbund, bei den Buchdruckern, Buchbindern, Lithographen und Steindruckern, Lederarbeitern, Lebensmittelarbeitern, Maschinisten und Heizern, im Verkehrsbund (nur fakultativ) und im Zentralverband der Angestellten (nur fakultativ). Die Leistungen schwanken nach Höhe und Anspruchsberechtigung in den einzelnen Verbänden erheblich. Es werden gewährt z. B. im Buchdruckerverband 1,20 bis 2 Mark täglich, im Baugewerksbund 5 bis 10 Mark monatlich, im Buchbinderverband 12,50 bis 40 Mark monatlich, im Lederarbeiterverband 4 bis 10 Mark monatlich, bei den Lithographen 6 bis 9 Mark wöchentlich, Maschinisten und Heizern 5 bis 10 Mark wöchentlich, im Verkehrsbund 1,20 bis 15 Mark wöchentlich, im Zentralverband der Angestellten 150 bis 250 Mark jährlich. Eine Zahl weiterer Verbände plant gleichfalls die Einbeziehung der Invalidenversicherung in ihre Unterstützungseinrichtungen, z. B. die Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Zimmerer, Schuhmacher und Tabakarbeiter. Führen diese Verbände, wie beabsichtigt, die Invalidenversicherung ein, so würde diese Einrichtung bereits etwa zwei Drittel aller im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Mitglieder umfassen.

Krankenversicherung.

Nach jahrelangem Drängen der *Seeleute* sind diese durch das Ende 1927 vom Reichstag verabschiedete Gesetz nunmehr auch der allgemeinen Pflichtversicherung unter-

stellt. Diese Versicherung wird von einer Sondereinrichtung (der Seekrankenkasse) der Seeberufsgenossenschaft durchgeführt. Ersatzkassen sind nicht zugelassen, nur soweit Seeleute schon beim Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Ersatzkasse sind, können sie von der Mitgliedschaft in der Seekrankenkasse befreit werden. Die Beiträge werden zu drei Fünfteln von den Versicherten, zu zwei Fünfteln von den Reedern getragen. Entsprechend sind auch in den Organen die Beschlussstimmen verteilt. Zur Durchführung der Versicherung sind, um kostspielige Zweigstellen der Seekrankenkasse zu vermeiden, die allgemeinen Ortskrankenkassen am Wohn- bzw. Aufenthaltsort der erkrankten Versicherten zu Lasten der Seekrankenkasse verpflichtet. Der amtliche Bericht über die Krankenversicherung im Jahre 1925 zeigt wieder die unendliche Zersplitterung der deutschen Krankenversicherung. Ohne die Knappschaftskassen (18 Kassen mit 754 000 Versicherten) und die „Ersatz“kassen (1926 etwa 53 Kassen mit rund 2800 Zweigstellen und rund 900 000 Versicherungspflichtigen) bestanden im Jahre 1925 7670 reichsgesetzliche Kassen, nämlich:

	Zahl	Mitglieder (Jahres- durchschnitt)	Von 100 Pflichtver- sicherten
Ortskrankenkassen .	2 176	12 333 923	67,6
Landkrankenkassen	437	2 053 190	11,3
Betriebs- krankenkassen . .	4 279	3 404 928	18,7
Innungs- krankenkassen . .	778	442 929	2,4
Zusammen	7 670	18 234 970	100,0

Während die Zahl der reichsgesetzlichen Kassen gegen 1924 um 107 zurückging, stieg die Versichertenzahl im Jahresdurchschnitt um fast 950 000. Nach den Feststellungen der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung betrug Ende Januar 1928 die Mitgliederzahl der reichsgesetzlichen Krankenkassen (mit Einschluss der Knappschaft) 19 436 849, davon Krankenversicherungspflichtige 17 216 061.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Krankenkassenstatistik für 1926 zeigt sich ein geringer Rückgang der Betriebskassen. Einschliesslich der seit 1926 in die Statistik der „reichsgesetzlichen“ Krankenkassen aufgenommenen Knappschaftskassen ist die Mitgliederzahl von 19 Millionen in 1925 auf 19,1 Millionen in 1926 gestiegen. Im Jahre 1926 wurden 8,8 Millionen Krankheitsfälle (mit Arbeitsunfähigkeit verbunden) und 230,5 Millionen Krankheitstage entschädigt. Die Reineinnahmen betragen 1926 1449,3 Millionen Mark, die Reinausgaben 1324,7 Millionen Mark. Das Vermögen betrug Ende 1926 rund eine halbe Milliarde Mark.

Arbeitslosenversicherung.

Die Zahl der gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versicherten Personen betrug nach der amtlichen Feststellung Ende Januar 1928 rund 16,4 Millionen. Pflichtversichert gegen die Folgen von Krankheit (damit auch arbeitslosenversicherungspflichtig) waren insgesamt 18,1 Millionen Arbeitnehmer. Hinzutreten weitere etwa 400 000 Angestellte, die entweder freiwillig der Arbeitslosenversicherung angehörten (nur rund 1000 Angestellte), oder deren Gehalt wohl die Krankenpflichtversicherungsgrenze (3600 Mark), nicht aber die Angestelltenversicherungsgrenze (6000 Mark) übersteigt. Von diesen rund 18,5 Millionen für die Arbeitslosenversicherung in Frage kommenden Personen waren jedoch 2,12 Millionen von der Arbeitslosenversicherung „befreit“, nämlich 1 521 481 krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, 539 928 Lehrlinge und 15 311 Personen aus „sonstigen Gründen“. Es zeigt sich, dass die Landwirtschaft die Arbeitnehmer in ganz überraschendem Masse von der Arbeitslosenversicherung „befreit“. Besonders auffällig ist, dass unter den 1,52 Millionen befreiter landwirtschaftlicher Arbeitnehmer 890 478 männliche Arbeitskräfte sind. In Ostpreussen sind von insgesamt (einschliesslich Gewerbe, Verkehr, Angestellte usw.)

517 000 Versicherungspflichtigen 181 648 von der Versicherung befreit (darunter auch Lehrlinge, aber weit überwiegend landwirtschaftliche Arbeiter).

Das *Rechnungsergebnis der Reichsanstalt* weist für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1927 folgende Hauptzahlen auf: an Beiträgen wurden vereinnahmt 190,7 Millionen Mark. Diese Einnahmen übersteigen die Schätzungen (55 Mark monatlich) erheblich. Im Durchschnitt entfielen auf jeden Versicherten 4,02 Mark Beitrag monatlich. Mit 5,6 Millionen Mark „sonstigen Einnahmen“ betrug die Einnahmen 196,3 Millionen Mark. Die Ausgaben betrugen 146,4 Millionen Mark. Zusammen mit den Beständen der früheren Erwerbslosenfürsorge und einer besonderen Zuwendung aus Reichsmitteln in Höhe von 50 Millionen Mark (noch verfügbare und der Reichsanstalt überwiesene Etatmittel des Reichsarbeitsministeriums) verfügte die Anstalt am Ende des Jahres über einen Bestand von rund 173 Millionen Mark. Das starke Anwachsen der Arbeitslosigkeit und dadurch der Ausgaben für Unterstützungen im ersten Quartal 1928 griff den Bestand jedoch so stark an, dass dieser zurzeit fast völlig verbraucht ist und sogar Darlehen des Reiches vermutlich angefordert werden müssen, wenn nicht ein erhebliches Absinken der Arbeitslosigkeit eintritt. Die laufenden Einnahmen der Anstalt gestatten die Unterstützung von rund 750 000 Erwerbslosen.

Bei der Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist die Bemessung der Unterstützung nach *Lohnklassen* Gegenstand starker Kritik gewesen, weil Besorgnis bestand, dass die unteren Lohnklassen mit ihren geringen Unterstützungssätzen sehr viele Erwerbslose aufweisen würden, die mangels genügender Unterstützungen zusätzliche Wohlfahrtsunterstützung erhalten müssten. Wieweit letztere eintreten musste, ist zurzeit noch nicht feststellbar. Interessant ist aber die Verteilung der Unterstützungsempfänger auf die einzelnen

Lohnklassen. Diese Feststellung ist, zumal wenn künftig weiteres Vergleichsmaterial vorliegen wird, wichtig für die Beobachtung der Lohnentwicklung. Der folgenden Aufstellung liegt die Zahl der Unterstützungsempfänger am 15. Februar 1928 zugrunde, nämlich 1 060 893 männliche und 159 154 weibliche Unterstützte. Zum Vergleich ist das Ergebnis einer Erhebung vom 2. Juli 1926 beigefügt. Ein Vergleich beider Zahlenreihen lässt zugleich interessante Rückschlüsse auf die Lohnentwicklung zu, wobei beachtet werden muss, dass unter der Zahl der am 15. Februar 1928 Erwerbslosen sich zahlreiche Bauarbeiter mit relativ hohen Löhnen befinden, die unter den Erwerbslosen der Erhebung im Juli 1926 fehlen.

Lohnklasse	Wöchentl. Unterstützung (ohne Familienzuschl.)	Von 100 Unterstützten entfallen auf Lohnklassen			
		15. 2. 1928		2. 7. 1926 (Erhebung)	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
Mk.	Mk.				
bis 10	6,—	0,8	7,6	1,3	7,7
üb. 10—14	7,80	1,4	14,0	1,5	12,6
„ 14—18	8,80	2,7	19,6	3,6	20,7
„ 18—24	9,87	7,6	25,7	9,5	32,5
„ 24—30	10,80	13,4	16,9	16,4	17,9
„ 30—36	13,20	17,2	8,7	20,3	5,2
„ 36—42	14,63	16,8	3,9	17,4	2,0
„ 42—48	15,75	15,1	1,7	14,7	0,8
„ 48—54	17,85	10,5	0,9	7,5	0,3
„ 54—60	19,95	7,0	0,5	4,3	0,2
„ über 60	22,05	7,5	0,5	3,5	0,1
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0

Einschliesslich der Familienzuschläge entfällt im Durchschnitt auf jeden Unterstützten eine Unterstützung von rund 73 Mk. monatlich. — Besonders beachtlich ist auch die *Altersgliederung der Unterstützten*. Der folgenden Aufstellung liegen zugrunde die Unterstützungsempfänger am 15. Januar 1928, nämlich 1 371 103 (1 200 614 männliche und 170 489 weibliche) Unterstützte der Arbeitslosenversicherung und 228 280 (191 335 männliche und 36 945 weibliche) Unterstützte der Krisenfürsorge:

Alter Jahre	Erwerbslosen- unterstützung		Krisenfürsorge	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
bis 18	38 915	8 874	2 127	803
über 18—21	144 403	25 094	12 720	2 677
„ 21—45	711 555	99 950	104 565	23 020
„ 45—60	244 397	30 052	51 871	8 751
über 60	61 344	6 519	20 052	1 694

Das starke Ansteigen der Unterstützten im Winter 1927/28 führte zu masslosen Angriffen gegen die Versicherung, besonders aus Kreisen der Landwirtschaft, die Anklage erhob, dass die Gewährung von Unterstützung ohne Prüfung der Bedürftigkeit zu einem verschärften Landarbeitermangel führe. Der Umfang der Unterstützungsgewährung an Arbeitnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft ist infolge der zurzeit noch ungenügend durchgegliederten Statistik recht unklar. Tatsache ist, dass die stärker landwirtschaftlichen Bezirke Zuschussbezirke sind, doch ist dies augenscheinlich weniger der starken Unterstützungsgewährung an erwerbslose Landarbeiter als der starken Arbeitslosigkeit innerhalb der Industrie dieser Gebiete geschuldet. Auffällig ist, dass Ende Januar 1928 nach der Berufsgliederung von insgesamt 1 525 000 Unterstützten (Arbeitslosen- und Krisenunterstützung) nur 63 017 auf die Gruppe „Landwirtschaft“ (sogar einschliesslich der Gärtnerei) entfielen, also nur etwa 4 Prozent der Unterstützten. Wohl werden auch in der Berufsgruppe „Lohnarbeit wechselnder Art“ zahlreiche landwirtschaftliche Arbeiter verborgen sein. Aber ihre Zahl darf nicht allzu hoch veranschlagt werden, weil die ländlichen Arbeitsnachweise den erwerbslosen Landarbeiter der Gruppe „Landwirtschaft“ zuzählen werden. Aber die weitere Feststellung, dass von 1,53 Millionen unterstützten Erwerbslosen rund die Hälfte auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern entfiel, zeigt, dass tatsächlich die kleine Stadt und das flache Land überraschend zahlreiche Arbeitslose beherbergen. Die Erklärung für dieses Ansteigen dürfte darin liegen, dass

einmal zahlreiche Bauarbeiter in den Kleinorten wohnen und weiter, dass bei einem Nachlassen der Konjunktur aus den Fabrikbetrieben zunächst der auf dem Lande wohnende Arbeiter entlassen wird. Von Bedeutung ist augenscheinlich auch (leider bisher noch nicht systematisch untersucht), dass die neuere wirtschaftliche Entwicklung die Betriebe in den Kleinstädten besonders schädigt durch Auftragsabwanderung, verbunden mit einem Rückgang der Reparaturen durch Normalisierung und Typisierung, und so zu einer sehr ersten und schwer überwindbaren Krise in den Kleinorten führt. Aber die Angriffe gegen die Arbeitslosenversicherung entsprangen gerade der dem Landwirt unangenehmen Tatsache, dass die erwerbslos gewordenen Industriearbeiter, umgeben von abnorm schlecht entlohten Landarbeitern, eine am Ortslohn gemessen, relativ hohe Unterstützung erhalten. Der Landwirt fürchtet den hieraus entstehenden Lohndruck. In der Folge haben die Angriffe sich besonders gegen die Gleichstellung der „berufsüblich“ Erwerbslosen (Saisonarbeiter) mit den aus konjunkturellen Ursachen Erwerbslosen gerichtet. Es wurde eine verlängerte Wartezeit eingeführt. Der Versuch, im Verwaltungsrat der Reichsanstalt eine grundsätzlich abweichende Behandlung der Saisonarbeiter herbeizuführen, führte noch nicht zur endgültigen Regelung. Eine solche soll bis zum Herbst gefunden werden. — Die bisher nur drei Tage betragende Wartezeit (als Ausnahmezustand der letzten Jahre zunächst aus der Erwerbslosenfürsorge übernommen) ist nunmehr durch Beschluss des Verwaltungsrates bis zum 1. Juli auf fünf, von da an auf sieben Tage erhöht. — Dem Verwaltungsrat gelang es, die seit Jahren in der deutschen Arbeitslosenfürsorge hart umstrittene Frage der mittelbar durch Streik oder Ausstand erwerbslos Gewordenen durch einen Kompromiss zu lösen. Das Gesetz lässt eine Unterstützung zu, wenn die Verweigerung eine „unbillige Härte“ bedeuten würde. Nach dem Beschluss soll eine „unbillige

Härte“ nicht vorliegen, wenn der mittelbar durch Streik oder Ausstand erwerbslos Gewordene noch nicht 14 Tage erwerbslos ist (damit scheiden alle durch kurzfristige Arbeitsstreitigkeiten verursachte mittelbare Erwerbslosenfälle aus einer Unterstützung von vornherein aus), wenn das Kampfresultat ihn unmittelbar betreffen wird, wenn der Arbeitsstreik im gleichen Betriebe stattfindet (damit scheidet jedoch die Rückwirkung von Arbeitern auf Angestellte und umgekehrt aus), wenn die mittelbare Stilllegung des Betriebes deshalb als notwendige Folge des Arbeitskampfes eingetreten ist, weil er für seine Weiterarbeit auf die Lieferung von Strom, Gas, Wasser oder Halb- oder Fertigwaren durch den unmittelbar betroffenen Betrieb ausschliesslich angewiesen ist. — Der Verwaltungsrat hat nunmehr auch die Richtlinien über den *Wanderschein* verabschiedet, so dass künftig auch die Arbeitslosenunterstützung auf der Wanderschaft bezogen werden kann. Seine Anwendung beschränkt sich auf den gelernten, jüngeren (zwischen 18 und 30 Jahren) unverheirateten Erwerbslosen. Die Erfahrungen müssen zeigen, ob eine Ausdehnung des Wanderscheins auf weitere Kreise, wie solches von den in der Wandererfürsorge tätigen Personen lebhaft gewünscht wird, zweckmässig und durchführbar ist. *Arbeitsmarkt.*

Der Arbeitsmarkt hatte im Oktober 1927 mit 442 453 Unterstützten (davon 112 719 in der Krisenfürsorge) und rund 4 Prozent erwerbslosen Gewerkschaftsmitgliedern seinen günstigsten Stand erreicht. Von da an zeigte sich eine schnell fortschreitende Verschlechterung. Am 15. Dezember betrug die Zahl der Unterstützten bereits etwas über eine Million, um Mitte Januar 1928 mit 1,6 Millionen Unterstützten (davon rund 230 000 in der Krisenfürsorge) den höchsten Stand zu erreichen. Von da an setzt ein langsames Sinken der Zahlen ein. Ende Februar waren immer noch 1,45 Millionen Erwerbsloser in Unterstützung. Die Auffassung, dass die Einführung der Versicherung mit ihrem Rechtsanspruch auf

Unterstützung (gegenüber der früher geübten Beschränkung auf den „bedürftigen“ Erwerbslosen) diese Steigerung stark beeinflusst habe, ist irrig. Wie eingehende Untersuchungen zeigen, dürften kaum mehr als 6 Prozent der Unterstützten bei Fortbestehen der „Bedürftigkeitsprüfung“ von der Unterstützung ausgeschlossen worden sein, die nunmehr auf Grund ihres Rechtsanspruchs Unterstützung bezogen. — Die wesentlichste Ursache der Arbeitsmarktverschlechterung ist saisonal. Der strenge Winter warf besonders viele Aussenarbeiter in die Arbeitslosigkeit. Anscheinend sind auch nicht so sehr konjunkturelle Störungen die Ursache, obwohl nicht verkannt werden kann, dass die Hochkonjunktur des Herbstes, die zu einem überraschenden Tiefstand der Erwerbslosenzahlen führte, überschritten ist. Bezeichnend ist der langsame Rücklauf der winterlichen Arbeitslosenwelle. Wieweit sich hierin ein weiteres Nachlassen der Konjunktur ausdrückt, lässt sich zurzeit noch nicht übersehen. Im allgemeinen ist der Beschäftigungsgrad der Industrie noch durchaus befriedigend. Wesentlich beeinflusst ist der Arbeitsmarkt von einer unverkennbaren Versteifung des Baumarktes. Sowohl der Wohnungsbau wie der Industriebau und besonders die öffentlichen Bauten bleiben erheblich hinter dem Vorjahr zurück. Dieses beweisen auch die Arbeitslosenzahlen der baugewerblichen Verbände. Ende März 1928 waren im Deutschen Bauwerksbund noch 29 Prozent der Mitglieder voll erwerbslos (davon Maurer 30,6 Prozent, Hilfsarbeiter 32,2 Prozent, Tiefbauarbeiter 32,3 Prozent, etwas günstiger liegen einige kleinere Sparten); der Dachdecker-Verband zählte Ende März noch 38 Prozent seiner Mitglieder arbeitslos, der Zimmerer-Verband 29,3 Prozent. Es zeigt sich gegen Ende Februar eine überraschend geringe Besserung. Verglichen mit dem Vorjahre, zeigt sich die konjunkturelle Arbeitslosigkeit im Bauberuf besonders stark, so waren Ende März 1927 nur 19,7 Prozent der Maurer arbeitslos gegen jetzt 30,6 Prozent.

Klassenkampf und Konsumgenossenschaften.
(Zugleich Erwiderung an Dr. Wilhelm Grot-
kopp.) *Reinhard Weber.*

I.

Häufig gelangt ein Autor zu anderen Ergebnissen als der andere, ohne dass einem von beiden falsche Schlüsse nachgewiesen werden könnten. Die Widersprüche haben dann ihren Grund in verschiedener Sinngebung scheinbar gleicher Begriffe. Ein Resultat kann durch Begriffe wesentlich mitbedingt sein. Und letzten Endes kommt so der Kampf der Meinungen oft auf blossen *Wortstreit* heraus. Das ist ohne Zweifel unfruchtbar, besonders wenn durch eindeutige Klarlegung der Sinngebung der Begriffszeichen der grösste Teil des Streits hätte vermieden werden können.

Dennoch genügt Klarlegung über den Sinn angewandter Begriffe nicht, um solchen *Wortstreit* ganz auszuschalten. Wenn fast jeder Autor mit gleichen Begriffszeichen verschiedenen Sinn verbindet, so muss daraus notwendig ein Streit entstehen über *Zweckmässigkeit* und *Berechtigung der Sinngebung*. Wissenschaftliche Begriffe sind Mittel wissenschaftlichen Erkennens, und insofern entscheidet ihre Zweckmässigkeit. Aber Begriffswillkür führt anderseits zu Begriffschaos, und das ist nicht zweckmässig für die fruchtbare Entwicklung der Wissenschaft.

Was ist Klassenkampf? Das Wort ist in aller Munde; jeder hat einen mehr oder weniger klaren Begriff davon. Denn Begriffe sind vor den Definitionen da. Vielfach handelt es sich allerdings wohl nur um vage Vorstellungen von Terror, Massendemonstrationen, Plünderungen, Verhetzung usw., aus denen dann unbewusst ein primitiver oberflächlicher Klassenkampfbegriff sich bildet. Aber auch ein erster zu nehmender und vielleicht weitverbreiteter Begriff ist als unvollständig zu bezeichnen. Nach diesem Begriff ist Klassenkampf etwa „ein Kampf ganzer Klassen von nationalen Dimensionen mit dem Zwecke, die Staatsgewalt zu erobern“.

Was dieser Begriff enthält, ist in der Tat Klassenkampf. Auch jene Erscheinungen oder auch nur Auswüchse, an die der erstgenannte primitive Begriff sich hält, werden von diesem zweiten Begriff mit erfasst, sofern sie als politisches Mittel im Klassenkampf angewandt werden. Ferner kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass *Marx* die Eroberung der politischen Macht durch das organisierte Proletariat als erstes grosses Ziel des Klassenkampfes im Auge gehabt hat. Aber eben als ein Ziel. Und Ziel und Wesen sind nicht dasselbe.

Der philosophische Ausgangspunkt des reifen *Marx* liegt in seiner Lehre vom sogenannten „historischen Materialismus“, den er auf die bekannte Formel gebracht hat, dass „nicht das Bewusstsein der Menschen ihr Sein, sondern das gesellschaftliche Sein ihr Bewusstsein bestimmt“. Daraus darf man folgern, dass *Marx* auch für Klassenkampf das Bewusstsein nicht als entscheidend angesehen hat, also auch Klassenkampf ohne Bewusstsein desselben als möglich, ja vielfach als wirklich gedacht hat. Nur so kann man doch auch den berühmten Satz verstehen, dass „alle bisherige Geschichte eine Geschichte von Klassenkämpfen“ gewesen sei. Mit dem „historischen Materialismus“ erklärt *Marx* die „Ideologien“. Durch die „Ideologien“ erklärt *Marx* die Selbsttäuschung der handelnden Menschen über die tieferen wirklichen Beweggründe ihrer Handlungen.

Die Wurzeln des Klassenkampfes sind bei *Marx* die Klassengegensätze, und das sind in erster Linie wirtschaftliche, aus gegensätzlicher Klassenlage sich ergebende Interessengegensätze. Alle Handlungen, die im sozialen Leben aus Klassengegensatz bewusst oder aber auch gerade unbewusst erfolgen und gleichzeitig einer Klasse (oder Angehörigen einer Klasse als solchen) zum Vorteil, einer anderen (oder Angehörigen einer anderen als solchen) zum Nachteil gereichen, bedeuten somit Klassenkampf.

Mag *Marx* hier richtig interpretiert sein oder nicht — dies ist mein Klassenkampfbegriff. Er ist also nicht abgestellt auf

bewusstem Willen zum Klassenkampf, auch nicht darauf, dass an solchen Handlungen unmittelbar ganze Klassenmassen gleichzeitig beteiligt sind, sondern nur darauf, dass die fraglichen Erscheinungen typisch *klassenbedingte Wurzeln* und *klassentretende Wirkungen* haben.

II.

Die vorstehenden Sätze sind wörtlich meinem Buch „Konsumgenossenschaften und Klassenkampf“¹⁾ entnommen, das Dr. *Wilhelm Grotkopp* im Märzheft dieses Jahrgangs der „Arbeit“ besprochen hat. Natürlich habe ich oben der gebotenen Kürze halber viele Sätze des Buches auslassen und daher auch eine ganz geringe Zahl von Wörtern ein wenig abändern müssen. In meinem Buch heisst es dann wortgetreu (wenn auch ohne Sperrungen)²⁾:

„Nach diesen Ausführungen dürfte hinreichend klar sein, was in dieser Untersuchung unter Klassenkampf verstanden wird, und dass es gerade so verstanden wird, weil es der *Wirklichkeit* am besten entspricht. Unfruchtbarer *Wortstreit* ist damit *von vornherein abgewehrt*. Man mag über die Berechtigung und Zweckmässigkeit des hier zugrunde gelegten Begriffs streiten. Macht man sich den auf Seite 29 (des Buches, hier Seite 259) bezeichneten engeren Begriff zu eigen, so ist es allerdings nicht schwer, das Neutralitätsprinzip des Konsumgenossenschaftswesens hinsichtlich des Klassenkampfes zu halten. *Aber man sollte den engeren Begriff nicht wählen, um die Neutralität zu beweisen*. Selbst wenn man aber den engeren Begriff *ohne Voreingenommenheit* für den „richtigen“ ansieht, wird man die folgende Untersuchung nicht ergebnislos finden. Es wird darin immerhin der Nachweis erbracht, dass die *Konsumgenossenschaftsbewegung nichts „unendlich Friedliches“* ist, da sie vielmehr zum mindesten unbewusst *notwendig gegen starke Klasseninteressen* gerichtet ist. Rechnet man den Klasseninteressenkampf nicht

unter den Begriff Klassenkampf, so ergibt sich immerhin eine notwendige Unneutralität hinsichtlich dieses Interessenkampfes.“

Dieses Zitat dürfte einwandfrei belegen, dass ich mich bemüht habe, den höchsten Grad wissenschaftlicher „Saubereit“ zu erreichen. Ich versuche nicht, den Leser meines Buches zu überlisten, indem ich ihm unmerklich einen Klassenkampf-begriff unterschiebe, den er nicht vorher genau besehen konnte. Ja, ich mache ausdrücklich auf den „engeren Begriff“ aufmerksam. Und schliesslich spreche ich deutlich aus, dass der Leser, der den engeren Klassenkampf-begriff für richtiger hält, einfach beim Weiterlesen meines Buches in Gedanken das von mir gesetzte Wort Klassenkampf durch das Wort Klasseninteressenkampf ersetzen möge.

Mit Recht durfte ich daher schreiben, „unfruchtbarer *Wortstreit* ist damit von vornherein abgewehrt“. Dr. *Wilhelm Grotkopp* aber *behauptet*, ich hätte „selbst gefühlt“, „dass das Ganze zu einem Streit um Worte wird“. Diese — wir mir scheint „unverdiente“ — Kritik hätte mich jedoch nicht zu einer öffentlichen Erwiderung veranlasst. Aber *Grotkopp* macht sich dann weiter eines so schwerwiegenden Versehens schuldig, dass es mir unmöglich ist, dazu zu schweigen. Denn es handelt sich *tatsächlich*, wenn auch — wie ich betontermassen annehme — nicht absichtlich, um die *denkbar grösste Entstellung*.

Wenn in einem Buch der Satz steht: „Niemand sollte anderen helfen, um Dank zu ernten“, so darf ein Kritiker nicht behaupten, der Verfasser habe wörtlich gesagt: „Niemand sollte anderen helfen“, und daraus seine Kritik ableiten. So aber macht es *Grotkopp* in seiner Besprechung meines Buches.

Grotkopp zitiert nicht etwa meine Definition des Begriffs Klassenkampf. Aber er zitiert etwas von der oben wiedergegebenen Stelle über den „engeren Begriff“. Dieses Zitat schliesst er ab mit den von mir stammenden Worten: „*Aber man sollte den engeren Begriff nicht wählen.*“ (Punkt!) Und daraus — anscheinend wenigstens daraus,

¹⁾ S. 25, 29 bis 32.

²⁾ S. 34.

nämlich aus dem Wort „sollte“ — leitet *Grotkopp* die „so empfindliche Schwäche“ meines „an sich so gehaltvollen Buches“ ab, dass ich nicht vom „Seienden“, sondern vom „Seinsollenden“ ausgehe.

Nun, jener Satz stammt in der Tat wörtlich von mir. Aber *Grotkopp* hat die Hälfte weggelassen. Und diese Hälfte enthält die Hauptsache dieses Satzes. Er lautet nämlich (siehe oben): „*Aber man sollte den engeren Begriff nicht wählen, um die Neutralität zu beweisen.*“ Ich wende mich also lediglich gegen eine auf ein bestimmtes Ergebnis abzielende Voreingenommenheit! *Grotkopp* macht daraus — wie ich annehme, aus fahrlässigem Versehen —, ich verlangte von meinen Lesern, dass sie den „engeren Begriff“ nicht wählen sollten. Tatsächlich — vgl. das oben angegebene ungekürzte Zitat — stelle ich dem Leser ausdrücklich frei, den engeren Klassenkampf-begriff für den richtigen zu halten. Ich tue also genau das *Gegenteil* von dem, was *Grotkops* Kritik mir — versehentlich — unterstellt.

An keiner einzigen für die Beweisführung meines Buches wesentlichen Stelle bin ich vom „Seinsollenden“ ausgegangen, obwohl *Grotkopp* diese „so empfindliche Schwäche“ *behauptet*. Durch das ganze Buch zieht sich vielmehr als roter Faden das ehrliche Bemühen, lediglich das „Seiende“ zu erforschen, zu verstehen und zu erklären. Tatsächlich findet sich in meinen Ausgangspunkten vom Sollen keine Spur! In der „Begriffsspielerei“, die *Grotkopp* mir vorwirft, habe ich u. a. unterschieden zwischen einer „Neutralität des Handelns“ und einer „Neutralität des Seins“. „Die Sprache kennt nur Neutralität des Handelns, d. h. sie bezieht Neutralität nur auf Handlungen von Subjekten. Der Zweck wissenschaftlicher Erkenntnis ist aber Erforschung des Wesens der Dinge. Handlungen beruhen auf Wesen oder Sein.“ „Lässt man den Begriff ‚Neutralität des Seins‘ nicht gelten, so bleibt doch bestehen die Erklärung des nicht neutralen Handelns aus dem Sein.“ „Dass man mit *Kant* wissenschaftlich von einem Sollen handelt, ob es

gleich niemals geschieht, mag hingehen. Unsinnig aber ist es, wissenschaftlich begründete praktische Forderungen aufstellen zu wollen, ob sie gleich niemals geschehen, d. h. erfüllt werden können.“ Dies und ähnliches mehr steht in den *einleitenden* Abschnitten des Hauptteils meines Buches. *Grotkopp* behauptet, ich sei vom „Seinsollenden“ ausgegangen! Das Gegenteil ist offenbar der Fall.

Grotkopp behauptet ferner, ich redete an dem „Praktiker“ vorbei. Die Praxis sei das „Seiende“. Gewiss gehört die Praxis zum Seienden, ebenso die Ansichten, die Ideologien der Praktiker. Ich bin daher sehr ausführlich auf die Praxis und die Ansichten der Praktiker eingegangen. Aber Ansichten, Ideologien, Praktiken sind Oberflächenerscheinungen, deren Wurzeln und Gründe es zu erkennen gilt. Das habe ich versucht. Mit dem Seinsollenden hat das offenbar gar nichts zu tun. Von der Oberfläche des Seins bin ich zu den Wurzeln des Seins hinabgestiegen („Oberfläche“ hier natürlich *nicht* im Sinne des werturteilsvoll gemeinten „oberflächlich“). Das ist alles andere als ein „An-den-Praktikern-Vorbeireden“. Und will *Grotkopp* etwa ernsthaft fordern, die Praxis und die Ansichten von Praktikern seien der letzte Urgrund der Dinge, an der eine erklärende und verstehende Theorie nichts weiter zu untersuchen habe?

Der Leser der Kritik von *Grotkopp* wird der Meinung sein, ich hätte die Praktiker „bekämpft“ und mich in unvereinbaren Gegensatz zu ihnen gestellt. Auch hier ist das Gegenteil der Fall. Das Ergebnis meines Buches macht sich gerade das von den Praktikern aufgestellte Soll der Neutralitätsforderung zu eigen. Ich habe dieser Neutralitätsforderung allerdings ein tragfähiges wissenschaftliches Fundament geschaffen. Natürlich sind bisher auch die Praktiker nicht ohne eine theoretische Begründung ausgekommen. Aber ihre überlieferte Begründung des Neutralitätsprinzips war falsch. Die Neutralitätsforderung der Praxis schwebte daher in Wahrheit als ein

absolutes Soll in der Luft. Ich habe dieses Soll relativiert und seine praktische Zweckmässigkeit gerade aus dem Seienden abgeleitet.

Grotkopp „teilt“ anderseits meine „Grundeinstellung“, wie er sagt. Und er meint, „dass die Konsumgenossenschaften im Sinne Webers Klassenkampfcharakter tragen, habe ich (*Grotkopp*) oft dargelegt, wird jeder unterschreiben“. Letzteres ist wieder eine Behauptung, die zu den Tatsachen, dem „Seienden“, durchaus im Widerspruch steht. Es liesse sich durch Dutzende von Zitaten belegen, dass die Konsumgenossenschaftliche Presse es ängstlich vermeidet, einzuräumen, dass die Konsumgenossenschaften notwendig und grundsätzlich die Interessen der minderbemittelten Klassen vertreten und gegen die Interessen anderer Klassen gerichtet sind. Wenn aber *Grotkopp* vor 1923, als ich das Manuskript meines Buches vollendete und ein ungedrucktes Exemplar mit dem Ausdruck der Dankbarkeit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine widmete, meinen Grundgedanken schon „oft dargelegt“ hatte, so muss ich ihn aufrichtig um Entschuldigung bitten, dass mir das trotz gewissenhafter und sehr gründlicher Literaturstudien entgangen ist.

Auf jeden Autor „sollte“ eine Kritik, die ihn auf Fehler aufmerksam macht, fruchtbar und anregend wirken. Ein sozialistischer Autor, wie ich es bin, und der wie ich zugleich Funktionär der Konsumgenossenschaftsbewegung, also „Praktiker“ ist, wird gerade eine Kritik, die von sozialistischer Seite kommt, möglichst unbefangen zu prüfen haben. Nachdem *Robert Wilbrandt* wiederholt öffentlich ausgesprochen hat, es sei mein Verdienst, „ein Problem gesehen zu haben, wo alles erledigt zu sein schien“³⁾ — nachdem *Max Quareck*

über mein Buch unter anderem geschrieben hat, der Verfasser habe „mit dem ganzen Rüstzeug nicht nur der Nationalökonomie, sondern auch der Philosophie es unternommen, das in dem verwickelten Organismus der heutigen Klassengesellschaft eingelagerte Problem mit muster-gültiger Klarheit herauszuschälen. Es ist ein wahres geistiges Vergnügen, ihm darin zu folgen, wie er die ... Grundbegriffe ... bis auf die Wurzeln löst und die Unzulänglichkeit der ökonomischen Begründung des Neutralitätsprinzips nachweist“⁴⁾ — nach den Äusserungen dieser und einer ganzen Reihe anderer, gleichfalls der sozialistischen Arbeiterbewegung nahestehenden oder unmittelbar angehörenden Kritiker⁵⁾ hätte ich einer ablehnenden Kritik durch *Wilhelm Grotkopp* grösste Würdigung gezollt, wenn sie sich auf stichhaltige Gründe stützte. Aber so angestrengt ich auch horchte, ich hörte nur — *blasse Behauptungen*, die den Wortlaut und Sinn meines Buches infolge eines grob fahrlässigen Versehens entstellen und verdrehen.

Damit der Leser dieser Erwiderung wie am Anfang so auch am Schluss etwas findet, das durch keine „Polemik“ gestört ist, sei im folgenden einiges aus der Beweisführung des Buches kurz zusammengefasst.

IV.

Dabei muss ich zunächst allerdings *Grotkopp* gegen ihn selbst in Schutz nehmen. Als Sachverständiger der Konsumgenossenschaftlichen Praxis weiss er natürlich mehr von dem Problem der Neutralität, als er — anscheinend wieder durch

Einmischung reiner Wissenschaftlichkeit in eine heikle Praxis, dass sie versucht sein mögen, gemäss dem geflügelten Wort jenes Berliner Polizeipräsidenten zu erklären: „Über Thema darf nicht gesprochen werden.“

³⁾ *Max Quareck*, Kölner Sozialpolitische Vierteljahresschrift, 5. Jahrgang, 1925, S. 150.

³⁾ *R. Wilbrandt*, Neuere Genossenschaftsliteratur. in „Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik“, 55. Bd., 1926, S. 534. Die Kritik *Grotkopp*s gleichsam voraussahnend, fährt er im Anschluss an die oben wiedergegebene Stelle fort: „Er (*Weber*) ist für die erfahrenen Praktiker, die in diesem kniffligen Thema eine Gefahr erblicken, eine so störende

⁴⁾ Vgl. z. B. *Simon Katzenstein* in „Die Bücherwarte“, 1. Jahrg., 1926, S. 173, *Hermann Fleissner* in „Leipziger Volkszeitung“ vom 14. August 1925, 1. Beilage zu Nr. 188, *Gustav Warburg*, Die Neutralität der Konsumgenossenschaften, in „Die Gesellschaft“, 4. Jahrg., 1927, S. 551 bis 559.

ein Versehen — in seiner Kritik zum Ausdruck bringt. Das praktische Problem der Neutralität der konsumgenossenschaftlichen Bewegung liegt ganz und gar nicht nur so, wie er zitiert: „Diese Neutralität besteht darin, dass sie jeden mit vollkommen gleichem Recht zur Genossenschaft zulässt, ohne nach Partei und Bekenntnis auch nur zu fragen.“ Das ist nur die „kleinere Hälfte“ des Problems. Nicht „Sünden“ gegen diesen Teil der Neutralitätsforderung der Genossenschaftsbewegung haben in den letzten Jahrzehnten die Hauptrolle gespielt. Die tatsächlich begangenen oder von Gegnern nur behaupteten Verstösse bestanden vielmehr darin, dass Konsumgenossenschaften trotz der Beitrittsmöglichkeit für jedermann und trotz einer tatsächlich aus Angehörigen verschiedener Parteien und Konfessionen zusammengesetzten Mitgliedschaft sich wirklich oder angeblich zugunsten einer bestimmten Partei oder Gewerkschaft oder konfessionellen Richtung betätigt haben. Natürlich sind trotz „neutraler“ Zusammensetzung der Mitgliedschaft unneutrale Handlungen von Konsumgenossenschaften möglich. Das ist die praktische Hauptseite des Problems, und das ist natürlich auch *Grotkopp* bekannt.

Das eigentlich Interessante, das theoretische Problem, liegt aber tiefer, und es ist durchaus keine „reine Doktorfrage“: „Sind das neutrale Gebilde, in deren Wesen es liegt, die Vorherrschaft der kapitalistischen Unternehmungen zu untergraben, ja sie schliesslich ganz als solche aufzuheben?“⁶⁾ Hier liegt ohne Zweifel die Wurzel des Problems. Darin haben mir u. a. gerade *Max Quarck*, *Simon Katzenstein*, *Hermann Fleissner* und *Gustav Warburg* zugestimmt; und auch *Grotkopp* „teilt“ ja ausdrücklich meine „Grundeinstellung“.

Die anscheinend heute noch überwiegende Richtung der Praktiker vertritt die Ansicht, die Konsumgenossenschaften seien ihrem Wesen nach im Klasseninteressenkampf notwendig neutral; denn sie verträten

lediglich die *allgemeinen Konsuminteressen* aller Menschen. Merkwürdigerweise vertritt ein grosser Teil dieser Praktiker und ihrer Theoretiker gleichzeitig die Meinung, dass die Konsumgenossenschaften Sozialismus seien. Das ist natürlich ein Widerspruch, für den aber ich nicht verantwortlich gemacht werden kann. *Sozialismus als Bewegung* bedeutet *notwendig Kampf*. Jeder Schritt auf dem Wege zum sozialistischen Erfolg kann auch auf dem Gebiete der Wirtschaft nur gemacht werden im Kampf gegen die Interessen der dem Sozialismus feindlich gegenüberstehenden Klassen. Sind die Konsumgenossenschaften ein Stück Sozialismus, so stehen sie notwendig im Gegensatz zu den Interessen der besitzenden Klassen. Gerade die Praxis, das „Seiende“, nämlich die gehässigen oder verzweifelten Gegenmassnahmen des kleinen und grossen Privathandels und der kapitalistischen Produktion gegen die Konsumgenossenschaften, belegt diese Theorie treffend. Wie aber steht es mit dem auf den ersten Blick so einleuchtenden „allgemeinen Konsumenteninteresse“, das angeblich das neutrale Wesen der Konsumgenossenschaften beweist und daher eine neutrale Praxis zu stützen scheint?

Das *allgemeine Konsumenteninteresse* aller Menschen ist für den Zusammenhang unseres Themas eine Halbwahrheit. Natürlich haben alle Menschen das Interesse, zu konsumieren. Aber sie haben nicht nur Konsumenteninteresse, und das ist entscheidend. Jeder im Wirtschaftsleben stehende Mensch hat auch Produzenteninteressen. Diese überwiegen in der Regel bei allen selbständigen Wirtschaftlern über die Konsumenteninteressen, falls es sich nicht um der Lebenshaltung nach „proletarische“ Existenzen handelt. So erklärt es sich, dass im grossen und ganzen, und von besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen abgesehen, nur Angehörige der minderbemittelten Klassen (das sind aber in der Tat nicht nur die besitzlosen) den Konsumgenossenschaften angehören, nicht aber kapitalistische Unternehmer in Indu-

⁶⁾ S. 22.

strie, Landwirtschaft und Handel. Die Schlussfolgerungen *Hans Müllers* und seiner Anhänger unter den Praktikern sind falsch. Es ist unfruchtbar, mit ihm zu folgern: „Als Konsumenten sind alle Klassen ... solidarisch; als Konsumenten haben die Menschen keine sich streitenden Interessen, und deshalb haben sie auch keine Veranlassung, gegeneinander Konkurrenz- und Klassenkämpfe ... zu führen.“

Dass die Neutralität der Konsumgenossenschaften aus dem allgemeinen Konsumenteninteresse nicht abgeleitet werden kann, dürfte hinreichend klar geworden sein. Wie steht es aber mit der anderen vielfach vertretenen Begründung, bei dem Kampf der Konsumgenossenschaften handle es sich *nur* um *Konkurrenzkampf*, nicht um *Klasseninteressenkampf*? Auch diese Behauptung ist eine Halbwahrheit. Reine Konkurrenz besteht zwischen Krämern in derselben Strasse, zwischen Kaufhausbesitzern in derselben Stadt, zwischen Fabrikanten im selben Land und zwischen Trustmagnaten auf dem Weltmarkt. Für reine Konkurrenz ist es also typisch, dass die Konkurrenten derselben sozialen Klasse angehören. Mit den Mitteln des Konkurrenzkampfes findet aber vielfach gleichzeitig *Klasseninteressenkampf* statt, so z. B. zwischen dem selbständigen gewerblichen Mittelstand und den grosskapitalistischen Unternehmern. Diese Feststellung ist kein Streit um Worte, sondern eine ebenso einfache wie fruchtbare Wahrheit. Es ist leicht zu erkennen, dass die Konsumgenossenschaften diesen mit den Mitteln der Konkurrenz geführten *Klasseninteressenkampf* gleichzeitig nach zwei Fronten führen, nämlich einmal gegen den selbständigen Mittelstand, vor allem gegen die Kleinhändler (weniger vorläufig noch gegen die Handwerker usw.), und zum anderen gegen die grosskapitalistischen Unternehmungen im Handel und in der Fer-

tigwarenindustrie. Auch mit jener Begründung der Neutralität durch den angeblich blossen Konkurrenzkampf der Konsumgenossenschaften ist es also nichts. Und die Widerlegung durch meine Theorie wird wiederum durch die Praxis, durch das „Seiende“, völlig bestätigt.

Trotzdem lässt sich die praktische Neutralitätsforderung aus reinen Zweckmässigkeitsgründen halten. Das Wesen der Konsumgenossenschaften ist, solange sie innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft leben müssen, nicht neutral. Es ist aber zweckmässig, die Konsumgenossenschaften praktisch so neutral wie möglich zu organisieren und zu leiten. Es empfiehlt sich durchaus, sie als rein wirtschaftliche Organisationen von allen parteipolitischen Bindungen und Betätigungen frei zu halten, ebenso natürlich auch von allen weltanschaulichen Streitigkeiten.

Es ergibt sich aus diesen Gedankengängen u. a. der interessante Schluss: Auch diejenigen Angehörigen der minderbemittelten Klassen, die ihren Konsumverein als blossen Kramladen betrachten und zum grossen Teil vom Sozialismus nichts wissen wollen, wirken durch ihre aus nackten individuellen materiellen Interessen erfolgende konsumgenossenschaftliche Betätigung mit am „Sozialismus der werdenden Wirklichkeit“. Die Eigengesetzlichkeit wirtschaftlicher Organisationen erweist sich auch in diesem Falle stärker als das Bewusstsein und der Wille der handelnden Individuen. Der Teil der Arbeiterbewegung, der zur richtigen Erkenntnis seiner Klassenlage bereits durchgedungen ist, vermag aber natürlich der konsumgenossenschaftlichen Bewegung durch dieses über das individuelle Interesse hinausgehobene solidarische Klassenbewusstsein grossen Schwung zu verleihen — unter völliger Wahrung der parteipolitischen Neutralität.